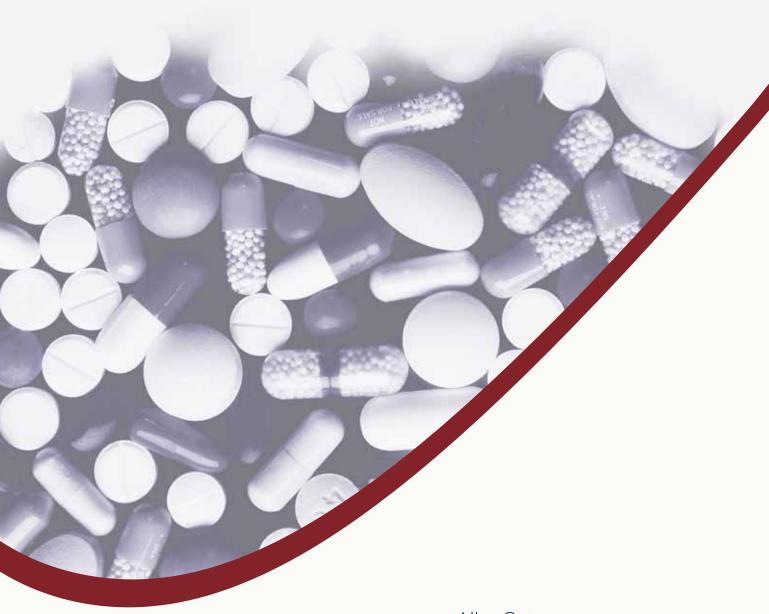
Verordnungsforum

Heilmittel-Richtlinie (Stand 1.7.2011)



Alles Gute.



VERORDNUNGSMANAGEMENT IHRE ANSPRECHPARTNER IN DER KVBW

Fragen zum Thema Einzelverordnungen:

Beate Klaiber	Tel. 07121 / 917-2257
Susanne Maurer	Tel. 0621 / 3379-1700
Angelika Mayer	Tel. 0761 / 884-4230
Christina Schrade	Tel. 07121 / 917-2147
Ute Seene	Tel. 0721 / 5961-1205

 Dr. med. Richard Fux
 Tel. 07121 / 917-2141

 Dr. rer. nat. Petra Häusermann
 Tel. 0721 / 5961-1273

 Claudia Speier
 Tel. 0721 / 5961-1370

 Brigitte Strähle
 Tel. 0721 / 5961-1275

 Dr. rer. nat. Reinhild Trapp
 Tel. 0721 / 5961-1370

 Bernhard Vollmer
 Tel. 07121 / 917-2137

Sie erreichen uns auch per E-Mail: arzneimittelberatung@kvbawue.de

Fragen zum Thema Sprechstundenbedarf:

 Stephanie Brosch
 Tel. 07121 / 917-2215

 Jutta English
 Tel. 0621 / 3379-1656

 Bettina Kemmler
 Tel. 07121 / 917-2210

 Elisabeth Kissel
 Tel. 0621 / 3379-1613

 Petra Liese
 Tel. 0621 / 3379-1614

 Heidrun Single
 Tel. 07121 / 917-2173

 Brigitte Weiss
 Tel. 0711 / 7875-3247

Sie erreichen uns auch per E-Mail: sprechstundenbedarf@kvbawue.de

Fragen zum Thema Wirtschaftlichkeit:

 Andreas Hoffmann
 Tel. 0721 / 5961-1154

 Klaas Wegmann
 Tel. 0721 / 5961-1210

Fragen zu Verordnungsstatistiken:

Katrin Oswald Tel. 0711 / 7875-3114

RICHTLINIE

des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von Heilmitteln in der vertragsärztlichen Versorgung (Heilmittel-Richtlinie/HeilM-RL)

in der Fassung vom 20. Januar 2011/19. Mai 2011, veröffentlicht im Bundesanzeiger 2011; Nr. 96 (S. 2247) in Kraft getreten am 1. Juli 2011

VORWORT

Heilmittelrichtlinien-Änderungen – nicht mehr akzeptables Überbürokratie-Organisationsmonster

Sehr verehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

zum 1. Juli 2011 ist eine Neufassung der Heilmittel**richtlinie** in Kraft getreten. Der Heilmittel**katalog**, nach dem Sie sich bei Ihren Rezepturen richten sollen, ist bis auf wenige Änderungen der gleiche geblieben.

Wir wollen Sie - soweit irgendwie möglich - in übersichtlicher Form auf die Änderungen der Heilmittelrichtlinie hinweisen, was in der vorliegenden Sonderausgabe des Verordnungsforums geschieht.



Grundsätzlich steht der Vorstand der KVBW der derzeitigen Form der Heilmittelrichtlinie und des Heilmittelkatalogs ablehnend gegenüber. Ob Heilmittelrichtlinie und -katalog in ihrer derzeitigen Konzeption und Umsetzung zur Verbesserung und Förderung der Versorgung der Patienten beitragen, ist kritisch zu hinterfragen. Unkritisch ist lediglich sicher, dass die bürokratische Belastung der Ärzte in ihrem Versorgungs- und Verordnungsalltag in der Praxis so nicht zu akzeptieren ist.

Der Vorstand der KVBW hat sich bereits auf der Bundesebene eingebracht, um auf eine grundsätzliche Änderung dieser Heilmittelrichtlinie und des Heilmittelkataloges hinzuwirken und eine komplette Änderung des Gesamtkomplexes Heilmittel einschließlich der Richtgrößenprüfung in die Wege zu leiten.

Grundsätzlich sehen wir nachfolgende Kritikpunkte als relevant:

- 1. Die derzeit gültige Heilmittelrichtlinie, einschließlich des Heilmittelkatalogs, hat einen derart umfassenden und komplexen Regelungscharakter, dass sie von den niedergelassenen Ärzten als hochgradiges, den Alltag der Patientenversorgung behinderndes statt förderndes Instrument empfunden wird. Die reale Situation der Krankheitsbilder, die sich den Ärzten in der Praxis präsentieren, wird durch den Katalog zunehmend nicht abgebildet. Dies hat zur Folge, dass die Heilmittelrichtlinie häufig nur noch pro forma umgesetzt wird, indem immer die gleichen Indikationsschlüssel ohne jeglichen Bezug auf die tatsächlich vorhandene Symptomatik verwandt werden. Dies ist dem ärztlichen Alltag in der Praxis geschuldet, der es schlechthin nicht erlaubt, kontinuierlich den ärztlichen Untersuchungsbefund in teilweise bis zu sechs verschiedene Symptomkomplexe zu katalogisieren und der Symptomatik auch noch "vorrangige", "optionale" und "ergänzende" Heilmittel zuzuordnen.
- 2. Wir Ärzte werden durch die Möglichkeit der Rezeptierung von Heilmitteln auf verschiedenem Preisniveau einem konstanten Druck von Heilmittelerbringern und Patienten zur Verordnung teurer Heilmittel oder noch teurerer Heilmittelkombinationen ausgesetzt. Die eigentlich für die Diagnose und Erläuterung des Krankheitsbildes erforderliche Zeit wird aufgebraucht durch wenig zielführende Diskussionen mit Patienten und Heilmittelerbringern über den Wert und die Wertigkeit der verordneten Heilmittel.

- 3. Eine weitere Folge der nicht mehr nachzuvollziehenden Komplexität der Heilmittelrichtlinie ist das häufige fehlerhafte Erstellen der Heilmittelverordnung im Praxisalltag. Dadurch werden in den Praxen umfangreiche personelle Ressourcen gebunden, was so auch nicht mehr zu akzeptieren ist.
- 4. Die häufig kritisierte Zunahme der Verordnung hochpreisiger Therapien wie Manuelle Therapie mit dem gleichzeitigen Rückgang preiswerter Heilmittel spiegelt unseres Erachtens nicht die medizinische Alltagsrealität wider. Dies zeugt vielmehr von der Entwicklung der Qualifikation der Physiotherapeuten.

Dies sind die wesentlichen Kritikpunkte, die der Vorstand der KVBW an den derzeitigen Gegebenheiten hat. Wir haben uns angeschickt, eine grundlegende Änderung auf Bundesebene in die Wege zu leiten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. med. Norbert Metke

Vorsitzender des Vorstandes

INHALTSVERZEICHNIS

	Vorwort	01
	Änderungen der Heilmittel-Richtlinie	07
Teil	1	
	Richtlinientext	
	A. Allgemeine Grundsätze	
	§ 1 Grundlagen	13
	§ 2 Heilmittel	14
	B.Grundsätze der Heilmittelverordnung	
	§ 3 Voraussetzungen der Verordnung	14
	§ 4 Heilmittelkatalog	15
	§ 5 Nichtverordnungsfähige Heilmittel	15
	§ 6 Verordnungsausschlüsse	16
	§ 7 Verordnung im Regelfall; Erst- und Folgeverordnung	16
	§ 8 Verordnung außerhalb des Regelfalls	17
	§ 9 Wirtschaftlichkeit	18
	§ 10 Einzelbehandlung, Gruppenbehandlung	18
	§ 11 Ort der Leistungserbringung	19
	§ 12 Auswahl der Heilmittel	19
	§ 13 Verordnungsvordruck	20
	C. Zusammenarbeit zwischen Vertragsärztinnen und	
	Vertragsärzten sowie Heilmittelerbringerinnen und Heilmittelerbringern	
	§ 14 Grundlagen	21
	§ 15 Beginn der Heilmittelbehandlung	
	§ 16 Durchführung der Heilmittelbehandlung	
	D. Maßnahmen der Physikalischen Therapie	22
	§ 17 Grundlagen	
	§ 18 Massagetherapie	
	§ 19 Bewegungstherapie	
	§ 20 Traktionsbehandlung	
	§ 21 Elektrotherapie	
	§ 22 Kohlensäurebäder und Kohlensäuregasbäder (Voll- oder Teilbäder) .	
	§ 23 Inhalationstherapie	
	§ 24 Thermotherapie (Wärme-/Kältetherapie)	<i>L1</i>
	Therapie ("Standardisierte Heilmittelkombinationen")	28
	§ 26 Ärztliche Diagnostik bei Maßnahmen der Physikalischen Therapie	

INHALTSVERZEICHNIS

Teil

	E. Malsnahmen der Podologischen Therapie	
	§ 27 Grundlagen	. 29
	§ 28 Inhalt der Podologischen Therapie	. 29
	§ 29 Ärztliche Diagnostik bei Fußschädigungen durch Diabetes mellitus (diabetisches Fußsyndrom)	. 30
	F. Maßnahmen der Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie	
	§ 30 Grundlagen	. 31
	§ 31 Stimmtherapie	31
	§ 32 Sprechtherapie	31
	§ 33 Sprachtherapie	32
	§ 34 Ärztliche Diagnostik bei Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schluckstörungen	. 32
	G. Maßnahmen der Ergotherapie	
	§ 35 Grundlagen	. 34
	§ 36 Motorisch-funktionelle Behandlung	34
	§ 37 Sensomotorisch-perzeptive Behandlung	. 35
	§ 38 Hirnleistungstraining/neuropsychologisch orientierte Behandlung	. 35
	§ 39 Psychisch-funktionelle Behandlung	35
	§ 40 Therapieergänzende Maßnahmen	36
	§ 41 Ärztliche Diagnostik bei Maßnahmen der Ergotherapie	36
	Anlage	
	Nichtverordnungsfähige Heilmittel im Sinne dieser Richtlinie	37
2	2	
	Zuordnung der Heilmittel zu Indikationen (Heilmittelkatalog)	
	I. A Maßnahmen der Physikalischen Therapie	. 39
	Maßnahmen der Physikalischen Therapie – Verzeichnis verordnungsfähiger Heilmittel und gebräuchlicher Abkürzungen im Heilmittelkatalog	. 40
	Indikationskatalog Maßnahmen der Physikalischen Therapie	
	1. Erkrankungen der Stütz- und Bewegungsorgane	. 41
	2. Erkrankungen des Nervensystems	. 48
	3. Erkrankungen der inneren Organe	. 51
	4 Sanctica Erkmakungan	E 9

I.	B Maßnahmen der Podologischen Therapie	61
1.	Diabetisches Fußsyndrom	62
II.	Maßnahmen der Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie	63
1.	Störungen der Stimme	
	1.1 Organische Störungen der Stimme	64
	1.2 Funktionelle Störungen der Stimme	65
	1.3 Psychogene Störungen der Stimme	66
2.	Störungen der Sprache	
	2.1 Störungen der Sprache vor Abschluss der Sprachentwicklung	68
	2.2 Störungen der Artikulation	70
	2.3 Störungen der Sprache bei hochgradiger Schwerhörigkeit oder Taubheit	71
	2.4 Störungen der Sprache nach Abschluss der Sprachentwicklung	72
	2.5 Störungen der Sprechmotorik	
	Störungen des Redeflusses	
	Störungen der Stimm- und Sprechfunktion	
	Störungen des Schluckaktes	
111	l. Maßnahmen der Ergotherapie	79
	Erkrankungen des Stütz- und Bewegungssystems	• •
'.	1.1 Wirbelsäulenerkrankungen	80
	1.2 Becken- und Extremitätenverletzungen/-operationen	
	1.3 Knochen-, Gelenk- und Weichteilerkrankungen	
	1.4 Gefäß-, Muskel- und Bindegewebserkrankungen	
2	Erkrankungen des Nervensystems	• •
	2.1 ZNS-Schädigungen	87
	2.2 Rückenmarkserkrankungen	
	2.3 Erkrankungen peripherer Nerven	
3.	Psychische Störungen	
	3.1 Geistige und psychische Störungen im Kindes- und Jugendalter	91
	3.2 Neurotische, Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen	
	3.3 Schizophrenie, schizotype und wahnhafte Störungen,	
	affektive Störungen	93
	3.4 Psychische und Verhaltensstörungen durch psychotrope Substanzen	94
	3.5 Organische, einschließlich symptomatischer psychischer Störungen	
In	npressum	96
	-	

NEU



ÄNDERUNGEN DER HEILMITTEL-RICHTLINIE

Zum 1. Juli 2011 ist eine Neufassung der Heilmittel-Richtlinie in Kraft getreten. Inhaltlich gibt es einige wenige Änderungen, die wir im nachfolgenden Text mit **neu** und **roter Schrift** gekennzeichnet haben. Weitere Ergänzungen des Richtlinientextes stammen aus dem auf Bundesebene konsentierten Frage-Antwort-Katalog (Stand 22.11.2005), der

bislang schon als Grundlage für die gängige Praxis diente. Die nun erfolgte Nennung in der Richtlinie soll zu einer höheren Verordnungssicherheit beitragen.

Der Heilmittelkatalog selbst ist nur in geringem Umfang von Änderungen betroffen.



Wichtige Grundsätze der Heilmittelverordnung nach der neuen Heilmittel-Richtlinie

- Bei zwei Regelfällen, die im zeitlichen Zusammenhang stehen, sind zwei separate Verordnungen auszustellen. Dies gilt sowohl bei unabhängigen Erkrankungen einer Diagnosegruppe (Beispiel: Patient mit M. Bechterew und akutem Bandscheibenvorfall → zwei getrennte Verordnungen jeweils WS2) als auch bei Erkrankungen aus unterschiedlichen Diagnosegruppen (Beispiel: Patient mit M. Bechterew und akutem Schlaganfall → eine Verordnung WS2 und eine Verordnung ZN2). [§ 7 Absatz 4 HeilM-RL]
- Folgeverordnungen im Regelfall können nach Maßgabe des Heilmittelkatalogs bis zur Erreichung der Gesamtverordnungsmenge des Regelfalls ausgestellt werden. Sofern mehrere Heilmittel verordnet werden, ist die Verordnungsmenge des vorrangigen Heilmittels entscheidend für die Gesamtverordnungsmenge. Ein neuer Regelfall bei Rezidiven oder neuen Erkrankungsphasen ist erst nach einem behandlungsfreien Intervall von 12 Wochen möglich. [§ 7 Absatz 5 und 9 HeilM-RL]
- Bei Verordnungen außerhalb des Regelfalls ist nach vorausgegangenen Heilmittelanwendungen und weiterem Behandlungsbedarf kein behandlungsfreies Intervall zu beachten. [§ 8 Absatz 2 HeilM-RL] Die medizinische Notwendigkeit einer Verordnung außerhalb des Regelfalls ist auf dem Rezept zu begründen.
- Die gleichzeitige Verordnung von Heilmitteln aus verschiedenen Abschnitten der

Heilmittel-Richtlinie (Physikalische Therapie, Podologische Therapie, Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie sowie Ergotherapie) ist bei entsprechender Indikation zulässig. Sie müssen jedoch auf getrennten Vordrucken verordnet werden. (Beispiel: Patient mit akutem Schlaganfall → eine Verordnung ZN2 auf Muster 13, eine Verordnung SP5 auf Muster 14 und eine weitere Verordnung EN2 auf Muster 18). [§ 12 Absatz 8 HeilM-RL]

• Bezüglich des **Therapieberichts** muss nun bei jeder Verordnung "Ja" oder "Nein" mit einem Kreuz in den dafür vorgesehenen Kästchen angegeben werden (Pflichtfeld!). [§ 13 Absatz 2 d) HeilM-RL] neu

· Gültigkeitsdauer der Verordnungen

Der Beginn der Heilmitteltherapie ist nun einheitlich festgelegt: Sofern der Vertragsarzt auf dem Verordnungsvordruck keine Angabe zum spätesten Behandlungsbeginn gemacht hat, soll die Behandlung innerhalb von 14 Kalendertagen begonnen werden, bei Maßnahmen der Podologischen Therapie innerhalb von 28 Kalendertagen. Somit hat sich die Gültigkeit der Verordnungen für physiotherapeutische Maßnahmen um vier Tage verlängert. Wird die Behandlung länger als 14 Kalendertage unterbrochen, verliert die Verordnung ihre Gültigkeit. Dies gilt nicht für die Verordnung von Maßnahmen der Podologischen Therapie.

In der neuen Richtlinie wurde klargestellt, dass die genannte Gültigkeitsdauer in Kalendertagen angegeben ist. [§ 15 Absatz 1 und § 16 Absatz 3 HeilM-RL]

neu

· Behandlungsdurchführung

Die Behandlung kann vom Therapeuten nur durchgeführt werden, wenn der Verordnungsvordruck mit allen in der Richtlinie vorgesehenen Angaben vollständig ausgefüllt ist. [§ 13 HeilM-RL] Hinweise zum korrekten Ausfüllen finden Sie auf der Homepage der KVBW

(www.kvbawue.de/praxisalltag/verordnungsmanagement/heilmittel/ausfuellhilfen/).



Langfristige Genehmigung von Heilmittelverordnungen außerhalb des Regelfalls

Patienten mit schweren dauerhaften funktionellen und strukturellen Schädigungen können von ihrer Krankenkasse auf Antrag die Genehmigung einer langfristigen Verordnung erhalten (Beispiel: dauerhafte manuelle Lymphdrainage nach Mast- und Lymphadenektomie bei Mamma-Karzinom). Das heißt in diesen Fällen wird anerkannt, dass der Behandlungsbedarf mit Heilmitteln für einen längeren Zeitraum feststeht und hinsichtlich des Krankheitsstatus keine Veränderung in der Notwendigkeit einer Heilmitteltherapie zu erwarten ist.

Die Genehmigung kann zeitlich befristet werden, soll aber mindestens ein Jahr umfassen. Für den Vertragsarzt ergibt sich kein besonderer Begründungsbedarf, der über die Begründungen bei Verordnungen außerhalb des Regelfalls hinausgeht. [§ 8 Absatz 5 HeilM-RL]

Hinweis: Dieses Genehmigungsverfahren muss noch umgesetzt werden. Näheres dazu soll der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) regeln. Wir werden Sie entsprechend informieren. Bis dahin ist das Verfahren der Langfristgenehmigungen zunächst ohne Belang.



Heilmittelerbringung in Tageseinrichtungen für Kinder und Jugendliche ohne Verordnung eines Hausbesuches

Bei Kindern und Jugendlichen mit besonders schweren und langfristigen funktionellen und strukturellen Schädigungen und Beeinträchtigungen ihrer Aktivitäten, die ganztägig in einer auf deren Förderung ausgerichteten Tageseinrichtung unterge-

bracht sind, ist die Behandlung dort ohne Verordnung eines Hausbesuches möglich. Der Therapeut entscheidet eigenständig, ob die Behandlung in seiner Praxis oder in der Tageseinrichtung stattfindet. Diese Möglichkeit besteht in der Regel für Versicherte bis zum 18. Lebensjahr, gegebenenfalls darüber hinaus bis zum Abschluss der bereits begonnenen schulischen Ausbildung. Sinn der Regelung ist es, den Zugang zur Möglichkeit der Heilmittelerbringung in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche nachhaltig zu erleichtern.

Dennoch ist zu beachten: Heilmittel bei Kindern dürfen nicht verordnet werden, wenn pädagogische, heilpädagogische oder sonderpädagogische Maßnahmen zur Beeinflussung von Schädigungen geboten sind (Frühförderung). Werden solche Maßnahmen im Rahmen der Frühförderung nicht angeboten, dürfen Heilmittel nicht an deren Stelle verordnet werden. [§ 6 und § 11 Absatz 2 HeilM-RL]

Zur Fragestellung der medizinischen Notwendigkeit verweisen wir auf unsere Artikel im Verordnungsforum 16 (Seite 27) und 18 (Seite 12) zu Stimm-, Sprech-, Sprach- und Ergotherapie-Verordnungen bei Kindern und Jugendlichen (www.kvbawue.de/presse/publikationen/verordnungsforum/)

Verordnung von Heilmitteln durch Vertragszahnärzte

Die Heilmittel-Richtlinie gilt zunächst nicht für die Verordnung von Heilmitteln durch Vertragszahnärzte. [§ 1 Absatz 3 Satz 2 HeilM-RL] Grundsätzlich gilt, dass Heilmittelverordnungen aufgrund zahnärztlicher Indikation nicht von Vertragsärzten ausgestellt werden können.

Medizinische Notwendigkeit der Heilmittel-Verordnung

Die medizinische Notwendigkeit für die Verordnung von Heilmitteln ergibt sich nicht aus der Diagnose allein, sondern aus der Gesamtbetrachtung der funktionellen/strukturellen Schädigungen und der Beeinträchtigung der Aktivitäten (Fähigkeitsstörungen) wie sie im Heilmittelkatalog definiert sind. [§ 3 Absatz 5 HeilM-RL]

Maßnahmen der Physikalischen Therapie

- Maßnahmen der Elektrostimulation können wie die der Elektrotherapie oder Ultraschallwärmetherapie als ergänzende Heilmittel ohne ein vorrangiges oder optionales Heilmittel verordnet werden, sofern der Heilmittelkatalog diese Maßnahmen indikationsbezogen als ergänzende Heilmittel vorsieht. Mehr als ein ergänzendes Heilmittel kann nicht isoliert verordnet werden. Auf dem Verordnungsvordruck ist das ergänzende Heilmittel explizit zu benennen. [§ 12 Absatz 4 HeilM-RL]
- Verordnung von Traktionsbehandlung zusammen mit Kälte-/Wärmetherapie

Da die Traktionsbehandlung ein ergänzendes Heilmittel ist, kann sie nicht zusammen mit der Wärme- und Kälteapplikation verordnet werden, die ihrerseits ein ergänzendes Heilmittel ist. [§ 12 Absatz 4 HeilM-RL]

- Die standardisierte Heilmittelkombination (D1) kann einmalig außerhalb des Regelfalls verordnet werden, wenn dies im Regelfall nicht erfolgt ist. Die Verordnungsmenge ist auch bei einer Verordnung außerhalb des Regelfalls auf die im Regelfall vorgesehene Menge von maximal 10 Einheiten begrenzt. [§ 12 Absatz 5 HeilM-RL] Standardisierte Heilmittelkombinationen (D1) dür-
- Standardisierte Heilmittelkombinationen (D1) dürfen nur verordnet werden,
 - wenn der Patient bei komplexen Schädigungsbildern einer intensiveren Heilmittelbehandlung bedarf und die therapeutisch erforderliche Kombination von drei oder mehr Maßnahmen synergistisch sinnvoll ist,
 - die Erbringung dieser Maßnahmen in einem direkten zeitlichen und örtlichen Zusammenhang erfolgt und
 - der Patient aus medizinischer Sicht geeignet ist.

- Die **Therapiedauer** für Patienten bei Manueller Lymphdrainage ist auf dem Verordnungsvordruck als MLD-30, MLD-45 oder MLD-60 anzugeben. [§ 13 Absatz 2 k) HeilM-RL]
- Die Anwendungsgebiete wurden für die unterschiedlichen Anwendungszeiten der Manuellen Lymphdrainage (MLD) konkretisiert [§ 18 Absatz 2 Nummer 7 HeilM-RL]

MLD-30 Minuten Therapiezeit (Teilbehandlung) bei leichtgradigen Lymphödemen, Ödemen oder Schwellungen zur Behandlung eines Körperteils wie

- eines Armes oder Beines oder
- des Rückens
- des Kopfes einschließlich des Halses oder
- des Rumpfes.

MLD-45 Minuten Therapiezeit (Großbehandlung) bei Lymphödemen sowie phlebolymphostatischen Ödemen zur Behandlung von zwei Körperteilen wie

- eines Armes und eines Beines.
- eines Armes und des Kopfes einschließlich des Halses
- beider Arme oder
- beider Beine.

MLD-60 Minuten Therapiezeit (Ganzbehandlung) bei schwergradigen Lymphödemen zur Behandlung von zwei Körperteilen wie

- eines Armes und eines Beines,
- eines Armes und des Kopfes einschließlich des Halses
- beider Arme
- beider Beine

bei schwergradigen Lymphödemen mit Komplikationen durch Strahlenschädigungen (mit z. B. Schultersteife, Hüftsteife oder Plexusschädigung) zur Behandlung eines Körperteils wie

- des Kopfes einschließlich des Halses
- eines Armes oder
- eines Beines.



Krankengymnastik zur Behandlung von schweren Erkrankungen der Atmungsorgane wie der Mukoviszidose (KG-Muko)

KG-Mukoviszidose (KG-Muko) kann nicht nur zur Behandlung von pulmonalen Schädigungen bei einer vorliegenden Mukoviszidose verordnet werden, sondern auch bei anderen von der Leitsymptomatik vergleichbaren schweren Lungenerkrankungen.

KG-Mukoviszidose umfasst neben Techniken der Allgemeinen Krankengymnastik (KG bzw. KG-Atemtherapie) auch eine Bewegungs- und Verhaltensschulung, insbesondere zur Verbesserung der Atemfunktion und zur Sekretlösung.

Die KG-Mukoviszidose (KG-Muko) wird ausschließlich als Einzeltherapie verordnet. [§ 19 Absatz 3 Nummer 3 c) HeilM-RL]

Maßnahmen der Podologischen Therapie

· Podologische Therapie

An einem Fuß mit bereits vorliegenden Hautdefekten und Entzündungen der Wagner-Stadien 1 bis 5 dürfen diejenigen Areale podologisch behandelt werden, die noch ein Wagner-Stadium 0 (geschlossene Fehlbeschwielung) aufweisen. [§ 27 Absatz 3 HeilM-RL]

Maßnahmen der Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie

- Die **Therapiedauer** für Patienten bei Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie ist auf dem Verordnungsvordruck mit 30, 45 oder 60 Minuten anzugeben. [§ 13 Absatz 2 k) und § 30 Absatz 2 HeilM-RL]
- Für die Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie sind neben dem Diagnosegruppe immer die konkrete Diagnose und die Leitsymptomatik anzugeben, da die funktionellen/strukturellen

Schädigungen im Gegensatz zu den Maßnahmen der Physikalischen Therapie nicht in einem Indikationsschlüssel kodiert sind. Dem Heilmittelerbringer muss allerdings die funktionelle/strukturelle Schädigung benannt werden, damit eine sachgerechte Therapie erfolgen kann. Therapieziele müssen nur dann angegeben werden, wenn sie nicht aus der Diagnose bzw. Leitsymptomatik hervorgehen. [§ 13 Absatz 2 m) HeilM-RL]

Maßnahmen der Ergotherapie

• Soweit in Einzelfällen notwendig, kann in der **Ergotherapie** die Verordnungsmenge je Verordnungsblatt bzw. die Gesamtverordnungsmenge bezogen auf eine Erkrankung einer Diagnosegruppe auch **auf zwei vorrangige Heilmittel aufge**

teilt werden. (Beispiel: Verordnung von EN2: Verordnungsmenge 10 Einheiten. Aufteilung auf 5x Hirnleistungstraining und 5x sensomotorisch-perzeptive Behandlung ist möglich).

Verordnungsmenge	Heilmittel nach Maßgabe des Katalogs
10	5x Hirnleistungstraining, 5x sensomotorisch-perzeptive Behandlung

Dabei darf insgesamt die maximale Verordnungsmenge je Verordnungsblatt und die Gesamtverordnungsmenge insgesamt nicht überschritten werden. In diesen Fällen erfolgt die Verordnung der vorrangigen Ergotherapiemaßnahmen in einer Zeile wie in unserem Beispiel angegeben. [§ 12 Absatz 7 HeilM-RL]

• Für die **Ergotherapie** sind neben der Diagnosegruppe immer die **konkrete Diagnose und die Leitsymptomatik anzugeben**, da die funktionellen/strukturellen Schädigungen im Gegensatz zu den Maßnahmen der Physikalischen Therapie nicht in einem Indikationsschlüssel kodiert sind. Dem Heilmittelerbringer muss allerdings die funktionelle/strukturelle Schädigung benannt werden,

damit eine sachgerechte Therapie erfolgen kann. Therapieziele müssen nur dann angegeben werden, wenn sie nicht aus der Diagnose bzw. Leitsymptomatik hervorgehen. [§ 13 Absatz 2 m) HeilM-RL]

• Ergotherapeutische Schienen

Sind bei der motorisch-funktionellen Behandlung oder der sensomotorisch-perzeptiven Behandlung temporäre ergotherapeutische Schienen (statische Lagerungsschiene, dynamische Funktionsschiene) zur Durchführung der ergotherapeutischen Behandlung notwendig, können diese zusätzlich auf dem vereinbarten Vordruck (Muster 18) verordnet werden. [§ 40 Absatz 2 HeilM-RL]

Formale Änderungen der Heilmittel-Richtlinie

Die frühere Gliederung mit nummerierten Absätzen wurde durch eine Einteilung in Paragraphen verändert. Absätze wurden umgestellt und redak-

tionell bearbeitet, so dass die neue Richtlinie übersichtlicher gestaltet ist. Außerdem wurde die Nennung der geschlechtlichen Paarform umgesetzt.

TEIL 1

TEIL 1 – RICHTLINIENTEXT

A. Allgemeine Grundsätze

§ 1 Grundlagen

- (1) Die vom Gemeinsamen Bundesausschuss gemäß § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 und Absatz 6 in Verbindung mit § 138 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) beschlossene Richtlinie dient der Sicherung einer nach den Regeln der ärztlichen Kunst und unter Berücksichtigung des allgemein anerkannten Standes der medizinischen Erkenntnisse ausreichenden, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Versorgung der Versicherten mit Heilmitteln.
- (2) Den besonderen Belangen psychisch Kranker, behinderter oder von Behinderung bedrohter sowie chronisch kranker Menschen ist bei der Versorgung mit Heilmitteln Rechnung zu tragen.
- (3) ¹Die Richtlinie ist für die Träger des Gemeinsamen Bundesausschusses, deren Mitglieder und Mitgliedskassen, für die Versicherten, für die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärztinnen und Ärzte und ärztlich geleiteten Einrichtungen (im Folgenden "Vertragsärztinnen" und "Vertragsärzte" genannt) sowie die weiteren Leistungserbringer verbindlich. ²Die Richtlinie gilt nicht für die Verordnung von Heilmitteln durch Vertragszahnärztinnen und Vertragszahnärzte.
- (4) Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband wirken auf eine einheitliche Anwendung dieser Richtlinie und auf eine enge Zusammenarbeit zwischen der verordnenden Vertragsärztin oder dem verordnenden Vertragsarzt und der ausführenden Therapeutin oder dem ausführenden Therapeuten hin.

- 5) ¹Die Abgabe von Heilmitteln ist Aufgabe der gemäß § 124 SGB V durch die Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen zugelassenen Leistungserbringer. ²Die Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen stellen den Kassenärztlichen Vereinigungen auf Anforderung ein Verzeichnis der zugelassenen Leistungserbringer zur Verfügung.
- (6) In den Rahmenempfehlungen über die einheitliche Versorgung mit Heilmitteln und Verträgen nach § 125 SGB V wird der in dieser Richtlinie beschriebene Leistungsrahmen nicht überschritten.
- (7) Die Krankenkassen sowie ihre Landesverbände und Arbeitsgemeinschaften stellen den Kassenärztlichen Vereinigungen auf Anforderung Vergütungsvereinbarungen über die mit den nach § 124 SGB V zugelassenen Leistungserbringern vereinbarten Leistungen (einschließlich der Regelbehandlungszeiten) zur Verfügung.
- (8) Vertragsärztinnen und Vertragsärzte sowie Krankenkassen haben darauf hinzuwirken, dass die Versicherten eigenverantwortlich durch gesundheitsbewusste Lebensführung, durch frühzeitige Beteiligung an Vorsorge- und aktive Mitwirkung an Behandlungsmaßnahmen dazu beitragen, Krankheiten zu verhindern und deren Verlauf und Folgen zu mildern.
- (9) Vertragsärztinnen und Vertragsärzte sowie Krankenkassen haben die Versicherten darüber aufzuklären, welche Leistungen nicht zu Lasten der Gesetzlichen Krankenversicherung verordnet und abgegeben werden können.

§ 2 Heilmittel

- (1) ¹Heilmittel sind persönlich zu erbringende medizinische Leistungen. ²Heilmittel sind
 - die einzelnen Maßnahmen der Physikalischen Therapie (§§ 18 bis 25)
 - die einzelnen Maßnahmen der Podologischen Therapie (§ 28 Absatz 4 Nummer 1 bis 4)
 - die einzelnen Maßnahmen der Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie (§§ 31 bis 33)
 - die einzelnen Maßnahmen der Ergotherapie (§§ 36 bis 40)

(2) ¹Die Richtlinie regelt die Verordnung von Heilmitteln im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung. ²Die Verordnung von kurortsspezifischen bzw. ortsspezifischen Heilmitteln ist nicht Gegenstand dieser Richtlinie.

B. Grundsätze der Heilmittelverordnung

§ 3 Voraussetzungen der Verordnung

- (1) ¹Die Abgabe von Heilmitteln zu Lasten der gesetzlichen Krankenkassen setzt eine Verordnung durch eine Vertragsärztin oder einen Vertragsarzt voraus. ²Die Therapeutin oder der Therapeut ist grundsätzlich an die Verordnung gebunden, es sei denn im Rahmen dieser Richtlinie ist etwas anderes bestimmt.
- (2) Heilmittel können zu Lasten der Krankenkassen nur verordnet werden, wenn sie notwendig sind, um
 - eine Krankheit zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern,
 - eine Schwächung der Gesundheit, die in absehbarer Zeit voraussichtlich zu einer Krankheit führen würde, zu beseitigen,
 - einer Gefährdung der gesundheitlichen Entwicklung eines Kindes entgegenzuwirken, oder
 - Pflegebedürftigkeit zu vermeiden oder zu mindern.

- (3) Die Verordnung von Heilmitteln kann nur erfolgen, wenn sich die behandelnde Vertragsärztin oder der behandelnde Vertragsarzt von dem Zustand der oder des Kranken überzeugt, diesen dokumentiert und sich erforderlichenfalls über die persönlichen Lebensumstände informiert hat oder wenn ihr oder ihm diese aus der laufenden Behandlung bekannt sind.
- (4) ¹Heilmittel sind nur nach Maßgabe dieser Richtlinie nach pflichtgemäßem Ermessen verordnungsfähig. ²Der indikationsbezogene Katalog verordnungsfähiger Heilmittel nach § 92 Absatz 6 SGB V (im Folgenden Heilmittelkatalog genannt), der Bestandteil dieser Richtlinie ist, regelt
 - die Indikationen, bei denen Heilmittel verordnungsfähig sind,
 - die Art der verordnungsfähigen Heilmittel bei diesen Indikationen,
 - die Menge der verordnungsfähigen Heilmittel je Diagnosengruppe und die Besonderheiten bei Wiederholungsverordnungen (Folgeverordnungen).

- (5) Die Indikation für die Verordnung von Heilmitteln ergibt sich nicht aus der Diagnose allein, sondern nur dann, wenn unter Gesamtbetrachtung der funktionellen/strukturellen Schädigungen, der Beeinträchtigung der Aktivitäten (Fähigkeitsstörungen) unter Berücksichtigung der individuellen Kontextfaktoren in Bezug auf Person und Umwelt eine Heilmittelanwendung notwendig ist.
- (6) Die Vertragsärztinnen und Vertragsärzte stellen sicher, dass für sie tätig werdende Vertreterinnen und Vertreter sowie ärztliche Assistentinnen und Assistenten diese Richtlinie kennen und beachten.

§ 4 Heilmittelkatalog

- (1) ¹Der Katalog verordnungsfähiger Heilmittel nach § 92 Absatz 6 SGB V ist Zweiter Teil dieser Richtlinie. ²Der Katalog wird dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse entsprechend in regelmäßigen Abständen ergänzt oder aktualisiert.
- (2) ¹Im Heilmittelkatalog sind Einzeldiagnosen zu Diagnosengruppen zusammengefasst. ²Den Diagnosengruppen sind die jeweiligen Leitsymptomatiken (funktionellen/strukturellen Schädigungen), Therapieziele, die einzeln verordnungsfähigen Heilmittel, Angaben zur Verordnung, die Verordnungsmengen und Empfehlungen zur Therapiefrequenz zugeordnet.
- (3) ¹Der Heilmittelkatalog führt nur die möglichen Indikationen für eine sachgerechte Heilmit-

- teltherapie auf. ²Kontraindikationen wurden bewusst nicht aufgeführt. ³Bei der Verordnung hat die Ärztin oder der Arzt im Einzelfall vorhandene Kontraindikationen zu berücksichtigen.
- (4) ¹Neue Heilmittel oder zugelassene Heilmittel nach Maßgabe dieser Richtlinie zur Behandlung nicht im Heilmittelkatalog genannter Indikationen dürfen nur verordnet oder gewährt werden, wenn der Gemeinsame Bundesausschuss zuvor in dieser Richtlinie den therapeutischen Nutzen anerkannt und Empfehlungen für die Sicherung der Qualität bei der Leistungserbringung abgegeben hat. ²Das Verfahren richtet sich nach der Verfahrensordnung des Gemeinsamen Bundesausschusses (VerfO).

§ 5 Nichtverordnungsfähige Heilmittel

¹In der Anlage zu dieser Richtlinie ist die Übersicht über

- Maßnahmen, deren therapeutischer Nutzen nach Maßgabe der VerfO nicht nachgewiesen ist.
- Indikationen, bei denen der Einsatz von Maßnahmen, deren therapeutischer Nutzen nachgewiesen ist, nicht anerkannt ist und
- Maßnahmen, die der persönlichen Lebensführung zuzuordnen sind,

gelistet. ²Diese sind im Rahmen der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) nicht verordnungsfähig. ³Die Übersicht wird in regelmäßigen Abständen dem Stand der medizinischen Erkenntnisse folgend ergänzt oder aktualisiert.

§ 6 Verordnungsausschlüsse

- (1) ¹Beim Vorliegen von geringfügigen Gesundheitsstörungen dürfen Heilmittel nicht anstelle der nach § 34 Absatz 1 SGB V von der Verordnung ausgeschlossenen Arzneimittel ersatzweise verordnet werden. ²Dies gilt insbesondere für Maßnahmen der Physikalischen Therapie zur Anwendung bei Erkältungskrankheiten.
- (2) ¹Maßnahmen, die nicht aufgrund der in § 3 Absatz 2 genannten Voraussetzungen veranlasst und durchgeführt werden, dürfen nicht zu Lasten der GKV verordnet und durchgeführt werden. ²Dies gilt auch, wenn die Maßnahmen von nach § 124 SGB V zugelassenen Heilmittelerbringerinnen und Heilmittelerbringern durchgeführt werden. ³Weiterhin dürfen Heilmittel bei Kindern nicht verordnet werden, wenn an sich störungsbildspezifische
- pädagogische, heilpädagogische oder sonderpädagogische Maßnahmen zur Beeinflussung von Schädigungen geboten sind (insbesondere Leistungen nach dem Kapitel 7 des SGB IX). ⁴Sind solche Maßnahmen nicht durchführbar, dürfen Heilmittel nicht an deren Stelle verordnet werden. ⁵Neben pädagogischen, heilpädagogischen oder sonderpädagogischen Maßnahmen dürfen Heilmittel nur bei entsprechender medizinischer Indikation außerhalb dieser Maßnahmen verordnet werden.
- (3) Heilmittel dürfen nicht verordnet werden, soweit diese im Rahmen der Frühförderung nach den §§ 30, 32 Nummer 1 SGB IX in Verbindung mit der Frühförderungsverordnung vom 24. Juni 2003 als therapeutische Leistungen bereits erbracht werden.

§ 7 Verordnung im Regelfall; Erst- und Folgeverordnung

- (1) ¹Der Heilmittelverordnung nach der Richtlinie liegt in den jeweiligen Abschnitten des Heilmittelkataloges ein definierter Regelfall zugrunde.
 ²Dieser Regelfall geht von der Vorstellung aus, dass mit dem der Indikation zugeordneten Heilmittel im Rahmen der Gesamtverordnungsmenge des Regelfalls das angestrebte Therapieziel erreicht werden kann.
- (2) Die Gesamtverordnungsmenge und die Anzahl der Behandlungen (Einheiten) je Verordnung im Regelfall ergeben sich aus dem Heilmittelkatalog.
- (3) Die Verordnungsmenge richtet sich nach dem medizinischen Erfordernis des Einzelfalls; nicht jede Schädigung/Funktionsstörung bedarf der Behandlung mit der Höchstverordnungsmenge je Verordnung bzw. der Gesamtverordnungsmenge des Regelfalls.
- (4) ¹Eine Heilmittelverordnung im Regelfall liegt dann vor, wenn die Auswahl zwischen den im jeweiligen Abschnitt des Heilmittelkataloges angegebenen Heilmitteln getroffen wird und die dort festgelegten Verordnungsmengen je Diagnosengruppe nicht überschritten werden.

 ²Treten im zeitlichen Zusammenhang mehrere voneinander unabhängige Erkrankungen derselben Diagnosengruppen auf, kann dies weitere Regelfälle auslösen für die jeweils separate Verordnungsvordrucke auszustellen sind.

 ³Heilmittelverordnungen außerhalb des Regelfalls sind bis auf die in der Richtlinie genannten Ausnahmen nicht zulässig.
- (5) ¹Rezidive oder neue Erkrankungsphasen können die Verordnung von Heilmitteln als erneuten Regelfall auslösen, wenn nach einer Heilmittelanwendung ein behandlungsfreies Intervall von 12 Wochen abgelaufen ist. ²Ausnah-

men werden im Heilmittelkatalog aufgeführt. ³Sofern das behandlungsfreie Intervall nicht abgelaufen ist, ist gemäß der Ausnahmeregelung nach § 8 Absatz 1 und 2 zu verfahren.

- (6) Heilmittel im Regelfall können wie folgt verordnet werden:
 - 1. in der Physikalischen Therapie als:
 - vorrangiges Heilmittel,
 - · optionales Heilmittel,
 - ergänzendes Heilmittel,
 - standardisierte Heilmittelkombination,
 - 2. in der Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie:
 - · das im Katalog genannte Heilmittel,
 - 3. in der Ergotherapie als:
 - · vorrangiges Heilmittel,
 - · optionales Heilmittel,
 - ergänzendes Heilmittel,
 - 4. in der Podologischen Therapie:
 - · das im Katalog genannte Heilmittel.
- (7) Die Heilmittel sind nach Maßgabe des Kataloges im Regelfall verordnungsfähig als:
 - Erstverordnung,
 - · Folgeverordnung.
- (8) ¹Nach einer Erstverordnung gilt jede Verordnung zur Behandlung derselben Erkrankung (desselben Regelfalls) als Folgeverordnung. ²Dies gilt auch, wenn sich unter der Behand-

- lung die Leitsymptomatik ändert und unterschiedliche Heilmittel zum Einsatz kommen.
- (9) ¹Folgeverordnungen im Regelfall können nach Maßgabe des Heilmittelkatalogs bis zur Erreichung der Gesamtverordnungsmenge des Regelfalls ausgestellt werden. ²Sofern mehrere Heilmittel verordnet werden, ist die Verordnungsmenge des vorrangigen Heilmittels entscheidend für die Gesamtverordnungsmenge.
- (10) ¹Die maximale Verordnungsmenge bei Erstund Folgeverordnungen beträgt bis zum Erreichen der Gesamtverordnungsmenge jedes Regelfalls in der
 - · Physikalischen Therapie bis zu sechs
 - Stimm-, Sprech-, Sprachtherapie bis zu zehn
 - Ergotherapie bis zu zehn Einheiten. ²Ausnahmen werden im Heilmittelkatalog aufgeführt.
- (11) ¹Folgeverordnungen sind nach Maßgabe des Heilmittelkatalogs nur zulässig, wenn sich die behandelnde Vertragsärztin oder der behandelnde Vertragsarzt zuvor erneut vom Zustand der Patientin oder des Patienten überzeugt hat. ²Bei der Entscheidung des Vertragsarztes über Folgeverordnungen sind der bisherige Therapieverlauf sowie zwischenzeitlich erhobene Befunde zu berücksichtigen.

§ 8 Verordnung außerhalb des Regelfalls

- (1) ¹Lässt sich die Behandlung mit der nach Maßgabe des Heilmittelkatalogs bestimmten Gesamtverordnungsmenge nicht abschließen, sind weitere Verordnungen möglich (Verordnungen außerhalb des Regelfalls, insbesondere längerfristige Verordnungen). ²Solche Verordnungen bedürfen einer besonderen Begründung mit prognostischer Einschätzung. ³Dabei sind die Grundsätze der Verordnung im Regelfall mit Ausnahme des § 7 Absatz 10 anzuwenden. ⁴Die Verordnungsmenge ist abhängig
- von der Behandlungsfrequenz so zu bemessen, dass mindestens eine ärztliche Untersuchung innerhalb einer Zeitspanne von 12 Wochen nach der Verordnung gewährleistet ist.
- (2) Bei Verordnungen außerhalb des Regelfalls ist nach vorausgegangenen Heilmittelanwendungen kein behandlungsfreies Intervall zu beachten.

- (3) Insbesondere bei Verordnungen außerhalb des Regelfalls hat die Vertragsärztin oder der Vertragsarzt störungsbildabhängig eine weiterführende Diagnostik durchzuführen, um auf der Basis des festgestellten Therapiebedarfs, der Therapiefähigkeit, der Therapieprognose und des Therapieziels die Heilmitteltherapie fortzuführen oder andere Maßnahmen einzuleiten.
- (4) ¹Begründungspflichtige Verordnungen sind der zuständigen Krankenkasse vor Fortsetzung der Therapie zur Genehmigung vorzulegen. ²Nach Vorlage der Verordnung durch die oder den Versicherten übernimmt die Krankenkasse die Kosten des Heilmittels unabhängig vom Ergebnis der Entscheidung über den Genehmigungsantrag, längstens jedoch bis zum Zugang einer Entscheidung über die Ablehnung der Genehmigung. ³Verzichtet die Krankenkasse auf ein
- Genehmigungsverfahren hat dies die gleiche Rechtswirkung wie eine erteilte Genehmigung. ⁴Sie informiert hierüber die Kassenärztliche Vereinigung.
- (5) ¹Auf Antrag der oder des Versicherten entscheidet die Krankenkasse darüber, ob der oder dem Versicherten wegen der sich aus der ärztlichen Begründung ergebenden besonderen Schwere und Langfristigkeit ihrer oder seiner funktionellen/strukturellen Schädigungen, der Beeinträchtigungen der Aktivitäten und des nachvollziehbaren Therapiebedarfs die insoweit verordnungsfähigen Leistungen in dem insoweit verordnungsfähigen Umfang langfristig genehmigt werden können. ²Die Genehmigung kann zeitlich befristet werden, soll aber mindestens ein Jahr umfassen.

§ 9 Wirtschaftlichkeit

- (1) ¹Vor jeder Verordnung von Heilmitteln soll die Vertragsärztin oder der Vertragsarzt prüfen, ob entsprechend dem Gebot der Wirtschaftlichkeit das angestrebte Behandlungsziel auch
 - durch eigenverantwortliche Maßnahmen der Patientin oder des Patienten (z. B. nach Erlernen eines Eigenübungsprogramms, durch allgemeine sportliche Betätigung oder Änderung der Lebensführung),
 - durch eine Hilfsmittelversorgung oder
 - durch Verordnung eines Arzneimittels unter Abwägung der jeweiligen Therapierisiken qualitativ gleichwertig und kostengünstiger erreicht werden kann. ²Dann haben diese

- Maßnahmen Vorrang gegenüber einer Heilmittelverordnung.
- (2) ¹Die gleichzeitige Verordnung mehrerer Heilmittel ist nur dann ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich, wenn durch sie ein therapeutisch erforderlicher Synergismus erreicht wird. ²Das Nähere hierzu wird in den §§ 12 und 13 bestimmt.

§ 10 Einzelbehandlung, Gruppenbehandlung

¹Heilmittel können, sofern in den Abschnitten D bis G nichts anderes bestimmt ist, als Einzel- oder Gruppentherapie verordnet werden. ²Sofern Einzeltherapie medizinisch nicht zwingend geboten ist,

ist wegen gruppendynamisch gewünschter Effekte oder im Sinne des Wirtschaftlichkeitsgebots Gruppentherapie zu verordnen.

§ 11 Ort der Leistungserbringung

- (1) Heilmittel können, sofern nichts anderes bestimmt ist,
 - als Behandlung bei der Therapeutin oder dem Therapeuten (Einzel- oder Gruppentherapie) oder
 - als Behandlung im Rahmen eines Hausbesuchs durch die Therapeutin oder den Therapeuten

verordnet werden.

(2) ¹Die Verordnung der Heilmittelerbringung außerhalb der Praxis der Therapeutin oder des Therapeuten ist nur dann zulässig, wenn die Patientin oder der Patient aus medizinischen Gründen die Therapeutin oder den Therapeuten nicht aufsuchen kann oder wenn sie aus medizinischen Gründen zwingend notwendig ist. ²Die Behandlung in einer Einrichtung (z. B. tagesstrukturierende Fördereinrichtung) allein

ist keine ausreichende Begründung für die Verordnung eines Hausbesuchs. 3Ohne Verordnung eines Hausbesuchs ist die Behandlung au-Berhalb der Praxis des Therapeuten oder der Therapeutin ausnahmsweise für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, ggf. darüber hinaus bis zum Abschluss der bereits begonnenen schulischen Ausbildung möglich, die ganztägig in einer auf deren Förderung ausgerichteten Tageseinrichtung untergebracht sind, soweit § 6 Absatz 2 dem nicht entgegensteht. ⁴Voraussetzung ist, dass sich aus der ärztlichen Begründung eine besondere Schwere und Langfristigkeit der funktionellen/ strukturellen Schädigungen sowie der Beeinträchtigungen der Aktivitäten ergibt und die Tageseinrichtung auf die Förderung dieses Personenkreises ausgerichtet ist und die Behandlung in diesen Einrichtungen durchgeführt wird.

§ 12 Auswahl der Heilmittel

- (1) Die Auswahl und die Anwendung (insbesondere Einheiten pro Verordnung, Gesamtverordnungsmenge, Empfehlung zur Behandlungsfrequenz) des Heilmittels hängt von Ausprägung und Schweregrad der Erkrankung (funktionelle/strukturelle Schädigung, Beeinträchtigung der Aktivitäten unter Berücksichtigung der individuellen Kontextfaktoren) sowie von dem mit dieser Verordnung angestrebten Ziel (Therapieziel) ab.
- (2) Bei gegebener Indikation richtet sich die Auswahl der zu verordnenden Heilmittel nach dem jeweils therapeutisch im Vordergrund stehenden Behandlungsziel.
- (3) ¹Vorrangig soll eine im Heilmittelkatalog als "vorrangiges Heilmittel" (A) genannte Maßnahme zur Anwendung kommen. ²Ist dies aus in der Person der Patientin oder des Patienten

- liegenden Gründen nicht möglich, kann alternativ ein im Heilmittelkatalog genanntes "optionales Heilmittel" (B) verordnet werden.
- (4) ¹Soweit medizinisch erforderlich kann zu einem "vorrangigen Heilmittel" (A) oder "optionalen Heilmittel" (B) nur ein weiteres im Heilmittelkatalog genanntes "ergänzendes Heilmittel" (C) verordnet werden (d. h. maximal zwei Heilmittel je Verordnung). ²Abweichend hiervon können Maßnahmen der Elektrotherapie/stimulation oder die Ultraschall-Wärmetherapie auch isoliert verordnet werden, soweit der Heilmittelkatalog diese Maßnahmen indikationsbezogen als ergänzende Heilmittel vorsieht. ³Mehr als ein ergänzendes Heilmittel kann nicht isoliert verordnet werden. ⁴Auf dem Verordnungsvordruck ist das ergänzende Heilmittel explizit zu benennen.

- (5) ¹,,Standardisierte Heilmittelkombinationen"
 (D) dürfen nur verordnet werden, wenn
 - die Patientin oder der Patient bei komplexen Schädigungsbildern einer intensiveren Heilmittelbehandlung bedarf und die therapeutisch erforderliche Kombination von drei oder mehr Maßnahmen synergistisch sinnvoll ist,
 - die Erbringung dieser Maßnahmen in einem direkten zeitlichen und örtlichen Zusammenhang erfolgt und
 - die Patientin oder der Patient aus medizinischer Sicht geeignet ist.

²Wurden "standardisierte Heilmittelkombinationen" (D) nicht innerhalb des Regelfalls verordnet, können sie außerhalb des Regelfalls einmalig bis zu der im Regelfall vorgesehenen Gesamtverordnungsmenge verordnet werden.

- (6) Die gleichzeitige Verordnung einer "standardisierten Heilmittelkombination" (D) der Physikalischen Therapie mit einem weiteren Einzelheilmittel der Physikalischen Therapie ist nicht zulässig.
- (7) ¹Die gleichzeitige Verordnung eines "vorrangigen Heilmittels" (A) und eines "optionalen Heilmittels" (B) bei derselben Schädigung

- ist nicht zulässig. ²Bei Maßnahmen der Ergotherapie kann die Verordnungsmenge je Verordnungsvordruck auf verschiedene vorrangige Heilmittel aufgeteilt werden, soweit der Heilmittelkatalog in der Diagnosengruppe mehrere vorrangige Heilmittel vorsieht. ³Die Aufteilung der Verordnungsmenge ist auf dem Verordnungsvordruck unter "Heilmittel nach Maßgabe des Kataloges" zu spezifizieren (z. B. bei EN2: Verordnungsmenge 10, davon 6x sensomotorisch perzeptive Behandlung und 4x Hirnleistungstraining).
- (8) ¹Die gleichzeitige Verordnung von Heilmitteln aus den verschiedenen Abschnitten des Heilmittelkataloges (z. B. gleichzeitige Verordnung von Maßnahmen der Physikalischen Therapie und Maßnahmen der Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie) ist bei entsprechender Indikation zulässig. ²Dabei sind jeweils getrennte Verordnungsvordrucke zu verwenden.
- (9) ¹Erscheint der Erfolg der Heilmitteltherapie fraglich, ist zu prüfen, ob der Behandlungserfolg durch andere therapeutische Maßnahmen zu erreichen ist. ²Dabei ist auch die Indikation für eine Rehabilitation zu prüfen.

§ 13 Verordnungsvordruck

- (1) ¹Die Verordnung erfolgt ausschließlich auf vereinbarten Vordrucken. ²Die Vordrucke müssen nach Maßgabe des Absatzes 2 vollständig ausgefüllt werden. ³Änderungen und Ergänzungen der Heilmittelverordnung bedürfen mit Ausnahme der Regelung nach § 16 Absatz 2 und 5 einer erneuten Arztunterschrift mit Datumsangabe.
- (2) ¹In der Heilmittelverordnung sind nach Maßgabe der vereinbarten Vordrucke die Heilmittel eindeutig zu bezeichnen. ²Ferner sind alle für die individuelle Therapie erforderlichen Einzelangaben zu machen. ³Anzugeben sind insbesondere.

- a. Angaben zur Verordnung nach Maßgabe des Verordnungsvordrucks,
- b. die Art der Verordnung (Erstverordnung, Folgeverordnung oder Verordnung außerhalb des Regelfalls),
- c. Hausbesuch (ja oder nein),
- d. Therapiebericht (ja oder nein),
- e. die Durchführung der Therapie als Einzeloder Gruppentherapie,
- f. ggf. der späteste Zeitpunkt des Behandlungsbeginns, soweit abweichend von § 15 notwendig,
- g. die Verordnungsmenge,

- h. das/die Heilmittel gemäß dem Katalog,
- i. ggf. ergänzende Angaben zum Heilmittel (z. B. KG oder Übungsbehandlung im Bewegungsbad),
- j. die Frequenzempfehlung,
- k. die Therapiedauer mit der Patientin oder dem Patienten bei Stimm-, Sprechund Sprachtherapie sowie Manueller Lymphdrainage, als MLD-30, MLD-45 oder MLD-60,
- I. der vollständige Indikationsschlüssel. Dieser setzt sich aus der Bezeichnung der Diagnosengruppe und der Leitsymptomatik zusammen (z. B. Maßnahmen der Physikalischen Therapie "ZN1a"). Abweichend davon ist für die Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie sowie für die Ergotherapie lediglich die Bezeichnung der Diagnosengruppe anzugeben.
- m. Die konkrete Diagnose mit Therapieziel(en) nach Maßgabe des jeweiligen Heilmittelkataloges, ergänzende Hinweise (z. B. Befunde, Vor- und Begleiterkrankungen). Für die Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie sowie für die Ergotherapie ist zudem die Leitsymptomatik nach Maßgabe des Heilmittelkatalogs anzugeben. Die Therapieziele sind nur anzugeben, wenn sie sich nicht aus der Angabe der Diagnose und Leitsymptomatik ergeben.
- n. die medizinische Begründung bei Verordnungen außerhalb des Regelfalls,
- spezifische für die Heilmitteltherapie relevante Befunde, insbesondere bei Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie, Ergotherapie und bei Verordnungen außerhalb des Regelfalls.

C. Zusammenarbeit zwischen Vertragsärztinnen und Vertragsärzten sowie Heilmittelerbringerinnen und Heilmittelerbringern

§ 14 Grundlagen

(1) ¹Eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche Versorgung mit Heilmitteln, die das Maß des Notwendigen nicht überschreitet, ist nur zu gewährleisten, wenn die verordnenden Vertragsärztinnen oder Vertragsärzte mit den ausführenden Therapeutinnen und Therapeuten eng zusammenwirken. ²Dies setzt voraus, dass zwischen den Vertragsärztinnen oder Vertragsärzten, die bei der Auswahl der Heilmittel definierte Therapieziele zur Grund-

lage ihrer Verordnung gemacht haben, und den Therapeutinnen oder Therapeuten, die die sachgerechte und qualifizierte Durchführung der verordneten Maßnahme gewährleistet, eine Kooperation sichergestellt ist. ³Dies gilt insbesondere für den Beginn und die Durchführung der Heilmittelbehandlung.

§ 15 Beginn der Heilmittelbehandlung

- (1) ¹Sofern die Vertragsärztin oder der Vertragsarzt auf dem Verordnungsvordruck keine Angabe zum spätesten Behandlungsbeginn gemacht hat, soll die Behandlung innerhalb von 14 Kalendertagen begonnen werden, bei Podologinnen und Podologen innerhalb von 28 Tagen. ²Ist eine Genehmigung einzuholen,
- beginnt die Frist mit dem Genehmigungszeitpunkt.
- (2) Kann die Heilmittelbehandlung in dem genanten Zeitraum nicht aufgenommen werden, verliert die Verordnung ihre Gültigkeit.

§ 16 Durchführung der Heilmittelbehandlung

- (1) Die Behandlung kann nur durchgeführt werden, wenn auf dem Verordnungsvordruck die in § 13 Absatz 2 erforderlichen Angaben enthalten sind.
- (2) ¹Sind auf dem Verordnungsvordruck Angaben zur Frequenz der Heilmittelbehandlung gemacht, ist eine Abweichung davon nur zulässig, wenn zuvor zwischen der Vertragsärztin oder dem Vertragsarzt und der Therapeutin oder dem Therapeuten ein abweichendes Vorgehen verabredet wurde. ²Die einvernehmliche Änderung ist von der Therapeutin oder dem Therapeuten auf dem Verordnungsvordruck zu dokumentieren.
- (3) ¹Wird die Behandlung länger als 14 Kalendertage unterbrochen, verliert die Verordnung ihre Gültigkeit. ²Dies gilt nicht für die Verordnung von Maßnahmen der Podologischen Therapie.
- (4) ¹Ergibt sich bei der Durchführung der Behandlung, dass mit dem verordneten Heilmittel voraussichtlich das Therapieziel nicht erreicht werden kann oder dass die Patientin oder der Patient in vorab nicht einschätzbarer Weise auf die Behandlung reagiert, hat die Therapeutin oder der Therapeut darüber unverzüglich die Vertragsärztin oder den Vertragsarzt, die oder der die Verordnung ausgestellt hat, zu informieren und die Behandlung zu unterbrechen.

- ²Die Vertragsärztin oder der Vertragsarzt entscheidet über eine Änderung oder Ergänzung des Therapieplans, eine neue Verordnung oder die Beendigung der Behandlung.
- (5) Hat die Vertragsärztin oder der Vertragsarzt Gruppentherapie verordnet und kann die Maßnahme aus Gründen, die die Vertragsärztin oder der Vertragsarzt nicht zu verantworten hat, nur als Einzeltherapie durchgeführt werden, hat die Therapeutin oder der Therapeut die Vertragsärztin oder den Vertragsarzt zu informieren und die Änderung auf dem Verordnungsvordruck zu begründen.
- (6) Sofern die Vertragsärztin oder der Vertragsarzt für die Entscheidung über die Fortführung der Therapie einen schriftlichen Bericht über den Therapieverlauf nach Ende der Behandlungsserie für notwendig hält, kann sie oder er diesen auf dem Verordnungsvordruck bei der Therapeutin oder dem Therapeuten anfordern.

D. Maßnahmen der Physikalischen Therapie

§ 17 Grundlagen

- (1) ¹Maßnahmen der Physikalischen Therapie entfalten ihre Wirkung insbesondere nach physikalisch-biologischem Prinzip durch überwiegend von außen vermittelte kinetische, mechanische, elektrische und thermische Energie.

 ²Bei Bädern und Inhalationen können auch chemische Inhaltsstoffe mitwirken.
- (2) ¹Für bestimmte Maßnahmen der Physikalischen Therapie bedarf es spezieller Qualifikationen, die über die im Rahmen der Berufsausbildung erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten hinausgehen. ²Solche Maßnahmen, für deren Durchführung eine zusätzliche, abgeschlossene Weiterbildung/Fortbildung erforderlich ist, sind mit *) gekennzeichnet.
- (3) ¹Zu den Maßnahmen der Physikalischen Therapie gehören die in den §§ 18 bis 25 genannten verordnungsfähigen Heilmittel. ²Die in der Anlage dieser Richtlinie genannten
 - Maßnahmen, deren therapeutischer Nutzen nach Maßgabe der Verfahrensordnung nicht nachgewiesen ist, und
 - Maßnahmen, die der persönlichen Lebensführung zuzuordnen sind,

sind keine verordnungsfähigen Heilmittel im Sinne dieser Richtlinie.

³Gleiches gilt für Maßnahmen, deren therapeutischer Nutzen nachgewiesen, deren Einsatz jedoch bei den in der Anlage genannten Indikationen nicht anerkannt ist.

§ 18 Massagetherapie

- (1) ¹Die Massagetherapie ist eine in Ruhelage der Patientin oder des Patienten durchgeführte Maßnahme, die aktive körperliche Reaktionen bewirkt. ²Die Massagetherapie setzt bestimmte manuelle Grifftechniken ein, die in planvoll kombinierter Abfolge je nach Gewebebefund über mechanische Reizwirkung direkt Haut, Unterhaut, Muskeln, Sehnen und Bindegewebe einschließlich deren Nerven, Lymph- und Blutgefäße beeinflussen. ³Indirekt wird eine therapeutische Beeinflussung innerer Organe über cutiviscerale Reflexe erreicht.
- (2) Die Massagetherapie umfasst die nachstehend beschriebenen Maßnahmen:
 - Klassische Massagetherapie (KMT) als überwiegend muskuläre Massageform einzelner oder mehrerer Körperteile zur Erzielung einer entstauenden, tonisierenden, detonisierenden, schmerzlindernden und hyperämisierenden Wirkung

- 2. Bindegewebsmassage (BGM)
- 3. Segmentmassage (SM)
- 4. Periostmassage (PM)
- Colonmassage (CM)
 Die unter den Nummern 2 bis 5 aufgeführten Massagetechniken wirken über nervös reflektorische Wege zur Beeinflussung innerer Organe und peripherer Durchblutungsstörungen über segmentale Regulationsmechanismen.
- Unterwasserdruckstrahlmassage (UWM) als manuell geführtes Verfahren am unter Wasser befindlichen Patienten, unterstützt vom entspannenden Effekt der Wassertemperatur und von der Auftriebskraft des Wassers, zur verbesserten Rückstromförderung und Mehrdurchblutung, Schmerzlinderung sowie Detonisierung der Muskulatur durch individuell einstellbaren Druckstrahl.

- 7. Manuelle Lymphdrainage*) (MLD) der Extremitäten, des Kopfes und/oder des Rumpfes einschließlich der ggf. erforderlichen Kompressionsbandagierung (Lymphologischer Kompressionsverband) zur entstauenden Behandlung bei Ödemen verschiedener Ursachen. Gegebenfalls erforderliche Kompressionsbinden sind gesondert als Verbandmittel zu verordnen, sofern keine Hilfsmittel zur Kompressionstherapie vorhanden sind. In Anlehnung an den unterschiedlichen indikationsbezogenen Zeitbedarf sind verordnungsfähig:
 - a. MLD-30 Minuten Therapiezeit an der Patientin oder dem Patienten (Teilbehandlung) bei leichtgradigen Lymphödemen, Ödemen oder Schwellungen zur Behandlung eines Körperteils wie
 - eines Armes oder Beines oder
 - des Rückens
 - des Kopfes einschließlich des Halses oder
 - des Rumpfes.
 - MLD-45 Minuten Therapiezeit an der Patientin oder dem Patienten (Großbehandlung) bei Lymphödemen sowie phlebolymphostatischen Ödemen zur

Behandlung von zwei Körperteilen wie

- eines Armes und eines Beines,
- eines Armes und des Kopfes einschließlich des Halses
- beider Arme oder
- · beider Beine.
- c. MLD-60 Minuten Therapiezeit an der Patientin oder dem Patienten (Ganzbehandlung) bei schwergradigen Lymphödemen zur Behandlung von zwei Körperteilen wie
 - · eines Armes und eines Beines,
 - eines Armes und des Kopfes einschließlich des Halses
 - beider Arme
 - beider Beine

bei schwergradigen Lymphödemen mit Komplikationen durch Strahlenschädigungen (mit z. B. Schultersteife, Hüftsteife oder Plexusschädigung) zur Behandlung eines Körperteils wie

- des Kopfes einschließlich des Halses
- eines Armes oder
- eines Beines.

§ 19 Bewegungstherapie

- (1) ¹Die einzelnen Maßnahmen der Bewegungstherapie bauen auf der Kenntnis der normalen und krankhaft veränderten Funktionen der Bewegungsorgane, der Bewegungslehre sowie auf Übungs- und Trainingsprinzipien auf. ²Dabei dient der gezielte, dosierte, methodisch planmäßige Einsatz dieser Maßnahmen der Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der Leistungen der Stütz- und Bewegungsorgane, des Nervensystems und der dabei beteiligten Funktionen des Herz-/Kreislaufsystems, der Atmung und des Stoffwechsels.
- (2) Soweit krankheitsbedingt möglich, soll das Erlernen von Eigenübungsprogrammen im Vordergrund stehen.
- (3) Die Bewegungstherapie umfasst die nachstehend beschriebenen Maßnahmen:
 - 1. Übungsbehandlungen
 - a. Übungsbehandlung
 - Die Übungsbehandlung als gezielte und kontrollierte Maßnahme dient der Dehnung verkürzter Muskel- und Sehnenstrukturen und Vermeidung von Kontrakturen sowie Kräftigung der Muskulatur bei krankhafter Muskelinsuf-

fizienz und –dysbalance und Funktionsverbesserung funktionsgestörter Gelenke, des Herz-Kreislauf-Systems, der Atmung und des Stoffwechsels.

Die Übungsbehandlung kann als Einzeloder Gruppenbehandlung verordnet werden.

 Übungsbehandlung im Bewegungsbad Übungsbehandlung unter Ausnutzung der Wärmewirkung des temperierten Wassers, des Auftriebes und des Reibungswiderstandes des Wassers mit und ohne Auftriebskörper.

Die Übungsbehandlung im Bewegungsbad kann als Einzel- oder Gruppenbehandlung verordnet werden.

2. Chirogymnastik*)

Chirogymnastik als spezielle funktionelle Wirbelsäulengymnastik dient der Kräftigung von Muskelketten, Koordinierung und Stabilisierung des muskulären Gleichgewichtes sowie der Dehnung von bindegewebigen Strukturen.

Die Chirogymnastik wird ausschließlich als Einzeltherapie verordnet.

3. Krankengymnastik

a. Allgemeine Krankengymnastik (KG bzw. KG-Atemtherapie)

Krankengymnastische Behandlungstechniken dienen z. B. der Behandlung von Fehlentwicklungen, Erkrankungen, Verletzungen, Verletzungsfolgen und Funktionsstörungen der Haltungs- und Bewegungsorgane sowie innerer Organe und des Nervensystems mit mobilisierenden und stabilisierenden Übungen und Techniken. Sie dienen der Kontrakturvermeidung und -lösung, der Tonusregulierung, der Funktionsverbesserung bei krankhaften Muskelinsuffizienzen und -dysbalancen sowie der Beeinflussung der Atmungsmechanik und der Atmungsregulation (Atemtherapie). Dabei werden ggf. auch z. B. Gymnastikbänder und -bälle, Therapiekreisel und Schlingentische eingesetzt.

- Die allgemeine Krankengymnastik (KG bzw. KG-Atemtherapie) kann als Einzeloder Gruppenbehandlung verordnet werden.
- b. Allgemeine Krankengymnastik (KG) im Bewegungsbad Krankengymnastische Behandlung unter Ausnutzung der Wärmewirkung des temperierten Wassers, des Auftriebes und des Reibungswiderstandes des Wassers mit und ohne Auftriebskörper. Die Krankengymnastik im Bewegungsbad kann als Einzel- oder Gruppenbehandlung mit maximal 5 Patientinnen oder Patienten verordnet werden.
- c. Krankengymnastik zur Behandlung von schweren Erkrankungen der Atmungsorgane wie der Mukoviszidose (KG-Muko) KG-Mukoviszidose umfasst neben Techniken der Allgemeinen Krankengymnastik (KG bzw. KG-Atemtherapie) auch eine Bewegungs- und Verhaltensschulung, insbesondere zur Verbesserung der Atemfunktion und zur Sekretlösung.

 Die KG-Mukoviszidose (KG-Muko) wird ausschließlich als Einzeltherapie verord-

net.

Gerätegestützte Krankengymnastik

Gerätegestützte Krankengymnastik (KG-Gerät*)

Sie dient der Behandlung krankhafter Muskelinsuffizienz, -dysbalance und -verkürzung sowie motorischer Paresen mittels spezieller medizinischer Trainingsgeräte, vor allem bei chronischen Erkrankungen der Wirbelsäule sowie bei posttraumatischen oder postoperativen Eingriffen mit

- Sequenztrainingsgeräten für die oberen und unteren Extremitäten und den Rumpf und/oder
- Hebel- und Seilzugapparate (auxotone Trainingsgeräte) für die Rumpf- und Extremitätenmuskulatur.

Sie wird grundsätzlich als parallele Einzelbehandlung mit maximal 3 Patientinnen oder Patienten verordnet. Unabdingbar ist die Anleitung, Aufsicht und Kontrolle unmittelbar durch die behandelnde Therapeutin oder den behandelnden Therapeuten.

6. KG-ZNS-Kinder*)

Zur Behandlung von zentralen Bewegungsstörungen längstens bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, zur Erleichterung des Bewegungsablaufs durch Ausnutzung komplexer Bewegungsmuster, Bahnung von Innervation und Bewegungsabläufen und Förderung oder Hemmung von Reflexen unter Einsatz der Techniken nach Bobath oder Vojta.

Die Behandlung wird ausschließlich als Einzeltherapie verordnet.

7. KG-ZNS*)

Zur Behandlung von zentralen Bewegungsstörungen nach Vollendung des 18. Lebens-

jahres, zur Förderung und Erleichterung des Bewegungsablaufs durch Einsatz komplexer Bewegungsmuster, Bahnung von Innervation und Bewegungsabläufen und Förderung oder Hemmung von Reflexen unter Einsatz der Techniken nach Bobath, Vojta oder PNF (Propriozeptive Neuromuskuläre Fazilitation).

Die Behandlung wird ausschließlich als Einzeltherapie verordnet.

8. Manuelle Therapie*)

Als Einzeltherapie zur Behandlung reversibler Funktionseinschränkungen der Gelenke und ihrer muskulären, reflektorischen Fixierung durch gezielte (impulslose) Mobilisation oder durch Anwendung von Weichteiltechniken.

§ 20 Traktionsbehandlung

¹Die Traktionsbehandlung besteht in der Anwendung eines gezielten mechanischen apparativen Zuges zur Entlastung komprimierter Nerven-

wurzeln und Gelenkstrukturen. ^2Die Traktionsbehandlung wird ausschließlich als Einzeltherapie verordnet.

§ 21 Elektrotherapie

- (1) ¹Die Maßnahmen der Elektrotherapie wenden nieder- und mittelfrequente Stromformen an zur Schmerzlinderung, Durchblutungsverbesserung, Tonisierung und Detonisierung der Muskulatur. ²Besondere Stromformen haben entzündungshemmende und resorptionsfördernde Wirkung und vermögen darüber hinaus Muskeln zu kräftigen und gezielt zur Kontraktion zu bringen.
- (2) Die Elektrotherapie umfasst die nachstehend beschriebenen Maßnahmen:
 - Elektrotherapie unter Verwendung konstanter galvanischer Ströme oder unter Verwendung von Stromimpulsen (z. B. diadynamische Ströme, mittelfrequente Wechselströme, Interferenzströme),
 - Elektrostimulation unter Verwendung von Reizströmen mit definierten Einzel-Impulsen nach Bestimmung von Reizparametern (nur zur Behandlung von Lähmungen bei prognostisch reversibler Nervenschädigung),
 - 3. Hydroelektrisches Teilbad oder Vollbad (Stangerbad).

§ 22 Kohlensäurebäder und Kohlensäuregasbäder (Voll- oder Teilbäder)

Kohlensäurebäder und Kohlensäuregasbäder wirken durchblutungsfördernd und stoffwechselstimulierend, wenn eine standardisierte Konzentration von Kohlendioxid (CO₃) auf die Haut einwirkt.

§ 23 Inhalationstherapie

- (1) Die Inhalationstherapie wird ausschließlich als Einzeltherapie mittels Gerät, mit dem eine alveolengängige Teilchengröße erreicht wird, angewendet.
- (2) Zur längerfristigen Behandlung sind Inhalationen als Heilmittel nur verordnungsfähig, sofern eine Eigenbehandlung mit verordnungsfähigen, als Arzneimittel zugelassenen Inhalaten, ggf. in Verbindung mit zusätzlich notwendigen Geräten, nicht möglich ist.

§ 24 Thermotherapie (Wärme-/Kältetherapie)

- (1) ¹Sowohl Wärme- als auch Kälteanwendungen wirken je nach Indikation schmerzlindernd, beeinflussen den Muskeltonus und wirken reflektorisch auch auf innere Organe. ²Kälteanwendung wirkt zusätzlich entzündungshemmend.
- (2) Die Thermotherapie umfasst die nachstehend beschriebenen Maßnahmen:
 - 1. Kältetherapie mittels Kaltpackungen, Kaltgas, Kaltluft,
 - Wärmetherapie mittels Heißluft als strahlende und geleitete Wärme zur Muskeldetonisierung und Schmerzlinderung,
 - 3. Wärmetherapie mittels heißer Rolle, zur lokalen Hyperämisierung mit spasmolytischer, sedierender, schmerzlindernder und reflektorischer Wirkung auf innere Organe,
 - 4. Wärmetherapie mittels Ultraschall, zur Verbesserung der Durchblutung und des Stoffwechsels und zur Erwärmung tiefergelegener Gewebsschichten,
 - 5. Wärmetherapie mittels Warmpackungen mit Peloiden (z. B. Fango), Paraffin oder

- Paraffin-Peloidgemischen zur Applikation intensiver Wärme,
- 6. Wärmetherapie mittels Voll- und Teilbäder mit Peloiden/Paraffin.
- (3) Die Wärme- oder Kälteapplikation kann mit Ausnahme der Ultraschallwärmetherapie nur als therapeutisch erforderliche Ergänzung in Kombination mit Krankengymnastik, Manueller Therapie, Übungsbehandlung, Chirogymnastik oder Massagetherapie verordnet werden, es sei denn, im Heilmittelkatalog ist indikationsbezogen etwas anderes bestimmt.

§ 25 Standardisierte Kombinationen von Maßnahmen der Physikalischen Therapie ("Standardisierte Heilmittelkombinationen")

- (1) Die "standardisierten Heilmittelkombinationen" aus den in den §§ 18 bis 24 genannten einzelnen Maßnahmen können nach Maßgabe des Heilmittelkatalogs nur dann verordnet werden, wenn komplexe Schädigungsbilder vorliegen und die therapeutisch erforderliche Kombination von drei oder mehr Maßnahmen synergistisch sinnvoll ist, wenn die Erbringung dieser Maßnahmen in einem direkten zeitlichen und örtlichen Zusammenhang erfolgt und die Patientin oder der Patient aus medizinischer Sicht geeignet ist.
- (2) ¹Soweit von der Ärztin oder dem Arzt die Verordnung nicht näher spezifiziert wird, kann die Therapeutin oder der Therapeut über die bei der jeweiligen Behandlung einzusetzenden Maßnahmen entscheiden. ²Dabei muss die Therapeutin oder der Therapeut alle in der "standardisierten Heilmittelkombination" genannten Maßnahmen zur Verfügung stellen können.

§ 26 Ärztliche Diagnostik bei Maßnahmen der Physikalischen Therapie

- (1) ¹Vor der Erstverordnung von Maßnahmen der Physikalischen Therapie ist eine Eingangsdiagnostik notwendig. ²Bei der Eingangsdiagnostik sind störungsbildabhängig diagnostische Maßnahmen durchzuführen, zu veranlassen, zu dokumentieren und/oder ggf. zeitnah erhobene Fremdbefunde heranzuziehen, um einen exakten Befund zu Schädigungen und Funktionsstörungen zu erhalten.
- (2) ¹Auch vor Folgeverordnungen bzw. bei Verordnungen außerhalb des Regelfalls von Maßnahmen der Physikalischen Therapie ist die erneute störungsbildabhängige Erhebung des aktuellen Befundes erforderlich. ²Dabei können auch Fremdbefunde berücksichtig werden. ³Therapierelevante Befundergebnisse sind auf dem Verordnungsvordruck anzugeben.
- (3) ¹Insbesondere bei Nichterreichen des individuell angestrebten Therapiezieles ist eine weiterführende Diagnostik erforderlich, die maßgebend ist für die ggf. notwendige Einleitung anderer ärztlicher oder rehabilitativer Maßnahmen bzw. für die mögliche Beendigung oder Fortsetzung einer Therapie. ²Die Vertragsärztin oder der Vertragsarzt entscheidet störungsbildabhängig, welche Maßnahmen der weiterführenden Diagnostik sie oder er durchführt bzw. veranlasst.

E. Maßnahmen der Podologischen Therapie

§ 27 Grundlagen

- 1) ¹Maßnahmen der Podologischen Therapie sind nur dann verordnungsfähige Heilmittel, wenn sie zur Behandlung krankhafter Schädigungen am Fuß infolge Diabetes mellitus (diabetisches Fußsyndrom) dienen. ²Hierzu zählen Schädigungen der Haut und der Zehennägel bei nachweisbaren Gefühls- und/oder Durchblutungsstörungen der Füße (Makro-, Mikroangiopathie, Neuropathie, Angioneuropathie).
- (2) Die Podologische Therapie kommt nur in Betracht bei Patientinnen und Patienten mit einem diabetischen Fußsyndrom, die ohne diese Behandlung unumkehrbare Folgeschädigungen der Füße, wie Entzündungen und Wundheilungsstörungen erleiden würden.
- (3) ¹Die Verordnung der Podologischen Therapie beim diabetischen Fußsyndrom ist nur zulässig bei vorliegender Neuro- und/oder Angiopathie ohne Hautdefekt (Wagner-Stadium 0, d.h ohne Hautulkus). ²Die Behandlung von Hautdefekten und Entzündungen (Wagner-Stadium 1 bis Wagner-Stadium 5) sowie von eingewachsenen Zehennägeln ist ärztliche Leistung.
- (4) Ziel der Podologischen Therapie ist die Wiederherstellung, Verbesserung und Erhaltung der physiologischen Funktion von Haut und Zehennägeln an den Füßen bei diabetischem Fußsyndrom.

§ 28 Inhalt der Podologischen Therapie

- (1) Die Podologische Therapie umfasst das verletzungsfreie Abtragen bzw. Entfernen von krankhaften Hornhautverdickungen, das Schneiden, Schleifen und Fräsen von krankhaft verdickten Zehennägeln sowie die Behandlung von Zehennägeln mit Tendenz zum Einwachsen.
- (2) Zur Podologischen Therapie gehört auch die regelmäßige Unterweisung in der sachgerechten eigenständigen Durchführung der Fuß-, Haut- und Nagelpflege sowie die Vermittlung von Verhaltensmaßregeln, um Fußverletzungen und Folgeschäden zu vermeiden.
- (3) ¹Bei jeder Behandlung ist die Inspektion des getragenen Schuhwerkes und der Einlagen erforderlich. ²Bei Auffälligkeiten sind im Rahmen der Mitteilung an die verordnende Ärztin oder den verordnenden Arzt ggf. Hinweise zur orthopädietechnischen Versorgung (z. B. Ein-

- lagen, orthopädische Schuhzurichtungen) zu geben.
- (4) Die Podologische Therapie als verordnungsfähiges Heilmittel umfasst folgende Maßnahmen:
 - Hornhautabtragung
 Die Abtragung der verdickten Hornhaut
 dient der Vermeidung von drohenden
 Hautschädigungen wie Fissuren, Ulzera und
 Entzündungen durch spezifische Techniken
 der Schälung und des Schleifens der Haut
 unter Schonung der Keimschicht.
 - Nagelbearbeitung
 Die Nagelbearbeitung dient der verletzungsfreien Beseitigung abnormer Nagelbildungen zur Vermeidung von drohenden Schäden an Nagelbett und Nagelwall durch spezifische Techniken wie Schneiden, Schleifen und/oder Fräsen.

- 3. Podologische Komplexbehandlung (Hornhautabtragung und Nagelbearbeitung)

 Die Podologische Komplexbehandlung dient der gleichzeitigen Hornhautabtragung und Nagelbearbeitung, sofern diese medizinisch erforderlich sind.
- 4. Eine geschlossene Fehlbeschwielung (Wagner-Stadium 0) an einem anderen Ort an einem Fuß mit bereits vorliegenden Hautdefekten und Entzündungen im Bereich Wagner-Stadium 1 bis Wagner-Stadium 5, welche einer Behandlung podologischer Maßnahmen bedarf, darf durch einen Podologen behandelt werden

§ 29 Ärztliche Diagnostik bei Fußschädigungen durch Diabetes mellitus (diabetisches Fußsyndrom)

- (1) ¹Vor der Erstverordnung einer Podologischen Therapie ist eine Eingangsdiagnostik notwendig. ²Bei der Eingangsdiagnostik sind störungsbildabhängig die im Folgenden aufgelisteten Maßnahmen durchzuführen, zu veranlassen oder zeitnah erhobene Fremdbefunde heranzuziehen:
 - Angiologischer Befund
 Als Hinweis auf das Vorliegen einer Angiopathie kann gelten
 - ein ABI (Ancle Brachial Index) < 0,9
 - 2. Neurologischer Befund

Als Hinweise auf das Vorliegen einer Neuropathie können pathologische Befunde gelten, die z. B. erhoben werden mit

- dem Semmes-Weinstein Monofilament
 5.07
- der 128 Hz-Stimmgabel
- dem pathologischen Reflexstatus (im Besonderen PSR und ASR) sowie
- der trockene Fuß als vegetatives Zeichen
- 3. Dermatologischer Befund
- 4. Muskulo-skeletaler Befund des Fußes Feststellung von Deformitäten ggf. als erstes Zeichen einer motorischen Neuropathie

(2) ¹Jede Folgeverordnung der Podologischen Therapie setzt die erneute störungsbildabhängige Erhebung des aktuellen Fußbefundes voraus. ²Das Befundergebnis ist auf dem Verordnungsvordruck anzugeben.

F. Maßnahmen der Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie

§ 30 Grundlagen

- (1) Maßnahmen der Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie entfalten ihre Wirkung auf phoniatrischen und neurophysiologischen Grundlagen und dienen dazu, die Kommunikationsfähigkeit, die Stimmgebung, das Sprechen, die Sprache und den Schluckakt bei krankheitsbedingten Störungen wiederherzustellen, zu verbessern oder eine Verschlimmerung zu vermeiden.
- (2) ¹Maßnahmen der Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie sind in Abhängigkeit vom Störungsbild und der Belastbarkeit als 30-, 45- und 60minütige Behandlung mit der Patientin oder dem Patienten verordnungsfähig. ²Sie können einzeln oder in Gruppen verordnet werden.
- (3) ¹Zu den Maßnahmen der Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie gehören die in den §§ 31 bis 33 genannten verordnungsfähigen Heilmittel. ²Die in der Anlage dieser Richtlinie genannten
 - Maßnahmen, deren therapeutischer Nutzen nach Maßgabe der Verfahrensordnung nicht nachgewiesen ist, und
 - Maßnahmen, die der persönlichen Lebensführung zuzuordnen sind,

sind keine verordnungsfähigen Heilmittel im Sinne dieser Richtlinie. ³Gleiches gilt für den Einsatz von Maßnahmen, deren therapeutischer Nutzen nachgewiesen, jedoch nicht für die in der Anlage genannte Indikation anerkannt ist.

§ 31 Stimmtherapie

- (1) Die Stimmtherapie dient der Wiederherstellung, Besserung und Erhaltung der stimmlichen Kommunikationsfähigkeit und des Schluckaktes sowie der Vermittlung von Kompensationsmechanismen (z. B. Bildung einer Ersatzstimme, Üben des Gebrauchs elektronischer Sprechhilfen).
- (2) Sie umfasst insbesondere Maßnahmen zur Regulation von
 - Atmung,
 - Phonation,
 - Artikulation,
 - Schluckvorgängen.

§ 32 Sprechtherapie

- (1) Die Sprechtherapie dient der Wiederherstellung, Besserung und dem Erhalt der koordinierten motorischen und sensorischen Sprechleistung sowie des Schluckvorganges.
- (2) Sie umfasst insbesondere Maßnahmen zur gezielten Anbahnung und Förderung
 - der Artikulation,
 - · der Sprechgeschwindigkeit,
 - · der koordinativen Leistung

- von motorischer und sensorischer Sprachregion,
- des Sprechapparates,
- der Atmung,
- der Stimme,
- des Schluckvorganges,

ggf. unter Einbeziehung des sozialen Umfeldes in das Therapiekonzept.

§ 33 Sprachtherapie

- Die Sprachtherapie dient der Wiederherstellung, Besserung und dem Erhalt der sprachlichen und kommunikativen F\u00e4higkeiten sowie des Schluckvorganges.
- (2) Sie umfasst insbesondere Maßnahmen zum/zur
 - Anbahnung sprachlicher Äußerungen,
 - Aufbau des Sprachverständnisses,
 - Ausbildung und Erhalt der Lautsprache zur sprachlichen Kommunikation,
 - Artikulationsverbesserung bzw. Schaffung nonverbaler Kommunikationsmöglichkeiten.
 - Normalisierung bzw. Verbesserung der Laut- und Lautverbindungsbildung,

- Verbesserung, Normalisierung der auditiven Wahrnehmungsfähigkeit,
- Aufbau von Kommunikationsstrategien,
- · Normalisierung des Sprachklangs,
- Beseitigung der Dysfunktionen der Kehlkopf- und Zungenmuskulatur,
- Besserung und Erhalt des Schluckvorganges.
- (3) Maßnahmen der Sprachtherapie dürfen bei einer auditiven Wahrnehmungsstörung mit Krankheitswert nur aufgrund neuropsychologischer Untersuchung und zentraler Hördiagnostik mit entsprechender Dokumentation verordnet werden.

§ 34 Ärztliche Diagnostik bei Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schluckstörungen

- 1) ¹Vor der Erstverordnung einer Stimm-, Sprechund/oder Sprachtherapie ist eine Eingangsdiagnostik (gemäß Verordnungsvordruck) notwendig. ²Bei der Eingangsdiagnostik sind störungsbildabhängig die in Absatz 4 genannten Maßnahmen durchzuführen, zu veranlassen oder zeitnah erhobene Fremdbefunde heranzuziehen.
- (2) ¹Auch vor Folgeverordnungen bzw. bei Verordnungen außerhalb des Regelfalls ist die erneute störungsbildabhängige Erhebung des aktuellen Befundes erforderlich. ²Dabei können auch Fremdbefunde berücksichtig werden. ³Therapierelevante Befundergebnisse sind auf dem Verordnungsvordruck anzugeben.
- (3) ¹Bei Nichterreichen des individuell angestrebten Therapiezieles ist eine weiterführende Diagnostik erforderlich, die maßgebend ist für die notwendige Einleitung operativer, psychotherapeutischer oder rehabilitativer Maßnahmen oder für die mögliche Beendigung oder Fortsetzung einer Stimm-, Sprech- und/oder Sprachtherapie. ²Die Vertragsärztin oder der

Vertragsarzt entscheidet störungsbildabhängig, welche Maßnahmen der weiterführenden Diagnostik sie oder er durchführt bzw. veranlasst.

- (4) Die ärztliche Diagnostik umfasst folgende Maßnahmen:
 - 1. Stimmtherapie bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen
 - a. Eingangsdiagnostik
 - Tonaudiogramm
 - lupen-laryngoskopischer Befund
 - stroboskopischer Befund
 - Stimmstatus

bei begleitenden Schluckstörungen

- bildgebende Verfahren
- endoskopische Untersuchung
- neurologische Untersuchung
- b. weiterführende Diagnostik
 - Videostroboskopie
 - Stimmfeldmessung
 - Elektroglottographie
 - schallspektographische Untersuchung der Stimme
 - pneumographische Untersuchungen

- 2. Sprechtherapie bei Erwachsenen
 - a. Eingangsdiagnostik
 - Organbefund
 - lupen-laryngoskopischer Befund
 - stroboskopischer Befund
 - Sprachstatus/Stimmstatus

bei begleitenden Schluckstörungen

- bildgebende Verfahren
- endoskopische Untersuchung
- neurologische Untersuchung
- b. weiterführende Diagnostik
 - audiologische Diagnostik
 - neuropsychologische Tests
 - elektrophysiologische Tests
 - stroboskopischer Befund
 - Hirnleistungsdiagnostik
 - endoskopische Diagnostik
- 3. Sprachtherapie bei Erwachsenen
 - a. Eingangsdiagnostik
 - Sprachstatus
 - · Organbefund
 - neurologischer Befund
 - Aachener Aphasietest (AAT) (sobald der Patient testfähig ist)

bei begleitenden Schluckstörungen

- bildgebende Verfahren
- endoskopische Untersuchung
- neurologische Untersuchung
- b. weiterführende Diagnostik
 - Hirnleistungsdiagnostik
 - audiologische Diagnostik
 - neurologische Untersuchungen
 - Sprachanalyse
 - Aachener Aphasietest (AAT)

- 4. Sprech- und/oder Sprachtherapie bei Kindern und Jugendlichen
 - a. Eingangsdiagnostik
 - Tonaudiogramm
 - · Organbefund
 - Sprachstatus

bei begleitenden Schluckstörungen

- bildgebende Verfahren
- endoskopische Untersuchung
- neurologische Untersuchung
- b. weiterführende Diagnostik
 - Entwicklungsdiagnostik
 - zentrale Hördiagnostik
 - neuropädiatrische/neurologische Untersuchungen
 - Sprach- und Sprechanalyse
 - Aachener Aphasietest (AAT)

G. Maßnahmen der Ergotherapie

§ 35 Grundlagen

- (1) Die Maßnahmen der Ergotherapie dienen der Wiederherstellung, Entwicklung, Verbesserung, Erhaltung oder Kompensation der krankheitsbedingt gestörten motorischen, sensorischen, psychischen und kognitiven Funktionen und Fähigkeiten.
- (2) Sie bedienen sich komplexer aktivierender und handlungsorientierter Methoden und Verfahren, unter Einsatz von adaptiertem Übungsmaterial, funktionellen, spielerischen, handwerklichen und gestalterischen Techniken sowie lebenspraktischen Übungen.
- (3) Sie umfassen auch Beratungen zur Schul-, Arbeitsplatz-, Wohnraum- und Umfeldanpassung.

- (4) ¹Zu den Maßnahmen der Ergotherapie gehören die in den §§ 36 bis 40 genannten verordnungsfähigen Heilmittel. ²Die in der Anlage zu dieser Richtlinie genannten
 - Maßnahmen, deren therapeutischer Nutzen nach Maßgabe der VerfO nicht nachgewiesen ist und
 - Maßnahmen, die der persönlichen Lebensführung zuzuordnen sind,

sind keine verordnungsfähigen Heilmittel im Sinne dieser Richtlinie. ³Gleiches gilt für den Einsatz von Maßnahmen, deren therapeutischer Nutzen nachgewiesen, jedoch nicht für die in der Anlage genannten Indikation anerkannt ist.

§ 36 Motorisch-funktionelle Behandlung

- (1) Eine motorisch-funktionelle Behandlung dient der gezielten Therapie krankheitsbedingter Störungen der motorischen Funktionen mit und ohne Beteiligung des peripheren Nervensystems und der daraus resultierenden Fähigkeitsstörungen.
- (2) Sie umfasst insbesondere Maßnahmen zum/zur
 - Abbau pathologischer Haltungs- und Bewegungsmuster,
 - Aufbau und Erhalt physiologischer Funktionen,
 - Entwicklung oder Verbesserung der Grobund Feinmotorik,
 - Entwicklung oder Verbesserung der Koordination von Bewegungsabläufen und der funktionellen Ausdauer,
 - Verbesserung von Gelenkfunktionen, einschl. Gelenkschutz,
 - Vermeidung der Entstehung von Kontrakturen,
 - · Narbenabhärtung,

- Desensibilisierung bzw. Sensibilisierung einzelner Sinnesfunktionen,
- Schmerzlinderung,
- Erlernen von Ersatzfunktionen,
- Verbesserung der eigenständigen Lebensführung, auch unter Einbeziehung technischer Hilfen.
- (3) Die Behandlung kann als Einzel- oder Gruppenbehandlung verordnet werden.

§ 37 Sensomotorisch-perzeptive Behandlung

- (1) Eine sensomotorisch-perzeptive Behandlung dient der gezielten Therapie krankheitsbedingter Störungen der sensomotorischen und perzeptiven Funktionen mit den daraus resultierenden Fähigkeitsstörungen.
- (2) Sie umfasst insbesondere Maßnahmen zum/zur
 - Desensibilisierung und Sensibilisierung einzelner Sinnesfunktionen,
 - Koordination, Umsetzung und Integration von Sinneswahrnehmungen,
 - · Verbesserung der Körperwahrnehmung,
 - Hemmung und Abbau pathologischer Haltungs- und Bewegungsmuster und Bahnung normaler Bewegungen,
 - Stabilisierung sensomotorischer und perzeptiver Funktionen mit Verbesserung der

- Gleichgewichtsfunktion,
- Kompensation eingeschränkter praktischer Möglichkeiten durch Verbesserung der kognitiven Funktionen, Erlernen von Ersatzfunktionen,
- Entwicklung und Verbesserung im situationsgerechten Verhalten und der zwischenmenschlichen Beziehungen,
- Erlangen der Grundarbeitsfähigkeiten,
- · Verbesserung der Mund- und Essmotorik,
- Verbesserung der eigenständigen Lebensführung, auch unter Einbeziehung technischer Hilfen.
- (3) Die Behandlung kann als Einzel- oder Gruppenbehandlung verordnet werden.

§ 38 Hirnleistungstraining/neuropsychologisch orientierte Behandlung

- (1) Ein Hirnleistungstraining/eine neuropsychologisch orientierte Behandlung dient der gezielten Therapie krankheitsbedingter Störungen der neuropsychologischen Hirnfunktionen, insbesondere der kognitiven Störungen und der daraus resultierenden Fähigkeitsstörungen.
- (2) Sie umfasst insbesondere Maßnahmen zum/zur
 - Verbesserung und Erhalt kognitiver Funktionen wie Konzentration, Merkfähigkeit, Aufmerksamkeit, Orientierung, Gedächtnis

- sowie Handlungsplanung und Problemlösung,
- Erlangen der Grundarbeitsfähigkeiten,
- Verbesserung der eigenständigen Lebensführung, auch unter Einbeziehung technischer Hilfen.
- (3) ¹Die neuropsychologisch orientierte Behandlung wird ausschließlich als Einzeltherapie verordnet. ²Das Hirnleistungstraining kann als Einzel- oder Gruppenbehandlung verordnet werden.

§ 39 Psychisch-funktionelle Behandlung

- (1) Eine psychisch-funktionelle Behandlung dient der gezielten Therapie krankheitsbedingter Störungen der psychosozialen und sozioemotionalen Funktionen und den daraus resultierenden Fähigkeitsstörungen.
- (2) Sie umfasst insbesondere Maßnahmen zum/zur
- Verbesserung und Stabilisierung der psychischen Grundleistungsfunktionen wie Antrieb, Motivation, Belastbarkeit, Ausdauer, Flexibilität und Selbständigkeit in der Tagesstrukturierung,
- Verbesserung eingeschränkter k\u00f6rperlicher Funktionen wie Grob- und Feinmotorik,

- Koordination und Körperwahrnehmung,
- Verbesserung der Körperwahrnehmung und Wahrnehmungsverarbeitung,
- Verbesserung der Realitätsbezogenheit, der Selbst- und Fremdwahrnehmung,
- Verbesserung des situationsgerechten Verhaltens, auch der sozioemotionalen Kompetenz und Interaktionsfähigkeit,
- Verbesserung der kognitiven Funktionen,

- Verbesserung der psychischen Stabilisierung und des Selbstvertrauens,
- Verbesserung der eigenständigen Lebensführung und der Grundarbeitsfähigkeiten.
- (3) Die psychisch-funktionelle Behandlung kann als Einzel- oder Gruppenbehandlung verordnet werden.

§ 40 Therapieergänzende Maßnahmen

- (1) Thermotherapie (Wärme-/Kältetherapie) nach § 24 ist zusätzlich zu einer motorischfunktionellen oder sensomotorisch-perzeptiven Behandlung als ergänzendes Heilmittel nach Vorgabe des Heilmittelkataloges dann verordnungsfähig, wenn sie einer notwendigen Schmerzreduzierung bzw. Muskeltonusregulation dient.
- (2) ¹Sind zu den Heilmitteln nach den §§ 36 und 37 temporäre ergotherapeutische Schienen zur Durchführung der ergotherapeutischen Behandlung notwendig, können diese geson-

dert auf dem vereinbarten Vordruck verordnet werden. ²Temporäre ergotherapeutische Schienen ergänzen im Einzelfall die motorischfunktionelle oder sensomotorisch/perzeptive ergotherapeutische Behandlung, indem sie störungsbezogen für eine sachgerechte Lagerung oder Fixation sorgen (statische Lagerungsschiene) oder der Unterstützung von physiologischen Funktionen (dynamische Funktionsschiene) im Sinne der Wiederherstellung von alltagsrelevanten Aktivitäten (Fähigkeiten) dienen.

§ 41 Ärztliche Diagnostik bei Maßnahmen der Ergotherapie

- (1) ¹Vor der Erstverordnung von Maßnahmen der Ergotherapie ist eine Eingangsdiagnostik notwendig. ²Bei der Eingangsdiagnostik sind störungsbildabhängig diagnostische Maßnahmen durchzuführen, zu veranlassen oder zeitnah erhobene Fremdbefunde heranzuziehen, um einen exakten Befund zu funktionellen/strukturellen Schädigungen sowie Fähigkeitsstörungen zu erhalten.
- (2) ¹Auch vor Folgeverordnungen bzw. bei Verordnungen außerhalb des Regelfalls ist die erneute störungsbildabhängige Erhebung des aktuellen Befundes erforderlich. ²Dies betrifft insbesondere psychische bzw. psychiatrische Krankheitsbilder mit entsprechenden Schädigungen

- und Fähigkeitsstörungen. ³Dabei können auch Fremdbefunde berücksichtigt werden. ⁴Therapierelevante Befundergebnisse sind auf dem Verordnungsvordruck anzugeben.
- (3) ¹Bei Nichterreichen des individuell angestrebten Therapiezieles ist eine weiterführende Diagnostik erforderlich, die maßgebend ist für die ggf. notwendige Einleitung anderer ärztlicher oder rehabilitativer Maßnahmen bzw. für die mögliche Beendigung oder Fortsetzung einer Ergotherapie. ²Die Vertragsärztin oder der Vertragsarzt entscheidet störungsbildabhängig, welche Maßnahmen der weiterführenden Diagnostik sie oder er durchführt bzw. veranlasst.

Anlage

Nichtverordnungsfähige Heilmittel im Sinne dieser Richtlinie

Nachfolgend werden benannt

- Maßnahmen, deren therapeutischer Nutzen nach Maßgabe der Verfahrensordnung des G-BA (VerfO) nicht nachgewiesen ist
 - 1. Hippotherapie
 - 2. Isokinetische Muskelrehabilitation
 - 3. Höhlentherapie
 - 4. Musik- und Tanztherapie
 - 5. Magnetfeldtherapie ohne Verwendung implantierter Spulen (Magnetfeldgeräte zur Anwendung bei der invasiven Elektroosteostimulation unterliegen den Regelungen über die Verordnung von Hilfsmitteln)
 - 6. Fußreflexzonenmassage
 - 7. Akupunktmassage
 - 8. Atlas-Therapie nach Arlen
 - 9. Mototherapie
 - 10. Zilgrei-Methode
 - 11. Atemtherapie nach Middendorf
 - 12. Konduktive Förderung nach Petö
- b. Indikationen, bei denen der Einsatz von Maßnahmen, deren therapeutischer Nutzen nachgewiesen ist, nicht anerkannt ist
 - Entwicklungsbedingte Sprechunflüssigkeit im Kindesalter
 - 2. Stimmtherapie bei nicht krankhaftem Verlauf des Stimmbruchs
 - 3. Alle psychotherapeutischen Behandlungsformen, die Regelungsgegenstand der Psychotherapie-Richtlinie sind
 - 4. Störungen wie Lese- und Rechtschreibschwäche, sonstige isolierte Lernstörungen

- c. Maßnahmen, die der persönlichen Lebensführung zuzuordnen sind
 - Massage des ganzen Körpers (Ganz- bzw. Vollmassagen)
 - 2. Massage mittels Gerät/Unterwassermassage mittels automatischer Düsen
 - 3. Teil- und Wannenbäder, soweit sie nicht nach den Vorgaben des Heilmittelkataloges verordnungsfähig sind
 - 4. Sauna, römisch-irische und russisch-römische Bäder
 - 5. Schwimmen und Baden, auch in Thermalund Warmwasserbädern
 - 6. Maßnahmen, die der Veränderung der Körperform (z. B. Bodybuilding) oder dem Fitness-Training dienen
 - 7. Maßnahmen, die ausschließlich der Anreizung, Verstärkung und Befriedigung des Sexualtriebes dienen sollen

TEIL 2

TEIL 2 – ZUORDNUNG DER HEILMITTEL ZU INDIKATIONEN (HEILMITTELKATALOG)

Zuordnung der Heilmittel zu Indikationen nach § 92 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 SGB V

I. A Maßnahmen der Physikalischen Therapie

Inhaltsverzeichnis

- Maßnahmen der Physikalischen Therapie Verzeichnis verordnungsfähiger Heilmittel und gebräuchlicher Abkürzungen im Heilmittelkatalog
- Indikationskatalog Maßnahmen der Physikalischen Therapie
 - 1. Erkrankungen der Stütz- und Bewegungsorgane
 - 2. Erkrankungen des Nervensystems
 - 3. Erkrankungen der inneren Organe
 - 4. Sonstige Erkrankungen

Maßnahmen der Physikalischen Therapie Verzeichnis der gebräuchlichen Abkürzungen im Heilmittelkatalog

BGM	= Bindegewebsmassage		
СМ	= Colonmassage		
KG	= allgemeine Krankengymnasti	k	
KG-Gerät	= Gerätegestützte Krankengyr Hebel- und Seilzugapparater		Sequenztrainingsgeräten und/oder
KG-Muko	= Krankengymnastik (Atemthe	rapie) zur B	Behandlung der Mukoviszidose
KG-ZNS	bzw. des Rückenmarks nach	Vollendung chniken nac	ung von Erkrankungen des ZNS des 18. Lebensjahrs unter Einsatz ch Bobath, Vojta oder PNF (Pro-)
KG-ZNS-Kinder	bzw. des Rückenmarks längs	tens bis Vol	ung von Erkrankungen des ZNS Iendung des 18. Lebensjahrs unter iken nach Bobath oder Vojta.
КМТ	= Klassische Massagetherapie		
MLD-30	= Manuelle Lymphdrainage (ein dauer 30 Min. an der Patient		ressionsbandagierung), Therapie- n Patienten (Teilbehandlung)
MLD-45	,		ressionsbandagierung), Therapie- n Patienten (Großbehandlung)
MLD-60			ressionsbandagierung), Therapie- m Patienten (Ganzbehandlung)
MT	= Manuelle Therapie		
PM	= Periostmassage		
SM	= Segmentmassage		
UWM	= Unterwasserdruckstrahlmass	sage	
Erst-VO	= Erstverordnung	/VO	= pro Verordnung
Folge-VO	= Folgeverordnung	+	= und (zusätzlich)
		1	= oder (alternativ)

Indikation		Ziel der	Heilmittelverordnung im Regelfall	Regelfall
Diagnosengruppe	Leitsymptomatik: Funktionelle/strukturelle Schädigung	rnysikalischen Therapie	A. vorrangige Heilmittel B. optionale Heilmittel C. ergänzende Heilmittel D. standardisierte Heilmittel- kombinationen	Verordnungsmengen je Diagnose weitere Hinweise
WS1 Wirbelsäulenerkrankungen • mit prognostisch kurzzeitigem Behandlungsbedarf	a Funktionsstörungen/Schmerzen durch Gelenkfunktionsstörung, Gelenkblockierung (auch ISG oder Kopfgelenke)	Funktionsverbesserung, Schmerzreduktion durch Verringem o. Beseitigen der Gelenkfunktionsstörung	А. КG/MT С. Traktion/Wärme-/Kältetherapie	Erst-VO: • bis zu 6x/VO Gesamtverordnungsmenge
z.B. • Discopathien • Myotendopathien • Blockierungen • Osteochondrosen	b Funktionsstörungen/Schmerzen durch Fehl- oder Überbelastung discoligamentärer Strukturen	Funktionsverbesserung, Verringerung, Beseitigung der Fehl- oder Überbelastung discoligamentärer Strukturen	A. KG C. Traktion	des Regelfalls: • bis zu 6 Einheiten Frequenzempfehlung: mind. 2x wöchentlich
Spondyl- oder Uncovertebralar- throsen reflektorische Störungen Osteoporose Skolingen/Konhogen	c Muskeldysbalance, -insuffizienz, -verkürzung	Wiederherstellung, Besserung der gestörten Muskelfunktion	A. KG/KG-Gerät B. Übungsbehandlung / Chiro- gymnastik	Ziel: Erlernen eines Eigenübungsprogrammes
Skolloserinyphioseri behandlungsbedürftige Haltungsstörungen (obligat positiver Mathiaß-Test) statische Störungen	d segmentale Bewegungs- störungen	Wiederherstellung, Besserung der gestörten Beweglichkeit	A. KG/MT B. Übungsbehandlung / Chirogymnastik C. Wärmetherapie/Kältetherapie	
	e Schmerzen/Funktionsstörungen durch Muskelspannungsstörun- gen; Verkürzung elastischer und kontraktiler Strukturen, Gewe- bequellungen, -verhärtungen, -verklebungen	Regulierung der schmerzhaften Muskelspannung, der Durchblutung, des Stoffwechsels, Beseitigung der Gewebequellungen, -verhärtungen und -verklebungen	A. KMT B. UWM/SM/PM/BGM C. Elektrotherapie/ Wärmetherapie// hydroelektrische Bäder	

n Regelfall	Verordnungsmengen je Diagnose weitere Hinweise	Erst-VO: • bis zu 6xV○ Folge-VO: • bis zu 6xV○	Gesamtverordnungsmenge des Regelfalls: • bis zu 18 Einheiten	dayon für standardisierte Heil- mittelkombination	bis zu 10 Einheiten Frequenzempfehlung: • mind. 2x wöchentlich 7:el-	Erlernen eines Eigenübungsprogrammes Hinweise: Sofem im Einzelfall verlaufsabhängig unmittelbar ein Wechsel von WS1 zu	WS2 medizinisch begründet ist, ist die bereits zu WS1 erfolgte Verordnungsmenge auf die Gesamtverordnungsmenge von WS2 anzurechnen. Ein Wechsel von WS2 zu WS1 ist nicht möglich.	
Heilmittelverordnung im Regelfall	A. vorrangige Heilmittel B. optionale Heilmittel C. ergänzende Heilmittel D. standardisierte Heilmittel- kombinationen	A. KG/MT C. Traktion/Wärmetherapie/ Kältetherapie	A.KG C. Traktion	A. KG/KG-Gerät B. Übungsbehandlung/ Chirogymnastik	A. KG/MT B. Übungsbehandlung/ Chirogymnastik C. Wärmetherapie/Kältetherapie	A. KG/KG-Gerät B. Übungsbehandlung C. Elektrostimulation	A. KMT B. UWM/SM/PM/BGM C. Elektrotherapie/Wärmetherapie/ Kältetherapie/hydroelektrische Bäder	 D1. KG + KG-Gerät + MT + KMT + Wärme-/Kältetherapie + Elektrotherapie + Zusätzlich: • ggf. hydroelektrische Bäder • ggf. Flektrostimulation • ggf. Traktion • ggf. Peloid-Vollbäder
Ziel der	Therapie	Funktionsverbesserung, Schmerzreduktion durch Verringern o. Beseitigen der Gelenkfunktionsstörung	Funktionsverbesserung, Verringerung, Beseitigung der Fehl- oder Überbelastung discoligamen- tärer Strukturen	Wiederherstellung, Besserung der gestörten Muskelfunktion	Wiederherstellung, Besserung der gestörten Beweglichkeit	Erhalt der kontraktilen Strukturen, Verbesserung der Kraft der pareti- schen Muskulatur bei prognostisch reversibler Denervierung	Regulierung der schmerzhaften Muskelspannung, der Durchblutung, des Stoffwechsels, Beseitigung der Gewebequellungen, -verhärtungen und -verklebungen	siehe a bis f
	Leitsymptomatik: Funktionelle/strukturelle Schädigung	a Funktionsstörungen/Schmerzen durch Gelenkfunktionsstörung, Gelenkblockierung (auch ISG oder Kopfgelenke)	b Funktionsstörungen/Schmerzen durch Fehl- oder Überbelastung discoligamentärer Strukturen	c Muskeldysbalance, -insuffizienz, -verkürzung	d segmentale Bewegungs- störungen	e motorische Parese von Extremi- tätenmuskeln/sensomotorische Defizite	f Schmerzen / Funktionsstörungen durch Muskelspannungsstörun- gen; Verkürzung elastischer und kontraktiler Strukturen, Gewebe- quellungen, -verhärtungen,	8 D1 komplexe Schädigungen / Funktionsstörungen • bei zwei führenden Schädi- gungen/Funktionsstörungen a bis d neben f
Indikation	Diagnosengruppe	WS2 Wirbelsäulenerkrankungen mit prognostisch längerdauerndem Behandlungs-	bedarf (insbesondere Einschränkungen von relevanten Aktivitäten des täglichen Lebens, multi- strukturelle oder funktio-	z. B. • Bandscheibenprolaps insbesondere mit radiculären Syndromen	Spondylolisthesis Foramenstenosen Korsettversorgte Skoliosen/ Kyphosen Floride juvenile Hyperkyphosen Seroneastive Spondarthritic/	M. Bechterew Entzindlich-rheumatische VVS- Erkrankungen		

Indikation		Ziel der	Heilmittelverordnung im Regelfall	Regelfall
Diagnosengruppe	Leitsymptomatik: Funktionelle/strukturelle Schädigung	Therapie	A. vorrangige Heilmittel B. optionale Heilmittel C. ergänzende Heilmittel D. standardisierte Heilmittel- kombinationen	Verordnungsmengen je Diagnose weitere Hinweise
Verletzungen/Operationen und Erkrankungen der Extre- mitäten und des Beckens	a Gelenkfunktionsstörungen, Be- wegungsstörungen, Kontrakturen	Wiederherstellung, Besserung der gestörten Beweglichkeit	A. KG/MT B. Übungsbehandlung C. Wärmetherapie/Kältetherapie/ Elektrotherapie	Erst-VO: • bis zu 6x/VO Gesamtverordnungsmenge
 mit prognostisch kurzzeitigem Behandlungsbedarf z. B. Distorsionen, Kontusionen Arthrosen 	b Funktionsstörungen durch Mus- keldysbalance, -insuffizienz, -verkürzung	Wiederherstellung, Besserung der gestörten Muskelfunktion	A. KG/KG-Gerät B. Übungsbehandlung	 des Regelfalls: bis zu 6 Einheiten Frequenzempfehlung: mind. 2x wöchentlich
 entzündlich-rheumatische Gelenkerkrankung (ohne akut entzündlichen Schub) Periarthropathien Bursitis Fußfehlhaltungen (wie nicht fixierte Klump-, Spitz- und Sichelfußhaltungen) 	c Schmerzen/Funktionsstörungen durch Muskelspannungsstörun- gen;Verkürzung elastischer und kontraktiler Strukturen, Gewe- bequellungen, -verhärtungen, -verklebungen	Regulierung der schmerzhaften Muskelspannung, der Durchblutung, des Stoffwechsels, Beseitigung der Gewebequellungen, -verhärtungen und -verklebungen	A. KMT B. UWM/SM/PM/BGM C. Elektrotherapie/Wärmetherapie/ Kältetherapie/hydroelektrische Bäder	Ziel: Erlemen eines Eigenübungsprogrammes, Gelenkschulung

Indikation		Ziel der	Heilmittelverordnung im Regelfall	Regelfall
Diagnosengruppe	Leitsymptomatik: Funktionelle/strukturelle Schädigung	Therapie	A. vorrangige Heilmittel B. optionale Heilmittel C. ergänzende Heilmittel D. standardisierte Heilmittel- kombinationen	Verordnungsmengen je Diagnose weitere Hinweise
Verletzungen/Operationen und Erkrankungen der Extre- mitäten und des Beckens	a Gelenkfunktionsstörungen, Be- wegungsstörungen, Kontrakturen	Wiederherstellung, Besserung der gestörten Beweglichkeit	A. KG/MT B. Übungsbehandlung C. Wärme-/Kältetherapie/ Elektrotherapie	Erst-VO: • bis zu 6xV○ Folge-VO: • bis zu 6xV○
 mit prognostisch mitteirristigem Behandlungsbedarf (insbesondere Einschränkungen von relevanten Aktivitäten des täglichen 	b Funktionsstörungen durch Mus-keldysbalance, -insuffizienz, -verkürzung	Wiederherstellung, Besserung der gestörten Muskelfunktion	A.KG/KG-Gerät B. Übungsbehandlung	Gesamtverordnungsmenge des Regelfalls: • 18 Einheiten
Lebens, multistrukturelle funktionelle Schädigungen) z. B. • Frakturen • Sehnenrupturen • Kreuzbandersatz, Arthrodesen,	Schmerzen/Funktionsstörungen durch Muskelspannungsstö- rungen; Verkürzung elastischer und kontraktiler Strukturen, Gewebequellungen, -verhärtun- gen, -verklebungen	Regulierung der schmerzhaften Muskelspannung, der Durchblutung, des Stoffwechsels, Beseitigung der Gewebequellungen, -verhärtungen und -verklebungen	A.KMT B. UWM/SM/PM/BGM C. Elektrotherapie/Wärmetherapie/ Kältetherapie/hydroelektrische Bäder	davon für Massagetechniken insgesamt bis zu 10 Einheiten davon für standardisierte Heilmittelkombinationen bis zu 10 Einheiten
synthesen Erkrankungen mit Gefäß-, Muskel- und/oder Bindege- websbeteiligung, insbesondere entzündlich-rheumatische Gelenkerkrankung mit akut entzündlichem Schub und syste- mische Erkrankungen Sympathische Reflexdystrophie - Stadium I bis II	d D1 komplexe Schädigungen / Funktionsstörungen • bei zwei führenden Schädi- gungen / Funktionsstörungen a und b neben c	siehe a bis c	D1 KG + KG-Gerät + MT + KMT + Wärme-/Kältetherapie + Elektrotherapie zusätzlich: • ggf. hydroelektrische Bäder	Tiel: Erlernen eines Eigenübungsprogrammes Hinweise: Sofem im Einzelfall verlaufsabhängig unmittelbar ein Wechsel von EX1 zu EX2 medizinisch begründet ist, ist die bereits zu EX1 erfolgte Verordnungsmenge auf die Gesamtverordnungsmenge von EX2 anzurechnen. Ein Wechsel von EX2 zu EX1 ist nicht möglich. Störungen des Lymphabflusses siehe LY1 Trophische Störungen siehe SO4

Indikation		Ziel der	Heilmittelverordnung im Regelfall	Regelfall
Diagnosengruppe	Leitsymptomatik: Funktionelle/strukturelle Schädigung	Physikalischen Therapie	A. vorrangige Heilmittel B. optionale Heilmittel C. ergänzende Heilmittel D. standardisierte Heilmittel- kombinationen	Verordnungsmengen je Diagnose weitere Hinweise
EX3 Verletzungen/Operationen und Erkrankungen der Extre- mitäten und des Beckens	a Gelenkfunktionsstörungen, Be- wegungsstörungen, Kontrakturen	Wiederherstellung, Besserung der gestörten Beweglichkeit	A. KG/MT B. Übungsbehandlung C. Wärme-/Kältetherapie/ Elektrotherapie	Erst-VO: • bis zu 6x/V○ Folge-VO: • bis zu 6x/V○
 mit prognostisch längerem Behandlungsbedarf (insbe- sondere Einschränkungen von relevanten Aktivitäten des täglichen Lebens, mul- 	b Funktionsstörungen durch Mus- keldysbalance, -insuffizienz, -verkürzung	Wiederherstellung, Besserung der gestörten Muskelfunktion	A. KG/KG-Gerät B. Übungsbehandlung	Gesamtverordnungsmenge des Regelfalls: • 30 Einheiten
tistrukturelle funktionelle Schädigungen) 2 B. • Beckenfrakturen, Gelenk-/ gelenksnahe Frakturen, Stück-/ Trümmerfrakturen	c Schmerzen/Funktionsstörungen durch Muskelspannungsstörun- gen; Verkürzung elastischer und kontraktiler Strukturen, Gewe- bequellungen, -verhärtungen,	Regulierung der schmerzhaften Muskelspannung, der Durchblutung, des Stoffwechsels, Beseitigung der Gewebequellungen, -verhärtungen und -verklebungen	A. KMT B. UWM/SM/PM/BGM C. Elektrotherapie/Wärmetherapie/ Kältetherapie/hydroelektrische Bäder	davon für Massagetechnike n insgesamt bis zu 10 Einheiten davon für standardisierte Heil- mittelkombinationen bis zu 10 Einheiten
 komplexe Sehnen-, band-, Gelenkschäden Osteotomien großer Röhrenknochen, Endoprothesen, Girdlestone Hüfte, Amputationen. Exartikulationen 	d D1 komplexe Schädigungen / Funktionsstörungen • bei zwei führenden Schädi- gungen / Funktionsstörungen	siehe a bis c	D1 KG + KG-Gerät + MT + KMT + Wärme-/Kältetherapie + Elektrotherapie	Frequenzemptehlung: • mind. 2x wöchentlich Ziel: Erlernen eines Eigenübungsprogrammes
Erkrankungen mit Gefäß-, Muskel- und/oder Bindege- websbeteiligung, insbesondere entzündlich-heumatische Gelenkerkrankung mit akut entzündlichen Schub und syste- mische Erkrankungen Genecktische Befanch auch	a und b neben c		zusätzlich: • ggf. hydroelektrische Bäder	Hinweise: Sofem im Einzelfall verlaufsabhängig unmittelbar ein Wechsel von EX1 bzw. EX2 zu EX3 medizinisch begründet ist, ist die bereits zu EX1 bzw. EX2 erfolgte Verordnungsmenge auf die Gesamtver- ordnungsmenge von EX3 anzurechnen.
• Stadium III				Ein Wechsel von EX3 zu EX1 oder EX2 ist <u>nicht</u> möglich. Störungen des Lymphabflusses siehe LY1 Trophische Störungen siehe SO4

1 Erkrankungen der Stütz- und Bewegungsorgane

n Regelfall	Verordnungsmengen je Diagnose weitere Hinweise	Erst-VO: • bis zu 10x/O Folge-VO: • bis zu 10x/O Gesamtverordnungsmenge des Regelfalls: • bis zu 50 Einheiten Frequenzempfehlung: • mind. 2x wöchentlich Ziel: Erlernen eines Eigenübungsprogrammes und Anleitung der Bezugsperson Hinweis: Störungen der Atmung, des Darmes und der Ausscheidung siehe ATM oder SON
Heilmittelverordnung im Regelfall	A. vorrangige Heilmittel B. optionale Heilmittel C. ergänzende Heilmittel D. standardisierte Heilmittel- kombinationen	A. KG/MT C. Wärme-/Kältetherapie
Ziel der Dhygilolischon	Therapie	Wiederherstellung, Besserung der Beweglichkeit der betroffenen und benachbarten Gelenke, der Muskel-, Sehnen- und Gewebedehnbarkeit
	Leitsymptomatik: Funktionelle/strukturelle Schädigung	Funktionsstörungen durch Muskelverkürzungen, Sehnenverkürzungen, Kontrakturen, Muskelinsuffizienz, -dysbalance, -verkürzung, segmentale Bewegungsstörungen
Indikation	Diagnosengruppe	EX4 Miss- und Fehlbildungen, Strukturschäden der Stütz- und Bewegungsorgane im Säuglings-, Kleinkind- und Kindesalter Z. B. bei fixierter Klump-, Spitz- und Sichelfuß Dysmelie Muskulärer Schiefhals Hüftgelenksluxation Fehlbildungsskoliosen Arthrogryposis multiplex congenita

Indikation		Ziel der	Heilmittelverordnung im Regelfall	Regelfall
Diagnosengruppe	Leitsymptomatik: Funktionelle/strukturelle Schädigung	Physikalischen Therapie	A. vorrangige Heilmittel B. optionale Heilmittel C. ergänzende Heilmittel D. standardisierte Heilmittel- kombinationen	Verordnungsmengen je Diagnose weitere Hinweise
chronifiziertes Schmerz- syndrom z. B. bei • Phantomschmerzen nach Amputationen • Neuralgie, Kausalgie	a unspezifische schmerzhafte Bewegungsstörungen, Funktions- störungen, auch bei allgemeiner Dekonditionierung	Besserung der Beweglichkeit, Entlastung schmerzender Strukturen, Verbesserung von Ausdauer, Beweglichkeit oder Stabilität, physikalische Therapie mit aktivierendem Ansatz	A. KG/KG-Gerät B. Übungsbehandlung	Erst-VO: • bis zu 6×/√○ Folge-VO: • bis zu 6×/√○ Gesamtverordnungsmenge des Regelfalls:
Chronisches regionales Schmerzsyndrom Fibromyalgie	b Schmerzen/Funktionsstörungen durch Muskelverspannungsstö- rungen; Verkürzung elastischer und kontraktiler Strukturen, Gewebequellungen,	Regulierung der schmerzhaften Muskelspannung, der Durchblutung, des Stoffwechsels, Beseitigung der Gewebequellungen, -verhärtungen und -verklebungen; physikalische Therapie mit entspannend sedie-	A. KTM B. UWM/SM/PM/BGM C. Elektrotherapie/Wärmetherapie/ Kältetherapie/hydro-elektrische Bäder	bis zu 10 Einheiten davon für Massagetechniken bis zu 10 Einheiten Frequenzempfehlung: • mind. 1x wöchentlich
	0	rendem Ansatz		Ziel: Erlernen eines Eigenübungsprogrammes und von Schmerzbewältigungsstrategien
				Hinweise: Störungsbildabhängige Eingangsdiagnostik und dokumentiertes Schmerzstadium erforderlich.
				Beim Wechsel von anderen Diagnose-gruppen des Abschnittes Physikalische Therapie ist die bereits erfolgte Verordnungsmenge auf die Gesamtverordnungsmenge CS anzurechnen. Ein Wechsel zu einer anderen Diagnosegruppe des Abschnittes Physikalische Therapie ist nicht möglich.

2 Erkrankungen des Nervensystems

Indikation		Ziel der	Heilmittelverordnung im Regelfall	n Regelfall
Diagnosengruppe	Leitsymptomatik: Funktionelle/strukturelle Schädigung	rnysikalischen Therapie	A. vorrangige Heilmittel B. optionale Heilmittel C. ergänzende Heilmittel D. standardisierte Heilmittel- kombinationen	Verordnungsmengen je Diagnose weitere Hinweise
ZNS-Erkrankungen ein- Schließlich des Rückenmarks • längstens bis zur Vollen-	a Bewegungsstörungen von Extre- mitäten, Rumpf- und Kopfmusku- latur z. B. mit Hemi-, Tetra-, Paraplegie/-parese	Förderung und Besserung der Motorik und Sensomotorik	A. KG-ZNS-Kinder/KG C. Wärmetherapie/Kältetherapie	Erst-VO: • bis zu 10x√O Folge-VO: • bis zu 10x√O
 dung des 16. Lebensjanrs z. B. prä-, peri-, postnatale Schädigungen (z. B. Meningomyelocele, infantile Cerebralparese, Spina bifida) 	b Funktionsstörungen durch Mus- keltonusstörungen, z. B. Spastik, auch mit Folgeerscheinungen wie Kontrakturen, zentral be- dingte Muskel-Hypotonie	Regulierung des Muskeltonus, Vermeidung von Kontrakturen	A. KG-ZNS-Kinder/KG C. Wärmetherapie/Kältetherapie	Gesamtverordnungsmenge des Regelfalls: • bis zu 50 Einheiten Frequenzempfehlung: • mind. 1x wöchentlich
 zerebrale Blutung, Tumor, Hypoxie Schädelhirn- und Rückenmark- verletzungen Meningoencephalitis, Poliomyelitis Querschnittssyndrome Vorderhomerkrankungen des Rückenmarks Muskeldystrophie 	zentrale Koordinationsstörungen und Störungen der Grob- und Feinmotorik wie z. B. Dystonie, choreatisch-athetotische Störun- gen, ataktische Störungen	Förderung und Besserung der Koordination und der Grob- und Feinmotorik, Sicherung der Mobilität	A. KG-ZNS-Kinde r/ KG C. Wärmetherapie/Kältetherapie	Hinweise: Störungen der Atmung, des Darmes und der Ausscheidung siehe AT oder SO Störungen des Lymphabflusses siehe LY1 Trophische Störungen siehe SO4

2 Erkrankungen des Nervensystems

		ì		
Indikation		Ziel der Dhygigalischen	Heilmittelverordnung im Regelfall	n Kegeltall
Diagnosengruppe	Leitsymptomatik: Funktionelle/strukturelle Schädigung	Therapie	A. vorrangige Heilmittel B. optionale Heilmittel C. ergänzende Heilmittel D. standardisierte Heilmittel- kombinationen	Verordnungsmengen je Diagnose weitere Hinweise
ZNS-Erkrankungen ein- schließlich des Rückenmarks	a Bewegungsstörungen von Extre- mitäten, Rumpf- und Kopfmus- kulatur z. B. mit Hemi-, Tetra-, Paraplegie/-parese	Förderung und Besserung der Motorik und Sensomotonik	A. KG-ZNS/KG C. Wärmetherapie/Kältetherapie	Erst-VO: • bis zu 10x√∨ Folge-VO: • bis zu 10x√∨
Lebensjahrs z. B. • prä., peri., postnatale Schädi- gungen (z. B. Meningomyelocele, infantile Cerebralparese, Spina bifida)	Eunktionsstörungen durch Mus- keltonusstörungen, z. B. Spastik, auch mit Folgeerscheinungen wie Kontrakturen, zentral be- dingte Muskel-Hypotonie	Regulierung des Muskeltonus, Vermeidung von Kontrakturen	A. KG-ZNS/KG C. Wärmetherapie/Kältetherapie	Gesamtverordnungsmenge des Regelfalls: • bis zu 30 Einheiten Frequenzempfehlung:
zerebrale Blutung, Tumor, Hypoxie Schädelhirn- und Rückenmark- verletzungen Meningoencephalitis, Poliomyelitis Querschnittssyndrome Iitis Querschnittssyndrome M. Parkinson Multiple Sklerose Syringomyelie Amyotrophe Lateralsklerose Spinalis anterior Syndrom Vorderhomerkrankungen des Rückenmarks Muskeldystrophie	zentrale Koordinationsstörungen und Störungen der Grob- und Feinmotorik wie z. B. Dystonie, choreatisch-athetotische Störun- gen, ataktische Störungen	Förderung und Besserung der Koordination und der Grob- und Feinmotorik, Sicherung der Mobilität	A. KG-ZNS/KG C. Wärmetherapie/Kältetherapie	Hinweise: Störungen der Atmung, des Darmes und der Ausscheidung siehe AT oder SO Störungen des Lymphabflusses siehe LY1 Trophische Störungen siehe SO4

2 Erkrankungen des Nervensystems

Indikation		Ziel der	Heilmittelverordnung im Regelfall	n Regelfall
Diagnosengruppe	Leitsymptomatik: Funktionelle/strukturelle Schädigung	Therapie	A. vorrangige Heilmittel B. optionale Heilmittel C. ergänzende Heilmittel D. standardisierte Heilmittel- kombinationen	Verordnungsmengen je Diagnose weitere Hinweise
periphere Nervenläsionen z. B. • periphere Paresen (auch oro-	a komplette/inkomplette motori- sche Paresen der Extremitäten	Förderung und Verbesserung der Motorik, Kraft und Ausdauer	A. KG C. Elektrostimulation/ Wärmetherapie/Kältetherapie	Erst-VO: • bis zu 10xVO Folge-VO: • bis zu 10xVO
razial) Plexusparesen Polyneuritis Polyneuropathien Verletzungen der Nerven	b Funktionsstörungen durch Mus- keltonusstörungen, auch mit Folgeerscheinungen wie Kon- trakturen, Muskel-Hypotonie	Regulierung des Muskeltonus, Vermeidung von Kontrakturen	A. KG C. Elektrotherapie/ Wärmetherapie/Kältetherapie	Gesamtverordnungsmenge des Regelfalls: • bis zu 30 Einheiten Frequenzempfehlung: • mind. 1x wöchentlich
	Koordinationsstörungen und Störungen der Grob- und Fein- motorik	Förderung und Besserung der Koordination und der Grob- und Feinmotorik, Sicherung der Mobilität	A. KG	Hinweis: Störungen der Atmung, des Darmes und der Ausscheidung siehe AT oder SO Störungen des Lymphabflusses siehe LY1 Trophische Störungen siehe SO4

		Ziel der Dhysikalischen	Heilmittelverordnung im Regelfall	n Regelfall
	Leitsymptomatik: Funktionelle/strukturelle Schädigung	rnysikalischen Therapie	A. vorrangige Heilmittel B. optionale Heilmittel C. ergänzende Heilmittel D. standardisierte Heilmittel- kombinationen	Verordnungsmengen je Diagnose weitere Hinweise
AT Störungen der Atmung mit prognostisch kurzzeitigem Behandlungsbedarf	a Atemnot, auch anfallsweise auftre- tend, ggf. auch Auswurf	Erlernen einer physiologischen Atmung, Verbesserung der Thorax- beweglichkeit einschl. der Atemhilfs- muskulatur, der Expektoration und Hustentechnik	A. KG (Atemtherapie) C. KMT/Wärmetherapie (insbesondere heiße Rolle)/Inhalation	Erst-VO: • bis zu 6x/VO Gesamtverordnungsmenge des Regelfalls:
	b Auswurf	Sekretlockerung, Sekretverflüssigung, Entzündungshemmung	A. Inhalation	 bis zu 6 Einheiten Frequenzempfehlung: mind. 2x wöchentlich
	Lusten, spastische Atmungs- störungen	Spasmolyse der Bronchialmuskulatur	A. BGM C. Inhalation/Wärmetherapie (insbesondere heiße Rolle)	Ziel: Erlernen eines Eigenübungs- programmes

3 Erkrankungen der inneren Organe

Indikation		Ziel der	Heilmittelverordnung im Regelfall	Regelfall
Diagnosengruppe	Leitsymptomatik: Funktionelle/strukturelle Schädigung	Therapie	A. vorrangige Heilmittel B. optionale Heilmittel C. ergänzende Heilmittel D. standardisierte Heilmittel- kombinationen	Verordnungsmengen je Diagnose weitere Hinweise
AT2 Störungen der Atmung • mit prognostisch länger- dauerndem Behandlungs- bedarf	a Atemnot, auch anfallsweise auftre- tend, ggf. auch Auswurf	Erlernen einer physiologischen Atmung, Verbesserung der Thorax- beweglichkeit einschl. der Atemhilfs- muskulatur, der Expektoration und Hustentechnik	A. KG (Atemtherapie) C. KMT/Wärmetherapie/Inhalation	Erst-VO: • bis zu 6x/VO Folge-VO: • bis zu 6x/VO
z. B. bei	b Auswurf	Sekretlockerung, Sekretverflüssigung, Entzündungshemmung	A. Inhalation	Gesamtverordnungsmenge des Regelfalls: bis zu 18 Einheiten
bei chronisch persistierenden Atemwegserkrankungen wie Inneenflhrosen	د Husten, spastische Atmungs- دیکترین	Spasmolyse der Bronchialmuskulatur	A. BGM	davon fü r Massagetechniken bis zu 10 Einheiten
chronischer Bronchitis chronischem Emphysem			C. Inhalation/Wärmetherapie (insbesondere heiße Rolle)	Frequenzempfehlung: • mind. 1x wöchentlich
				Ziel: Erlernen eines Eigenübungs- programmes
				Hinweise: Sofern im Einzelfall verlaufsabhängig unmittelbar ein Wechsel von AT1 zu AT2 medizinisch begründet ist, ist die bereits zu AT1 erfolgte Verordnungsmenge auf die Gesamt- verordnungsmenge von AT2 anzu- rechnen.
				Ein Wechsel von AT2 zu AT1 ist <u>nicht</u> möglich.

Indikation		Ziel der	Heilmittelverordnung im Regelfall	Regelfall
Diagnosengruppe	Leitsymptomatik: Funktionelle/strukturelle Schädigung	Pnysikalischen Therapie	A. vorrangige Heilmittel B. optionale Heilmittel C. ergänzende Heilmittel D. standardisierte Heilmittel- kombinationen	Verordnungsmengen je Diagnose weitere Hinweise
AT3 Störungen der Atmung bei Mukoviszidose mit prognostisch längerdauerndem Behandlungsbedarf bei schwerwie-	a Atemnot, auch anfallsweise auftretend	Erlernen einer physiologischen Atmung, Verbesserung der Thorax- beweglichkeit einschl. der Atemhilfs- muskulatur, der Expektoration und Hustentechnik	A. KG-Muko/KG-Atem- therapie C. KMT/Wärmetherapie (insbeson- dere heiße Rolle /Inhalation)	Erst-VO: • bis zu 10x/V○ Folge-VO: • bis zu 10x/V○ Gesamtverordnungsmenge
genden Bronchialerkran- kungen z.B. bei	b Auswurf	Sekretlockerung, Sekretverflüssigung, Entzündungshemmung	A. Inhalation	des Regelfalls: • bis zu 50 Einheiten Frequenzempfehlung:
Mukoviszidose Lungenerkrankungen, die der Mukoviszidose vergleichbare pulmonale Schädigungen aufweisen	c Husten, spastische Atmungs- störungen	Spasmolyse der Bronchialmuskulatur	A. BGM C. Inhalation/Wärmetherapie	• mind. 1x wöchentlich Ziel: Erlernen eines Eigenübungs- programmes

Indikation		Ziel der	Heilmittelverordnung im Regelfall	Regelfall
Diagnosengruppe	Leitsymptomatik: Funktionelle/strukturelle Schädigung	Therapie	A. vorrangige Heilmittel B. optionale Heilmittel C. ergänzende Heilmittel D. standardisierte Heilmittel- kombinationen	Verordnungsmengen je Diagnose weitere Hinweise
GE Arterielle Gefäßerkran- kungen (bei konservativer Behandlung, nach inter- ventioneller/operativer Be-	a Belastungsschmerz der Extremitäten (z. B. Claudicatio intermittens), Funk- tionsstörungen durch Muskeldysba- lance, -insuffizienz, -verkürzung	Besserung der Durchblutung und des Stoffwechsels, Besserung von Ausdauer, Kraft und Koordination	A. KG/Übungsbehandlung C. Wärmetherapie/Kältetherapie	Erst-VO: • bis zu 6x/V○ Folge-VO: • bis zu 6x/V○
z. B. • periphere arterielle Verschluss-				Gesamtverordnungsmenge des Regelfalls: • bis zu 12 Einheiten
nach Containe) Nakynaud Maynaud Maynaud				Frequenzempfehlung: • mind. 1× wöchentlich
plastie peripherer Bypass arteler Enbol-/ Thrombekto- mis and Behonsterition				Ziel: Erlemen eines Eigenübungs- programmes
				Trophische Störungen siehe SO4

Indikation		Ziel der	Heilmittelverordnung im Regelfall	n Regelfall
Diagnosengruppe	Leitsymptomatik: Funktionelle/strukturelle Schädigung	rhysikalischen Therapie	A. vorrangige Heilmittel B. optionale Heilmittel C. ergänzende Heilmittel D. standardisierte Heilmittel- kombinationen	Verordnungsmengen je Diagnose weitere Hinweise
LY1 Lymphabflusstörungen mit prognostisch kurzzeitigem Behandlungsbedarf z. B. bei venöser Insuffizienz mit Hautschädigungen (z. B. Ulcus cruis) bei postthrombotischem Syndrom nach interventioneller/ operativer Behandlung von Gefäßerkrankungen primäre (angeborene) Schädigung des Lymphsystems sekundäre (erworbene) Schädigung des Lymphsystems, z. B. nach Operationen, Verletzungen, Entzündungen	schmerzlose oder schmerzhafte, zeitweise bzw. vorübergehende lymphatische//ymphostatische Schwellung b. Schwellung b. Schwellung c. B. Ödem, Hämatom)	Entstauung sowie Besserung des Lymphflusses, der aktiven Muskel- Venen-Pumpe, des Haut- und Unterhautstoffwechsels, auch zur Vermeidung weiterer Sekundär- komplikationen	A. MLD-30/MLD-45/MLD-60 (einschl. Kompressionsbandagierung*) **ggf, erforderliche Kompressionsbinden sind als Verbandsmittel gesondert zu verordnen, sofern keine Hilfsmittel zur Kompressionstherapie vorhanden sind C. Kältetherapie/Elektrotherapie/Wärmetherapie/Elektrotherapie/ heiße Rolle)/Ubungsbehandlung A. MLD-30 C. Elektrotherapie/Kältetherapie C. Elektrotherapie/Kältetherapie	Erst-VO: • bis zu 6x/VO Folge-VO: • bis zu 6x/VO Gesamtverordnungsmenge des Regelfalls: • bis zu 12 Einheiten Frequenzempfehlung: mind. 2x wöchentlich Ziel: Erlemen eines Eigenübungs- programmes

Diagnosengruppe Leitsymptomatik: Funktionelle/strukturelle Schädigung		Ziel der Physikalischen	Heilmittelverordnung im Regelfall	Regelfall
	turelle	Therapie	A. vorrangige Heilmittel B. optionale Heilmittel C. ergänzende Heilmittel D. standardisierte Heilmittel- kombinationen	Verordnungsmengen je Diagnose weitere Hinweise
Lymphabflussstörungen Lymphabflussstörungen - mit prognostisch länger- andauerndem Behand- andauerndem Behand- lungsbedarf - mit prognostisch länger- andauerndem Behand- lungsbedarf - primäre (angeborene) Schädi- gung des Lymphsystems. z. B. nach Operationen Bestrahlungen, Entzündungen - bei venöser Insuffizienz mit Hautschädigungen (z. B. Ulcus cruris) - bei postthrombotischem Syndrom - nach interventioneller/ operativer Rankungen - primäre (angeborene) Schädigungen (z. B. Ulcus cruris) - bei postthrombotischem Syndrom - pei venöser Insuffizienz mit Hautschädigungen (z. B. Ulcus cruris) - bei venöser Insuffizienz mit Hautschädigungen (z. B. Ulcus cruris) - bei venöser Insuffizienz mit Hautschädigungen (z. B. Ulcus cruris) - bei venöser Insuffizienz mit Hautschädigungen (z. B. Ulcus cruris) - bei venöser Insuffizienz mit Hautschädigungen (z. B. Ulcus cruris) - bei venöser Insuffizienz mit Hautschädigungen (z. B. Ulcus cruris) - bei venöser Insuffizienz mit Hautschädigungen (z. B. Ulcus cruris) - bei venöser Insuffizienz mit Hautschädigungen (z. B. Ulcus cruris) - bei venöser Insuffizienz mit Hautschädigungen (z. B. Ulcus cruris) - bei venöser Insuffizienz mit Hautschädigungen (z. B. Ulcus cruris) - bei venöser Insuffizienz mit Hautschädigungen (z. B. Ulcus cruris) - bei venöser Insuffizienz mit Hautschädigungen (z. B. Ulcus cruris) - bei venöser Insuffizienz mit Hautschädigungen (z. B. Ulcus cruris) - bei venöser Insuffizienz mit Hautschädigungen (z. B. Ulcus cruris) - bei venöser Insuffizienz mit Hautschädigungen (z. B. Ulcus cruris) - bei venöser Insuffizienz mit Hautschädigungen (z. B. Ulcus cruris) - bei venöser Insuffizienz mit Hautschädigungen (z. B. Ulcus cruris) - bei venöser Insuffizienz mit Hautschädigungen (z. B. Ulcus cruris) - bei venöser Insuffizienz mit Hautschädigungen (z. B. Ulcus cruris) - bei venöser Insuffizienz mit Hautschädigungen (z. B. Ulcus cruris) - bei venöser Insuffizienz mit Hautschädigungen (z. B. Ulcus cruris) - bei venöser Insuffizienz mit Hautschädi	sses oder bestehendes rfestes Lymph- ndärschäden utgewebe inschränkun- isen)	Entstauung sowie Besserung des Jymphatischen Rückflusses, der aktiven Muskel-Venen-Pumpe, des Haut- und Unterhautstoffwechsels, auch zur Vermeidung weiterer Sekundärkomplikationen	A. MLD-45/MLD-60 (einschl. Kompressionsbandagierung*) * ggf erforderliche Kompressionsbinden sind als Verbandsmittel gesondert zu verordnen, sofern keine Hilfsmittel zur Kompressionstherapie vorhanden sind C. Kältetherapie/Elektrotherapie/Wärmetherapie (insbesondere heiße Rolle)/Übungsbehandlung	Erst-VO: • bis zu 6x/VO Folge-VO: • bis zu 6x/VO Gesamtverordnungsmenge des Regelfalls: • bis zu 30 Einheiten Frequenzempfehlung: • mind. 1x wöchentlich Ziel: Erlemen eines Eigenübungs- programmes Hinweise: Sofern im Einzelfall verlaufsabhängig unmittelbar ein Wechsel von LY1 zu LY2 medizinisch begründet ist, ist die bereits zu LY1 erfolgte Verord- nungsmenge auf die Gesamtverord- nungsmenge von LY2 anzurechnen. Ein Wechsel von LY2 zu LY1 ist

Indikation		Ziel der	Heilmittelverordnung im Regelfall	n Regelfall
Diagnosengruppe	Leitsymptomatik: Funktionelle/strukturelle Schädigung	Physikalischen Therapie	A. vorrangige Heilmittel B. optionale Heilmittel C. ergänzende Heilmittel D. standardisierte Heilmittel- kombinationen	Verordnungsmengen je Diagnose weitere Hinweise
chronische Lymphabflussstörrungen bei bösartigen Erkrankungen z. B. nach OP/Radiatio Mammakarzinom Malignome Kopf/Hals Malignome des kleinen Beckens	chronisches schmerzloses oder schmerzhaftes länger bestehendes bzw. dauerhaftes manifestes Lymphödem (auch mit Sekundärschäden an Haut und Unterhautgewebe oder mit Bewegungseinschränkungen, Stauungsdermatosen)	Entstauung sowie Besserung des Jymphatischen Rückflusses, der aktiven Muskel-Venen-Pumpe, des Haut- und Unterhautstoffwechsels, auch zur Vermeidung weiterer Sekundärkomplikationen	A. MLD-45/MLD-60 (einschl. Kompressionsbandagierung*) * ggf. erforderliche Kompressionsbinden sind als Verbandsmittel gesondert zu verordnen, sofern keine Hilfsmittel zur Kompressionstherapie vorhanden sind	Erst-VO: • bis zu 10x/VO Folge-VO: • bis zu 10x/VO Gesamtverordnungsmenge des Regelfalls: • bis zu 50 Einheiten
			C. Kältetherapie/Elektrotherapie/ Wärmetherapie (insbesondere heiße Rolle)/Übungsbehandlung	Frequenzempfehlung: • mind. 1x wöchentlich Ziel: Erlemen eines Eigenübungs- programmes Hinweise: Sofern im Einzelfall verlaufsabhängig unmittelbar ein Wechsel von LY2 zu LY3 medizinisch begründet ist, ist die bereits zu LY2 erfolgte Verord- nungsmenge auf die Gesamtverord- nungsmenge von LY3 anzurechnen. Ein Wechsel von LY3 zu LY2 ist nicht möglich.

4 Sonstige Erkrankungen

Indikation		Ziel der	Heilmittelverordnung im Regelfall	Regelfall
Diagnosengruppe	Leitsymptomatik: Funktionelle/strukturelle Schädigung	r nysikalischen Therapie	A. vorrangige Heilmittel B. optionale Heilmittel C. ergänzende Heilmittel D. standardisierte Heilmittel- kombinationen	Verordnungsmengen je Diagnose weitere Hinweise
Störung der Dickdarm- funktion z. B. neurogene Darmlähmungen bei ZNS-Erkrankungen markserkrankungen Colon irritabile Colitis ulcerosa M. Crohn Megakolon	a vorübergehende oder dauerhafte chronische Schädigung der intes- tinalen Funktion mit Schmerzen, Durchfall, Obstipation oder Flatu- lenz	Besserung des Stoffwechsels Regulierung der Darmmotilität	А. СМ/ВGМ С. Wärmetherapie	Erst-VO: • bis zu 6x/VO Folge-VO: • bis zu 6x/VO Gesamtverordnungsmenge des Regelfalls: • bis zu 12 Einheiten Frequenzempfehlung: • mind. 2x wöchentlich
Störungen der Ausscheidung • Stuhlinkontinenz • Harninkontinenz	motorische, funktionelle Störungen des Schließmuskels bzw. der Bek- kenbodenmuskulatur	Verbesserung der Sphinkter- und Beckenbodenmuskulatur	A. KG B. Übungsbehandlung C. Elektrotherapie	Erst-VO: • bis zu 6x/VO Folge-VO: • bis zu 6x/VO Gesamtverordnungsmenge des Regelfalls: • bis zu 12 Einheiten Frequenzempfehlung: • mind. 2x wöchentlich Ziel: Erlemen eines Eigenübungs- programmes

4 Sonstige Erkrankungen

Indikation		Ziel der	Heilmittelverordnung im Regelfall	Regelfall
Diagnosengruppe	Leitsymptomatik: Funktionelle/strukturelle Schädigung	rnysikalischen Therapie	A. vorrangige Heilmittel B. optionale Heilmittel C. ergänzende Heilmittel D. standardisierte Heilmittel- kombinationen	Verordnungsmengen je Diagnose weitere Hinweise
Schwindel unterschiedlicher Genese und Ätiologie z. B. • benigner Lagerungsschwindel • vestibulärer Schwindel	a Gang- und Standunsicherheit, Ver- unsicherung, Angstzustände	Gewöhnung (Habituation) durch Reizexposition Beseitigung des Schwindels	A. KG B. Übungsbehandlung	Erst-VO: • bis zu 6x/VO Folge-VO: • bis zu 6x/VO Gesamtverordnungsmenge des Regelfalls: • bis zu 12 Einheiten Frequenzempfehlung: • mind. 3x wöchentlich Ziel: Erlemen eines Eigenübungs- programms
periphere trophische Störungen bei Erkrankungen der Stütz- und Bewegungs- organe des Nervensystems peripherer Gefäße	trophische Störungen, lokale Durch- blutungs- und Regulationsstörungen	Verbesserung des vegetativen Regulationsprozesses, des Stoffwechsels, der Durchblutung	A. CO ₂ -Bad C. BGM/SM/PM/Elektrotherapie/ Wärmetherapie/Kältetherapie	Erst-VO: • bis zu 6x/VO Folge-VO: • bis zu 6x/VO Gesamtverordnungsmenge des Regelfalls: • bis zu 12 Einheiten Frequenzempfehlung: • mind. 2x wöchentlich

4 Sonstige Erkrankungen

	Indikation		Ziel der Physikalischen	Heilmittelverordnung im Regelfall	Regelfall
Schmerzen lindern, (Peloidbäder) Entzündung hemmen C. BGM	ø.	Leitsymptomatik: Funktionelle/strukturelle Schädigung	Therapie	A. vorrangige Heilmittel B. optionale Heilmittel C. ergänzende Heilmittel D. standardisierte Heilmittel- kombinationen	Verordnungsmengen je Diagnose weitere Hinweise
Gesantverordnungsmenge des Regelfalls: • bis zu 12 Einheiten Frequenzempfehlung: • mind. 2x wöchertlich		a Schmerzen mit Schwellungen und Entzündungen	Schmerzen lindern, Entzündung hemmen	A. Wärmetherapie (Peloidbäder) C. BGM	Erst-VO: • bis zu 6x/V○ Folge-VO: • bis zu 6x/V○
Frequenzempfehlung: • mind. 2x wöchentlich ind. 2x wöchentlich					Gesamtverordnungsmenge des Regelfalls: • bis zu 12 Einheiten
					Frequenzempfehlung: • mind. 2x wöchentlich

I. B Maßnahmen der Podologischen Therapie

1 Diabetisches Fußsyndrom

Verzeichnis der gebräuchlichen Abkürzungen im Heilmittelkatalog für Podologische Therapie

Erst-VO	= Erstverordnung
Folge-VO	= Folgeverordnung
/VO	= pro Verordnung

1 Diabetisches Fußsyndrom

Indikation		Ziel der Bodologischen	Heilmittelverordnung im Regelfall	n Regelfall
Diagnosengruppe	Leitsymptomatik: Funktionelle/strukturelle Schädigung	Therapie	A. Heilmittel	Verordnungsmengen je Diagnose weitere Hinweise
DE Diabetisches Fußsyndrom mit Neuropathie und/oder Angiopathie • im Stadium Wagner 0	a schmerzlose und schmerzhafte Hyperkeratose	Vermeidung von drohenden Hautschädigungen wie Fissuren Uzera und	A. Hornhautabtragung	Erst-VO: • bis zu 3x/VO Folge-VO: • bis zu 6x/VO Frequenzempfehlung:
z. B. • abgeheiltes Plantar-Ulcus	bPathologisches NagelwachstumVerdickungTendenz zum Einwachsen	Vermeidung von drohenden Nagelwall- und Nagelbettschädigun- gen wie • Verletzungen und • Entzündungen	A. Nagelbearbeitung	• alle 4 bis 6 VVOCNEN Bei allen Maßnahmen erfolgen Instruktionen zur individuell durch- führbaren Haut- und Fußpflege sowie Inspektionen des Schuhwerks und der Einlagen
	c gleichzeitige Schädigung a und b	siehe a und b	A. Podologische Komplex- behandlung	

II. Maßnahmen der Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie

Inhaltsübersicht

- 1. Störungen der Stimme
 - 1.1 Organische Störungen der Stimme
 - 1.2 Funktionelle Störungen der Stimme
 - 1.3 Psychogene Störungen der Stimme

2. Störungen der Sprache

- 2.1 Störungen der Sprache vor Abschluss der Sprachentwicklung
- 2.2 Störungen der Artikulation
- 2.3 Störungen der Sprache bei hochgradiger Schwerhörigkeit oder Taubheit
- 2.4 Störungen der Sprache nach Abschluss der Sprachenentwicklung
- 2.5 Störungen der Sprechmotorik
- 3. Störungen des Redeflusses
- 4. Störungen der Stimm- und Sprechfunktion
- 5 Störungen des Schluckaktes

Verzeichnis der gebräuchlichen Abkürzungen im Heilmittelkatalog für Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie

Erst-VO	= Erstverordnung
Folge-VO	= Folgeverordnung
/VO	= pro Verordnung
+	= und (zusätzlich)
1	= oder (alternativ)

1 Störungen der Stimme 1.1 Organische Störungen der Stimme

Indikation		Ziel der	Heilmittelverordnung im Regelfall	n Regelfall
Diagnosengruppe	Leitsymptomatik: Funktionelle/strukturelle Schädigung	Sprachtherapie	Heilmittel	Verordnungsmengen je Diagnose weitere Hinweise
Organisch bedingte Erkran- kungen der Stimme • lokal bedingt • ZNS bedingt • hormonell bedingt • OP-Folgen • lähmungsbedingt Z. B. durch • Kehlkopfraumen • Kehlkopfraumen • Kimmlippenlähmung nach internistischen und neurologischen Erkrankungen oder operativen Eingriffe • Operative Eingriffe an Stimmlippen und Kehlkopf • krankhafter Verlauf des Stimmbruchs • krankhafter Verlauf des Stimmbruchs • Zustand nach Laryngektomie	Stimmstörungen mit: eingeschränkter stimmlicher Belastbarkeit Heiserkeit bis zur Aphonie Veränderung der Stimmlage und Tonhöhe gestörte Phonationsatmung Räusperzwang, Reizhusten Druck- und Schmerzempfindung neuromuskuläre Störung im Halswirbelbereich	Verbesserung der Stimmqualität und der stimmlichen Belastbarkeit bis zur Normalisierung oder Wiederherstellung einer stimmlichen Kommunikationsfähigkeit	Stimmtherapie 30 oder 45 Minuten mit der Patientin oder dem Patienten, je nach konkretem Störungsbild und Belastbarkeit der Patientin oder des Patienten	Erst-VO: bis zu 10x/VO Folge-VO: bis zu 10x/VO Gesamtverordnungsmengedes Regelfalls: bis zu 20 Einheiten weiterführende Diagnostik nach 10 Einheiten erforderlich, insbesondere Videostroboskopie Stimmfeldmessung Elektroglottographie Klärung psychogener Ursachen zur Indikationsstellung operativer Maßnahmen oder Abklärung einer Rehabilitationsnotwendigkeit Beendigung oder Begründung der Fortsetzung der Verordnung Frequenzempfehlung: mind. 2x wöchentlich

1 Störungen der Stimme 1.2 Funktionelle Störungen der Stimme

Ziel der Stimm-, Sprech- und
Sprachtherapie
Verbesserung der Stimmqualität und der stimmlichen Belastbarkeit bis zur Normalisierung oder Wiederherstel- Iung einer stimmlichen Kommunika- tionsfähigkeit

1 Störungen der Stimme 1.3 Psychogene Störungen der Stimme

Indikation		Ziel der	Heilmittelverordnung im Regelfall	n Regelfall
Diagnosengruppe	Leitsymptomatik: Funktionelle/strukturelle Schädigung	Sprachtherapie	Heilmittel	Verordnungsmengen je Diagnose weitere Hinweise
Psychogene Erkrankungen der Stimme Aphonie	Plötzlich eingetretene Stimm- losigkeit	Wiederherstellung der stimmlichen Kommunikationsfähigkeit	Stimmtherapie 30/45 oder 60 Minuten mit der Patientin oder dem Patienten, je nach konkretem Störungsbild und Belastbarkeit der Patientin oder des Patienten	Erst-VO: • bis zu 5x/VO Folge-VO: • keine Gesamtverordnungsmenge des Regelfalls: • bis zu 5 Einheiten Frequenzempfehlung: täglich, bis zu mehrere Einheiten pro Tag ggf. Einleitung einer Psychotherapie

1 Störungen der Stimme

1.3 Psychogene Störungen der Stimme

n Regelfall	Verordnungsmengen je Diagnose weitere Hinweise	Erst-VO: • bis zu 10x/VO Folge-VO: • bis zu 10x/VO Gesamtverordnungsmenge des Regelfalls: • bis zu 20 Einheiten insbesondere • Videostroboskopie • Stimmfeldmessung • Elektroglottographie • Klärung psychogener Ursachen zur • Abklärung einer Rehabilitations- notwendigkeit • Beendigung oder Begründung der Fortsetzung der Verordnung Frequenzempfehlung: • mind. 2x wöchentlich
Heilmittelverordnung im Regelfall	Heilmittel	Stimmtherapie 30 oder 45 Minuten mit der Patientin oder dem Patienten, je nach konkretem Störungsbild und Belastbarkeit der Patientin oder des Patienten
Ziel der	Sprachtherapie	Verbesserung der Stimmqualität und der stimmlichen Belastbarkeit bis zur Normalisierung oder Wiedenherstellung einer stimmlichen Kommunikationsfähigkeit
	Leitsymptomatik: Funktionelle/strukturelle Schädigung	Stimmstörungen in Form von Heiserkeit bis zur Aphonie fehlender bzw. eingeschränkter stimmlicher Kommunikationsfähigkeit eingeschränkter stimmlicher Belastbarkeit gestörter Phonationsatmung
Indikation	Diagnosengruppe	Psychogene Erkrankungen der Stimme Dysphonie

2 Störungen der Sprache

2.1 Störungen der Sprache vor Abschluss der Sprachentwicklung

Indikation		Ziel der	Heilmittelverordnung im Regelfall	Regelfall
Diagnosengruppe	Leitsymptomatik: Funktionelle/strukturelle Schädigung	Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie	Heilmittel	Verordnungsmengen je Diagnose weitere Hinweise
Störungen der Sprache vor Abschluss der Sprachentwicklung z. B. bei frühkindlichen Himschädigungen frühkindlichen Himschädigungen peripheren und zentralen Hörstörungen peripheren Anomalien der Sprechorgane genetisch bedingten Krankheiten Mehrfachbehinderungen familiärer Sprachschwäche mit Krankheitswert	Sprachentwicklungsstörungen in Form von • eingeschränktem aktiven und passiven Wortschatz und/oder • Wortfindungsstörungen und/ oder • Störungen des Satzbaues und der Flexionsformen (Dysgrammatismus) und/oder • Störungen der Diskrimination, Selektion und Bildung von Sprachlauten und/oder • Störungen der auditiven Merkspannel/des auditiven Gedächtnisses und/oder • Störung der Motorik und motorischer Koordination bei Respiration, Phonation und Artikulation	Verbesserung bzw. Normalisierung der sprachlichen und kommunikati- ven Fähigkeiten	Sprech- und Sprachtherapie 30 oder 45 Minuten mit der Patientin oder dem Patienten, je nach konkretem Störungsbild und Belastbarkeit der Patientin oder des Patienten	Erst-VO: bis zu 10x/VO Folge-VO: bis zu 10x/VO Gesamtverordnungsmenge des Regelfalls: bis zu 60 Einheiten weiterführende Diagnostik erforder- lich vor bzw. während der 10 Ein- heiten der Erst-VO bzw. nach einem Therapiezeitraum von 3 Monaten; insbesondere: Entwicklungsdiagnostik Sprach- und Sprechanalyse zentrale Hördiagnostik neuropädiatrische/heurologische Untersuchung zur Abklärung einer Rehabilitations- notwendigkeit Beendigung oder Begründung der Fortsetzung der Verordnung Frequenzempfehlung: mind. 2x wöchentlich

2 Störungen der Sprache

2.1 Störungen der Sprache vor Abschluss der Sprachentwicklung

Indikation		Ziel der	Heilmittelverordnung im Regelfall	Regelfall
Diagnosengruppe	Leitsymptomatik: Funktionelle/strukturelle Schädigung	Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie	Heilmittel	Verordnungsmengen je Diagnose weitere Hinweise
Störungen der auditiven Wahrnehmung	Störungen der zentralen Hör- funktionen	Verbesserung bzw. Normalisierung der sprachlichen und kommunikativen ven Fähigkeiten	Sprachtherapie 30 oder 45 Minuten mit der Patientin oder dem Patienten, je nach konkretem Störungsbild und Belastbarkeit der Patientin oder des Patienten Verordnungsfähig nur aufgrund einer neuropsychologischen Untersuchung und zentralen Hördiagnostik	Erst-VO: • bis zu 10x/VO Folge-VO: • bis zu 10x/VO Gesamtverordnungsmenge des Regelfalls: • bis zu 20 Einheiten Eine weiterführende Diagnostik ist nach 10 Einheiten erforderlich; insbesondere: • Entwicklungsdiagnostik zur • Abklärung einer Rehabilitations- notwendigkeit • Beendigung oder Begründung der Fortsetzung der Verordnung Frequenzempfehlung: • mind. 2x wöchentlich

2 Störungen der Sprache 2.2 Störungen der Artikulation

Indikation		Ziel der	Heilmittelverordnung im Regelfall	Regelfall
Diagnosengruppe	Leitsymptomatik: Funktionelle/strukturelle Schädigung	Sprachtherapie	Heilmittel	Verordnungsmengen je Diagnose weitere Hinweise
Störungen der Artikulation Dyslalie Z. B. bei Hörstörungen Orofazialen Störungen Anomalien der Zahnstellung des Kiefers und des Gaumens im Rahmen einer sprachlichen Reifestörung	• in der Laut- und Lautverbindungsbildung • des orofazialen Muskelgleichgewichts • der rezeptiven Diskrimination und der zentralen phonologischen und expressiv phonetischen, motorischen Musterbildung (außer Entwicklungsstammeln)	Nomalisierung und Verbesserung der Laut- und Lautverbindungs- bildung	Sprech- und Sprachtherapie 30 oder 45 Minuten mit der Patientin oder dem Patienten, je nach konkretem Störungsbild und Belasbarkeit der Patientin oder des Patienten	Erst-VO: • bis zu 10x/VO Folge-VO: • bis zu 10x/VO Gesamtverordnungsmenge des Regelfalls: • bis zu 30 Einheiten weiterführende Diagnostik nach 10 Einheiten erforderlich; insbesondere: • Entwicklungsdiagnostik • Sprach- und Sprechanalyse • kieferorthopädische Diagnostik zur • Beendigung oder Fortsetzung der Therapie Frequenzempfehlung: • mind. 1x wöchentlich

2 Störungen der Sprache

2.3 Störungen der Sprache bei hochgradiger Schwerhörigkeit oder Taubheit

Indikation		Ziel der	Heilmittelverordnung im Regelfall	Regelfall
Diagnosengruppe	Leitsymptomatik: Funktionelle/strukturelle Schädigung	Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie	Heilmittel	Verordnungsmengen je Diagnose weitere Hinweise
Störungen der Sprache bei hochgradiger Schwerhörigkeit oder Taubheit 2. B. • angeboren • erworben durch Infektionen, ototoxisch, Traumata, Hörsturz, Missbildungen, Tubenbelüffungsstörung • nach Cochlea-Implantat- Versorgung	• gestörter bzw. fehlender lautsprachlicher Kommunikation	Ausbildung der Lautsprache zur sprachlichen Kommunikation Erhalt der Lautsprache	Sprachtherapie 30 / 45 oder 60 Minuten mit der Patientin oder dem Patienten, je nach konkretem Störungsbild und Belastbarkeit der Patientin oder des Patienten	Erst-VO: • bis zu 10x/VO Folge-VO: • bis zu 20x/VO Gesamtverordnungsmenge des Regelfalls: • bis zu 50 Einheiten weiterführende Diagnostik nach 10 Einheiten erforderlich, insbesondere: • zentrale Hördiagnostik • Hörgeräteüberprüfung zur • Beendigung od. Fortsetzung der Therapie • Indikationsstellung zur Rehabilitationsnotwendigkeit • möglichen Hörgeräteumversorgung • Entwicklung und dem Aufbau einer altermativen Kommunikation Frequenzempfehlung: • mind. 2x wöchentlich

2 Störungen der Sprache

2.4 Störungen der Sprache nach Abschluss der Sprachentwicklung

Indikation		Ziel der	Heilmittelverordnung im Regelfall	Regelfall
Diagnosengruppe	Leitsymptomatik: Funktionelle/strukturelle Schädigung	Sprachtherapie	Heilmittel	Verordnungsmengen je Diagnose weitere Hinweise
Störungen der Sprache nach Abschluss der Sprachentwicklung Aphasien/Dysphasien z. B. durch ischämische Insulte intracerebrale Blutungen	Störungen im Bereich der Wortfindung des Sprechens des Lesens des Chreibens der Artikulation des Satzbaus des Sprachverständnisses	Verbesserung der sprachlichen Fähigkeit bis zur Normalisierung oder Erreichen einer sprachlichen Kommunikationsfähigkeit Erforderlichenfalls Schaffung nonverbaler Kommunikationsmöglichkeiten	Sprachtherapie 30 / 45 oder 60 Minuten mit der Patientin oder dem Patienten, je nach konkretem Störungsbild und Belastbarkeit der Patientin oder des Patienten	Erst-VO: • bis zu 10x/VO Folge-VO: • bis zu 20x/VO Gesamtverordnungsmenge des Regelfalls: • bis zu 60 Einheiten
Subarachnoidalblutungen Himkontusionen Encephalitiden Himtumoren Himoperation degenerative Erkrankungen Schädel-Him-Traumen	in Begiefung von neurologischen, psychischen und neuropsycholo- gischen Störungen			geegnete standardisierte lests (z. B. AAT) zu Beginn und im Verlauf der Therapie erforderlich (Eingangstest bis spätestens zur 5. laufenden Therapiesitzung); weiterführende Diagnostik nach 30 Einheiten erforderlich; insbesondere: • audiologische Diagnostik • neurologische Diagnostik zur • Beendigung oder Fortsetzung der Therapie • Abklärung einer Rehabilitations- notwendigkeit
				Frequenzempfehlung: • mind. 1x wöchentlich

2 Störungen der Sprache

2.5 Störungen der Sprechmotorik

Indikation		Ziel der	Heilmittelverordnung im Regelfall	Regelfall
Diagnosengruppe	Leitsymptomatik: Funktionelle/strukturelle Schädigung	Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie	Heilmittel	Verordnungsmengen je Diagnose weitere Hinweise
Störungen der Sprechmotorik Dysarthrie/Dysarthrophonie/ Sprechapraxie 2. B. bei ererbralen Durchblutungsstörungen Traumata infantilen Cerebralparesen Bulbärparalysen Choreatischen Krankheitsbildern Multipler Sklerose Amyotrophen Lateralsklerosen Ataxien Myasthenia gravis Dystonien	• Stimmgebung • Sprechatmung • Ineuralen Steuerungs- und Regelungsmechanismen hinsichtlich der Sprechmotorik (z. B. Schwäche, Verlangsamung, Fehlkoordination, veränderter Muskeltonus, hyperkinetische Symptome) • Prosodie • Artikulation	Verbesserung bzw. Normalisierung des Sprechens Erreichen einer Kommunikations-fähigkeit (erforderlichenfalls Schaffung nonverbaler Kommunikationsmöglichkeiten)	therapie 30/45 oder 60 Minuten mit der Patientin oder dem Patienten, je nach konkretem Störungsbild und Belastbarkeit der Patientin oder des Patienten	Erst-VO: bis zu 10x/VO Folge-VO: bis zu 20x/VO Gesamtverordnungsmenge des Regelfalls: bis zu 60 Einheiten geeignete standardisierte Tests (z. B. Frenchay-D-Test) zu Beginn und im Verlauf der Therapie erforderlich (Eingangstest bis spätestens zur 5. laufenden Therapiesitzung) weiterführende Diagnostik endoskopische Diagnostik endoskopische Diagnostik endoskopische Diagnostik endoskopische Diagnostik oeuropsychol. Diagnostik elektrophysiol. Diagnostik oentrophysiol. Diagnostik reeduspangener Rehabilitations- notwendigkeit Frequenzempfehlung: mind. 1x wöchentlich

3 Störungen des Redeflusses

Indikation		Ziel der	Heilmittelverordnung im Regelfall	Regelfall
Diagnosengruppe	Leitsymptomatik: Funktionelle/strukturelle Schädigung	Sprachtherapie	Heilmittel	Verordnungsmengen je Diagnose weitere Hinweise
Störungen des Redeflusses Stottern z. B. durch • himorganische Ursachen • psychische Ursachen • konstitutionelle Ursachen • konstitutionelle Ursachen • traumatische Ursachen • traumatische Ursachen • traumatische Ursachen • psychische Sprechunflüssigkeiten sind keine Indikation für Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie	Störungen des Redeflusses in Form von • klonischen Laut., Silben- und Wortwiederholungen • Dehnungen oder tonischen Blockierungen • ausgeprägtem Störungsbewusstsein • Vermeidungsverhalten • Wirbewegungen • Mitbewegungen	Verbesserung bzw. Normalisierung des Redeflusses unter Berücksichtigung der Entwicklungsphase Aufbau von Kommunikationsstrategien Koordinierung von Atmungs- und Sprechablauf Regulierung der Phonationsatmung Abbau der Begleitsymptomatik Aufklärung des sozialen Umfeldes	Sprechtherapie 30/45 oder 60 Minuten mit der Patientin oder dem Patienten, je nach konkretem Störungsbild und Belastbarkeit der Patientin oder des Patienten	Erst-VO: bis zu 10x/VO Folge-VO: bis zu 10x/VO Gesamtverordnungsmenge des Regelfalls: bis zu 50 Einheiten VO, wenn möglich, als Gruppentherapie; weiterführende Diagnostik nach 10 Einheiten erforderlich, insbesondere: Entwicklungsdiagnostik bzw. Hirnleistungsdiagnostik Sprachanalyse neurolog./psychiatrische Untersuchung zur Beendigung od. Fortsetzung der Therapie Abklärung einer Rehabilitationsnotwendigkeit Abklärung einer Rehabilitationsnotwendigkeit Abklärung einer psychotherapeutischen Behandlung: requenzempfehlung: rinid. 1x wöchentlich

3 Störungen des Redeflusses

Indikation		Ziel der	Heilmittelverordnung im Regelfall	n Regelfall
Diagnosengruppe	Leitsymptomatik: Funktionelle/strukturelle Schädigung	Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie	Heilmittel	Verordnungsmengen je Diagnose weitere Hinweise
z. B. durch • himorganische Ursachen • konstitutionelle Ursachen	Störungen des Redeflusses in Form von • einem ausgeprägten Störungsbewusstsein • einem überhasteten und beschleunigten Sprechablauf • undeutlicher und verwaschener Artikulation	Verbesserung bzw. Normalisierung des Redeflusses Aufbau gezielter Steuerungsvorgänge Verbesserung der Artikulation Aufklärung des sozialen Umfeldes	Sprechtherapie 30 oder 45 Minuten mit der Patientin oder dem Patienten, je nach konkretem Störungsbild und Belastbarkeit der Patientin oder des Patienten	 bis zu 10x/VO bis zu 10x/VO bis zu 10x/VO Gesamtverordnungsmenge des Regelfalls: bis zu 20 Einheiten VO, wenn möglich, als Gruppentherapie; Frequenzempfehlung: mind. 1x wöchentlich

4 Störungen der Stimm- und Sprechfunktion

n Regelfall	Verordnungsmengen je Diagnose weitere Hinweise	Erst-VO: • bis zu 10x/VO Folge-VO: • bis zu 10x/VO Gesamtverordnungsmenge des Regelfalls: • bis zu 20 Einheiten Frequenzempfehlung: • mind. 1x wöchentlich
Heilmittelverordnung im Regelfall	Heilmittel	Sprech- und Sprachtherapie 30 oder 45 Minuten mit der Patientin oder dem Patienten, je nach konkretem Störungsbild und Belastbarkeit der Patientin oder des Patienten
Ziel der	Sprachtherapie	Verbesserung bzw. Normalisierung des Sprachklanges der Hyperfunktion der Kehlkopf- und Zungenmuskulatur und der Stimmveränderungen der Atemstörungen
	Leitsymptomatik: Funktionelle/strukturelle Schädigung	Störungen in Form eines dumpfen farblosen, nasalen Stimmklanges verwaschener Sprache einer Entstellung von Vokalen und Konsonanten bis zur Unkenntlichkeit einer Hyperfunktion der Kehlkopf- und Zungenmuskulatur mit Stimmveränderungen und Atemstörungen
Indikation	Diagnosengruppe	Störungen der Stimm- und Sprechfunktion Rhinophonie z. B. entzündlich bedingt neurologisch bedingt tumorbedingt funktionell bedingt Operationsfolgen Lippen-Kiefer-Gaumen-Trauma

5 Störungen des Schluckaktes

Diagnosengruppe Leitsymptomatik: Funktionelle/strukturelle Schädigung Spracl Funktionelle/strukturelle Schädigung SCI Krankhafte Störungen des Schluckaktes • Gebärdigung • Verbe rung op pharyngealen und oesophand sealen Phase Dysphagie (Schluckstörung, soweit sie nicht primär eine Indikation zur Operation darstellt) • in Form einer Aspirationsgefahr der Stimme • Emzündungen traumen Entzündungen infantile Cerebralparesen Bulbärparalysen • Entzündungen traumen • Entzündungen traumen • Morbus Parkinson • Multipler Sklerose • Amyotrophen Lateralsklerosen • Amyotrophen Lateralsklerosen • Dystonien • Wyasthenia gravis	Ziel der	Heilmittelverordnung im Regelfall	Regelfall
Schluckaktes Schluckaktes Schluckaktes Schluckaktes - des Schluckaktes (motorisch und sensorisch) in der oralen, phagie Schluckstörung, soweit sie nicht Schluckstörung, soweit sie nicht Deration darstellt)	Sprachtherapie Sprachtherapie trukturelle	Heilmittel	Verordnungsmengen je Diagnose weitere Hinweise
2. B. • cerebrale Durchblutungs- störungen • Tumor • Entzündungen • Irauma • infantile Cerebralparesen • Bulbärparalysen • Morbus Parkinson • Multipler Sklerose • Amyotrophen • Lateralsklerosen • Ataxien • Dystonien • Myasthenia gravis	tes (motorisch • Verbesserung bzw. Nomalisie- n) in der oralen, und oesopha- sationsstrategien Aspirationsgefahr • Emöglichung der oralen Nahrungsaufnahme	Stimm-, Sprech- und Sprach- therapie 30/45 oder 60 Minuten mit der Patientin oder dem Patienten, je nach konkretem Störungsbild und Belastbarkeit der Patientin oder des Patienten	Erst-VO: • bis zu 10x/VO Folge-VO: • bis zu 10x/VO Gesamtverordnungsmenge des Regelfalls: • bis zu 60 Einheiten
			weiterführende Diagnostik nach 10 Einheiten erforderlich, insbesondere: • endoskopische Untersuchungen Videostroboskopie • Röntgenkontrastuntersuchungen Sonographie • neurolog. Untersuchung zur • Beendigung oder Fortsetzung der Therapie • Abklärung operativer Maßnahmen Frequenzempfehlung: • mind. 1x wöchentlich

5 Störungen des Schluckaktes

Indikation		Ziel der	Heilmittelverordnung im Regelfall	ר Regelfall
Diagnosengruppe	Leitsymptomatik: Funktionelle/strukturelle Schädigung	Sprachtherapie	Heilmittel	Verordnungsmengen je Diagnose weitere Hinweise
Schädigungen im Kopf-Hals-Bereich z. B. • Operationsfolgen	Störungen des Schluckaktes (motorisch und sensorisch) in der oralen, pharyngealen und oesophagealen Pase in Form einer Aspirationsgefahr der Stimme	Verbesserung bzw. Normalisienung des Schluckaktes ggf. Erarbeitung von Kompensationsstrategien Ermöglichung der oralen Nahrungsaufnahme	Stimm-, Sprech- und Sprach- therapie 30/45 oder 60 Minuten mit der Patientin oder dem Patienten, je nach konkretem Störungsbild und Belastbarkeit der Patientin oder des Patienten	Erst-VO: bis zu 10x/VO Folge-VO: bis zu 10x/VO Gesamtverordnungsmenge des Regelfalls: bis zu 30 Einheiten weiterführende Diagnostik nach 10 Einheiten erforderlich, insbesondere: endoskopische Untersuchungen Videostroboskopie Röntgenkontrastuntersuchungen Sonographie neurolog. Untersuchung zur Beendigung oder Fortsetzung der Therapie Abklärung operativer Maßnahmen Frequenzempfehlung: mind. 1x wöchentlich

III. Maßnahmen der Ergotherapie

Inhaltsübersicht

1. Erkrankungen des Stütz- und Bewegungssystems

- 1.1 Wirbelsäulenerkrankungen
- 1.2 Becken- und Extremitätenverletzungen/-operationen
- 1.3 Knochen-, Gelenk- und Weichteilerkrankungen
- 1.4 Gefäß-, Muskel- und Bindegewebserkrankungen

2. Erkrankungen des Nervensystems

- 2.1 ZNS-Schädigungen
- 2.2 Rückenmarkserkrankungen
- 2.3 Erkrankungen peripherer Nerven

3. Psychische Störungen

- 3.1 Geistige und psychische Störungen im Kindes- und Jugendalter
- 3.2 Neurotische, Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen
- 3.3 Schizophrenie, schizotype und wahnhafte Störungen, affektive Störungen
- 3.4 Psychische und Verhaltensstörungen durch psychotrope Substanzen
- 3.5 Organische, einschließlich symptomatischer psychischer Störungen

Verzeichnis der gebräuchlichen Abkürzungen im Heilmittelkatalog für Ergotherapie

Erst-VO	= Erstverordnung
Folge-VO	= Folgeverordnung
/VO	= pro Verordnung
+	= und (zusätzlich)
1	= oder (alternativ)

1 Erkrankungen des Stütz- und Bewegungssystems

1.1 Wirbelsäulenerkrankungen

Heilmittelverordnung im	A. vorrangiges Heilmittel B. optionales Heilmittel C. ergänzendes Heilmittel Verordnungsmengen je Diagnose	A. Motorisch-funktionelle Behandlung Erst-VO: • bis zu 10x/VO Folge-VO: • bis zu 10x/VO Gesamtverordnungsmenge des Regelfalls: • 20 Einheiten Frequenzempfehlung: • mind. 1x wöchentlich
Ziel der Frantheranie		Selbständigkeit in der Selbstversorgung (z. B. Ankleiden/ Hygiene/ Haushalt) Verbesserung der körperlichen Beweglichkeit Steigerung der Belastungsfähigkeit und der Ausdauer Verminderung der schmerzbedingten Reaktionen Erlernen von Kompensations- mechanismen
	Leitsymptomatik: Beeinträchtigungen der Aktivitäten (Fähigkeitsstörungen)	Einschränkung: 1. der Selbstversorgung/ Alltagsbewältigung 2. der Beweglichkeit
	Funktionelle/strukturelle Schädigung	1. aktive und passive Bewegungsstörungen 2. Schmerz 3. Störung der Haltung
Indikation	Diagnosengruppe	Wirbelsäulenerkran- kungen z. B. bei M. Bechterew rheumatoide Arthritis mit Befall der Wirbelsäule WS-Frakturen (auch postoperativ)

1 Erkrankungen des Stütz- und Bewegungssystems

1.2 Becken- und Extremitätenverletzungen/-operationen

Indikation			Ziel der	Heilmittelverordnung im
Diagnosengruppe	Funktionelle/strukturelle Schädigung	Leitsymptomatik: Beeinträchtigungen der Aktivitäten (Fähigkeitsstörungen)		A. vorrangiges Heilmittel B. optionales Heilmittel C. ergänzendes Heilmittel Verordnungsmengen je Diagnose
SEZ Störungen nach • traumatischer Schä- digung • Operationen • Verätzungen • Verätzungen • Verätzungen • Verätzungen • Verätzungen • Verätzungen • Arhrodesen • Arthrodesen • Kontrakturen/ Narben	1. aktive und passive Bewegungsstörungen 2. Kontrakturen, Narbenzüge 3. Schmerz 4. Störungen der Körperwahrnehmung 5. Sensibilitätsstörungen 7. Sensibilitätsstörungen 8. Sensibilitätsstörungen 9. Sensibilitätsstörungen 9. Sensibilitätsstörungen 9. Sensibilitätsstörungen 9. Sensibilitätsstörungen 9. Sensibilitätsstörungen 9. Sensibilitätsstörungen	Einschränkung: 1. der Selbstversorgung/ Alltagsbewältigung 2. der Beweglichkeit und Geschicklichkeit	Selbständigkeit in der Selbstversorgung (Ankleiden/Hygiene) Verbesserung der körperlichen Beweglichkeit Verbesserung der manuellen Geschicklichkeit Steigerung der Belastungsfähigkeit und der Ausdauer Erlernen von Kompensationsmechanismen	A. Motorisch-funktionelle Behandlung* B. sensomotorisch-perzeptive Behandlung* C. Thermische Anwendungen *ggf, erforderliche ergotherapeutische Schienen sind gesondert zu verordnen • bis zu 10x/VO Gesamtverordnungsmenge des Regelfalls: • bis zu 20 Einheiten Frequenzempfehlung: • mind. 2x wöchentlich

1 Erkrankungen des Stütz- und Bewegungssystems

1.2 Becken- und Extremitätenverletzungen/-operationen

1 Erkrankungen des Stütz- und Bewegungssystems 1.3 Knochen-, Gelenk- und Weichteilerkrankungen

Heilmittelverordnung im	A. vorrangiges Heilmittel B. optionales Heilmittel C. ergänzendes Heilmittel Verordnungsmengen je Diagnose	A. Motorisch-funktionelle Behandlung Erst-VO: bis zu 6xVO Gesamtverordnungsmenge des Regelfalls: • bis zu 6 Einheiten Frequenzempfehlung: • mind. 2x wöchentlich
Ziel der Fractheranie	9 9 9 9 9	Selbständigkeit in der Selbstversorgung (Ankleiden/Hygiene) Verbesserung und Erhalt der körperlichen Beweglichkeit Verbesserung der manuellen Geschicklichkeit Wiederherstellung/Besserung der Belastungsfähigkeit und der Ausdauer Erlernen von Kompensations- mechanismen
	Leitsymptomatik: Beeinträchtigungen der Aktivitäten (Fähigkeitsstörungen)	Einschränkung: 1. der Selbstversorgung/Alltagsbewältigung 2. der Beweglichkeit und Geschicklichkeit
	Funktionelle/strukturelle Schädigung	1. Bewegungsstörungen der Gelenke mit Bewegungseinschränkungen, Instabilität Deviation, Subluxation 2. Muskeldysbalance, -insuffizienz, -verkürzung 3. Schmerzen
Indikation	Diagnosengruppe	Gelenkerkrankungen Vorwiegend Schulter/ Ellbogen/Hand mit prognostisch kurzzeitigem Behandlungsbedarf z. B. y. B. Arthritis psoniatica Arthritis bei Kollagenosen Schultersteife Arthrosen

1 Erkrankungen des Stütz- und Bewegungssystems 1.3 Knochen-, Gelenk- und Weichteilerkrankungen

Heilmittelverordnung im	A. vorrangiges Heilmittel B. optionales Heilmittel C. ergänzendes Heilmittel Verordnungsmengen je Diagnose	A. Motorisch-funktionelle Behandlung* C. Thermische Anwendungen *ggf. erforderliche ergotherapeutische Schienen sind gesondert zu verordnen Erst-VO: • bis zu 10x/VO Folge-VO: • bis zu 10x/VO Gesamtverordnungsmenge des Regelfalls: • bis zu 20 Einheiten Frequenzempfehlung: • mind. 1x wöchentlich Hinweise: Sofern verlaufsabhängig ein Wechsel von SB4 zu SB5 medizinisch begründet ist, ist die bereits zu SB4 erfolgte Verordnungsmenge auf die Gesamtverordnungsmenge der SB5 anzurechnen. Ein Wechsel von SB5 zu SB4 ist nicht möglich.
Ziel der Frantheranie		Selbständigkeit in der Selbstversorgung (Ankleiden/Hygiene) Verbesserung und Erhalt der körperlichen Beweglichkeit Verbesserung der manuellen Geschicklichkeit Wiederherstellung/Besserung der Belastungsfähigkeit und der Ausdauer Erlernen von Kompensations- mechanismen
	Leitsymptomatik: Beeinträchtigungen der Aktivitäten (Fähigkeitsstörungen)	Einschränkung: 1. der Selbstversorgung/Alltagsbewältigung 2. der Beweglichkeit und Geschicklichkeit
	Funktionelle/strukturelle Schädigung	1. Bewegungsstörungen der Gelenke mit Bewegungseinschränkungen, Instabilität/ Deviation, Subluxation 2. Muskeldysbalance, -insuffizienz, -verkürzung 3. Schmerzen
Indikation	Diagnosengruppe	Gelenkerkrankungen/ Störung der Gelenkfunktion mit prognos- tisch längerdauerndem Behandlungsbedarf z. B. • Arthritis/Arthrose • rheumatoide Arthritis und Sonderformen • Arthritis bei Kollage- nosen • Schultersteife • Arthrogryposis congenita

1 Erkrankungen des Stütz- und Bewegungssystems 1.3 Knochen-, Gelenk- und Weichteilerkrankungen

Heilmittelverordnung im Regelfall	A. vorrangiges Heilmittel B. optionales Heilmittel C. ergänzendes Heilmittel Verordnungsmengen je Diagnose	A. Motorisch-funktionelle Behandlung* B. Sensomotorisch-perzeptive Behandlung* C. Thermische Anwendungen **ggf. erforderliche ergotherapeutische Schienen sind gesondert zu verordnen e bis zu 10x/VO Folge-VO: • bis zu 10x/VO Gesamtverordnungsmenge des Regelfalls: • bis zu 30 Einheiten Frequenzempfehlung: • mind. 1x wöchentlich
Ziel der Ergotherapie		Selbständigkeit in der Selbstversorgung (Ankleiden/Hygiene) Verbesserung der körperlichen Beweglichkeit Verbesserung der manuellen Geschicklichkeit Steigerung der Belastungsfähigkeit und der Ausdauer Erlemen von Kompensationsmechanismen
	Leitsymptomatik: Beeinträchtigungen der Aktivitäten (Fähigkeitsstörungen)	Einschränkung: 1. der Selbstversorgung/Alltagsbewältigung 2. der Beweglichkeit und Geschicklichkeit
	Funktionelle/strukturelle Schädigung	1. Bewegungsstörungen, Schonhaltung 2. lokale Durchblutungs- und Regulationsstörungen 3. Schmerzen 4. Sensibilitätsstörungen
Indikation	Diagnosengruppe	SB6 Sympathische Reflex- dystrophie Sudeck'sches Syndrom CRPS (chronisch regionales Schmerz- syndrom) • Stadium II und III vorwiegend obere Extremität

1 Erkrankungen des Stütz- und Bewegungssystems 1.4 Gefäß-, Muskel- und Bindegewebserkrankungen

Heilmittelverordnung im	A. vorrangiges Heilmittel B. optionales Heilmittel C. ergänzendes Heilmittel Verordnungsmengen je Diagnose	A1. Motorisch-funktionelle Behandlung* A2. Sensomotorisch-perzeptive Behandlung* *ggf. erforderliche ergotherapeutische Schienen sind gesondert zu verordnen • bis zu 10xV∨ Folge-VO: • bis zu 10xV∨ Gesamtverordnungsmenge des Regelfalls: • bis zu 30 Einheiten Frequenzempfehlung: • mind. 1x wöchentlich
Ziel der Ergotheranie	0 0 0 0 0	Selbständigkeit in der Selbstversorgung (Ankleiden/Hygiene/ Exkretion) Erhalt/Verbesserung der körperlichen Beweglichkeit Erhalt/Verbesserung der manuellen Geschicklichkeit Erhalt der Belastungsfähigkeit und der Ausdauer Erlernen von Kompensationsmechanismen
	Leitsymptomatik: Beeinträchtigungen der Aktivitäten (Fähigkeitsstörungen)	Einschränkung: 1. der Selbstversorgung/Alltagsbewältigung 2. der Beweglichkeit/Fortbewegung und Geschicklichkeit
	Funktionelle/strukturelle Schädigung	1. Störung von Koordination, Kraft 2. Störung der Grob- und Feinmotorik 3. Störung der Körperwahrnehmung Refination of the store of t
Indikation	Diagnosengruppe	Erkrankungen mit Gefäß-, Muskel- und Bindegewebsbeteiligung, insbesondere systemische Erkrankungen 2. B. Myotonie Myotonie Myasthenie Sklerodermie Chematomyositis Lupus erythematodes Polymyositis Sharp Syndrom

2.1 ZNS-Schädigungen

Heilmittelverordnung im Regelfall	A. vorrangiges Heilmittel B. optionales Heilmittel C. ergänzendes Heilmittel Verordnungsmengen je Diagnose	 A1. Sensomotorisch-perzeptive Behandlung* A2. Motorisch-funktionelle Behandlung* A3. Hirnleistungstraining/neuropsychologisch orientierte Behandlung B. Psychisch-funktionelle Behandlung B. Psychisch-funktionelle Behandlung C. Thermische Anwendung, nur als Ergänzung zu A 1./A2. *ggf erforderliche ergotherapeutische Schienen sind gesondert zu verordnen bis zu 10x/VO Folge-VO: bis zu 10x/VO Gesamtverordnungsmenge des Regelfalls: bis zu 60 Einheiten Frequenzempfehlung: mind. 1x wöchentlich störungsbildabhängige Zwischendiagnostik nach 20 Behandlungen erforderlich
Ziel der Ergotherapie	-	Selbständigkeit in der altersemtsprechenden Versorgung (Ankleiden/ Hygiene) Verbesserung der Körperlichen Beweglichkeit und der Geschicklichkeit verbesserung der Belastungsfähigkeit und der Ausdauer Verbesserung im Verhalten und in zwischenmenschlichen Beziehungen Erlernen von Kompensationsmechanismen
	Leitsymptomatik: Beeinträchtigungen der Aktivitäten (Fähigkeitsstörungen)	Einschränkung: 1. der Beweglichkeit, Geschicklichkeit 2. der Selbstversorgung und Alltagsbewältigung 3. in der zwischenmenschlichen Interaktion 4. im Verhalten
	Funktionelle/strukturelle Schädigung	1. der Körperhaltung, Körperbewegung und Koordination 2. der Wahrnehmung und Wahrnehmungsverarbeitung 3. der kognitionsstützenden und höheren kognitiven Funktionen, wie: • Aufmerksamkeit • Konzentration • Ausdauer • psychomotor: Tempo und Qualität • Handlungsfähigkeit und Problemlösung einschl. der Praxie
Indikation	Diagnosengruppe	ENI ZNS-Erkrankungen und/oder Entwicklungsstörungen längstens bis zur Voll- endung des 18. Lebens- jahrs z. B. Chädelhirntrauma Peningoencephalitis zerebrale Blutung zerebrale Hypoxie Cerebralparese genetisch bedingte, peri-/postnatale Struk- turschäden

2.1 ZNS-Schädigungen

Heilmittelverordnung im	A. vorrangiges Heilmittel B. optionales Heilmittel C. ergänzendes Heilmittel Verordnungsmengen je Diagnose	A1. Sensomotorisch perzeptive Behandlung* A2. Motorisch-funktionelle Behandlung* A3. Hirnleistungstraining/neuropsychologisch orientierte Behandlung B. Psychisch-funktionelle Behandlung C. Thermische Anwendung, nur als Ergänzung zu A1./A2. *ggf, erforderliche ergotherapeutische Schienen sind gesondert zu verordnen Erst-VO: • bis zu 10x/VO Folge-VO: • bis zu 10x/VO Gesamtverordnungsmenge des Regelfalls: • bis zu 40 Einheiten Frequenzempfehlung: • mind. 1x wöchentlich
Ziel der Frantheranie		Selbständigkeit in der altersentsprechenden Versorgung (Ankleiden/ Hygiene) Verbesserung der Körperlichen Beweglichkeit und der Geschicklichkeit und der Ausdauer Verbesserung im Verhalten und in zwischenmenschlichen Beziehungen Erlernen von Kompensationsmechanismen
	Leitsymptomatik: Beeinträchtigungen der Aktivitäten (Fähigkeitsstörungen)	Einschränkung: 1. der Beweglichkeit, Geschicklichkeit 2. der Selbstversorgung und Alltagsbewältigung 3. in der zwischenmenschlichen Interaktion 4. im Verhalten
	Funktionelle/strukturelle Schädigung	1. der Körperhaltung Körperbewegung und Koordination 2. der Wahrnehmung und Wahrnehmungsverarbeitung 3. der geistigen und psychischen Funktionen/ Stimmungen 4. des Gesichtsfeldes in Verbindung mit und ohne Neglect 5. der kognitionsstützenden und höheren kognitiven Funktionen wie: • Aufmerksamkeit • Konzentration • Ausdauer • Psychomotor Tempo und Qualität • Handlungsfähigkeit und Problemlösung einschl. der Praxie
Indikation	Diagnosengruppe	EN2 ZNS-Erkrankungen nach Vollendung des 18. Lebensjahrs z. B. Schädelhirntrauma Multiple Sklerose Apoplex, Blutung zerebraler Tumor Z. n. zerebraler Hypoxie Cerebralparese

2 Erkrankungen des Nervensystems

en
űn
¥
kra
cser
nark
בַ
ker
Rüc
2
7

Heilmittelverordnung im	A. vorrangiges Heilmittel B. optionales Heilmittel C. ergänzendes Heilmittel Verordnungsmengen je Diagnose	 A1. Sensomotorisch-perzeptive Behandlung* Behandlung* B. Psychisch-funktionelle Behandlung *ggf. erforderliche ergotherapeutische Schienen sind gesondert zu verordnen e bis zu 10x/VO Folge-VO: • bis zu 10x/VO Gesamtverordnungsmenge des Regelfalls: • bis zu 40 Einheiten Frequenzempfehlung: • mind. 1x wöchentlich
Ziel der Fractheranie		Selbständigkeit in der Selbstversorgung (Ankleiden/Hygiene) Verbesserung der körperlichen Beweglichkeit und Geschicklichkeit Erlernen von Kompensationsmechanismen Wiederherstellung/Verbesserung der Belastungsfähigkeit und der Ausdauer
	Leitsymptomatik: Beeinträchtigungen der Aktivitäten (Fähigkeitsstörungen)	Einschränkung: 1. der körperlichen Beweglichkeit und Geschicklichkeit 2. der Selbstversorgung und Alltagsbewältigung 3. in der Kommunikation
	Funktionelle/strukturelle Schädigung	in der Koordination und aktiven Körperbewegun bei Paraparese/Paraplegie Tetraparese/Tetraplegie der Sensibilität und Körperwahrnehmung
Indikation	Diagnosengruppe	EN3 Rückenmarkserkran- kungen z. B. • Querschnittssyndrom, komplett inkomplett • Vorderhomschädigungen (z. B. Poliomyeiltis) • Amyotrophe Lateral- sklerose (ALS)

2 Erkrankungen des Nervensystems 2.3 Erkrankungen peripherer Nerven

Indikation			Ziel der	Heilmittelverordnung im
Diagnosengruppe	Funktionelle/strukturelle Schädigung	Leitsymptomatik: Beeinträchtigungen der Aktivitäten (Fähigkeitsstörungen)		Ae vorrangiges Heilmittel B. optionales Heilmittel C. ergänzendes Heilmittel Verordnungsmengen je Diagnose
periphere Nervenläsionen z. B. bei • Plexusparese • periphere Parese • Polyneuropathie	1. Störung der Grob- und Feinmotorik, Koordination 2. Störungen der Sensibilität und Körperwahrmehmung	Einschränkung: 1. der körperlichen Beweglich- keit/ Geschicklichkeit 2. der Selbstversorgung und Alltagsbewältigung	Selbständigkeit in der Selbstversorgung (Ankleiden/Hygiene) Verbesserung der körperlichen Beweglichkeit und Geschicklichkeit Erlemen von Kompensationsmechanismen Wiedeherstellung/Verbesserung der Belastungsfähigkeit und der Ausdauer	 A1. Sensomotorisch-perzeptive Behandlung* A2. Motorisch-funktionelle Behandlung* *8gf. erforderliche ergotherapeutische Schienen sind gesondert zu verordnen Erst-VO: • bis zu 10x/VO Folge-VO: • bis zu 10x/VO Gesamtverordnungsmenge des Regelfalls: • bis zu 20 Einheiten Frequenzempfehlung: • 1-3x wöchentlich

3 Psychische Störungen

3.1 Geistige und psychische Störungen im Kindes- und Jugendalter

Indikation			Ziel der	Heilmittelverordnung im
Diagnosengruppe Fu Sci	Funktionelle/strukturelle Schädigung	Leitsymptomatik: Beeinträchtigungen der Aktivitäten (Fähigkeitsstörungen)	7 2 4 7 7	A. vorrangiges Heilmittel B. optionales Heilmittel C. ergänzendes Heilmittel Verordnungsmengen je Diagnose
Entwicklungsstörungen 1. z. B. 2. • frühkindlicher Autismus 3. Verhaltens- und emotionale Störungen mit Beginn in Kindheit und Jugend z. B. c. Störung des Sozialverhaltens depressive Störung/Angststörung Angststörung Essstörungen • Essstörungen	in der Wahrnehmung und Wahrnehmungsverarbeitung des psychomotorischen Tempos und der Qualität der kognitionsstützenden und höheren kognitiven Funktionen der emotionalen und Willensfunktionen	Einschränkung 1. der Selbstversorgung und Altagsbewältigung 2. im Verhalten 3. in der zwischenmenschlichen Interaktion 4. der Beweglichkeit und Geschicklichkeit	Verbesserung des situationsgerechten Verhaltens Verbesserung der Beziehungsfähigkeit Selbstständigkeit in der altersentsprechenden Selbstversorgung Verbesserung der Belastungsfähigkeit und der Ausdauer	 A1. Psychisch-funktionelle Behandlung A2. Hirnleistungstraining/neuropsychologisch orientierte Behandlung B. Sensomotorisch-perzeptive Behandlung Verordnung nur möglich aufgrund einer kinder- und jugendpsychiatrischen Diagnostik Erst-VO: bis zu 10x/VO Folge-VO: bis zu 10x/VO Gesamtverordnungsmenge des Regelfalls: 40 Einheiten Frequenzempfehlung: mind: 1x wöchentlich

3 Psychische Störungen

3.2 Neurotische, Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen

Heilmittelverordnung im	A. vorrangiges Heilmittel B. optionales Heilmittel C. ergänzendes Heilmittel Verordnungsmengen je Diagnose	 A. Psychisch-funktionelle Behandlung Verordnung nur möglich aufgrund einer psychiatrischen Eingangsdiagnostik Erst-VO: bis zu 10x/VO Folge-VO: bis zu 10x/VO Gesamtverordnungsmenge des Regelfalls: bis zu 40 Einheiten Frequenzempfehlung: mind: 1x wöchentlich
Ziel der Ergotheranie	24 24 24 25 26 27	Verbesserung des situationsgerechten Verhaltens, auch der sozioemotionalen Kompetenzen und Interaktionsfähigkeit Verbesserung der Tagesstrukturierung Verbesserung der Beziehungsfähigkeit Selbstständigkeit in der Selbstversorgung Verbesserung der Belastungsfähigkeit und der Ausdauer Verbesserung der Tagesstrukturierung
	Leitsymptomatik: Beeinträchtigungen der Aktivitäten (Fähigkeitsstörungen)	Einschränkung: 3. im Verhalten 4. in der zwischenmenschlichen Interaktion 5. in der Selbstversorgung und Alltagsbewältigung
	Funktionelle/strukturelle Schädigung	1. der emotionalen und Willensfunktionen 2. der Anpassungs- und Verhaltensmuster tensmuster
Indikation	Diagnosengruppe	Neurotische-, Belastungs- und somatoforme Störungen z. B. • Angststörung Verhaltensauffälligkeiten mit körperlichen Störungen oder Faktoren z. B. z. B. Esstörung Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen z. B. Borderline-Störung z. B.

3 Psychische Störungen

3.3 Schizophrenie, schizotype und wahnhafte Störungen, affektive Störungen

Indikation			Ziel der Frantheranie	Heilmittelverordnung im
Diagnosengruppe	Funktionelle/strukturelle Schädigung	Leitsymptomatik: Beeinträchtigungen der Aktivitäten (Fähigkeitsstörungen)	200 200 200 200 200 200 200 200 200 200	A. vorrangiges Heilmittel B. optionales Heilmittel C. ergänzendes Heilmittel Verordnungsmengen je Diagnose
Schizophrenie, schizotype und wahnhafte Störungen 2. B. postschizophrene Depression affektive Störungen 2. B. depressive Episode - depressive Apisode	1. des Denkens/der Denkinhalte 2. der Wahrnehmung und Wahrnehmungsverarbei-tung 3. der emotionalen und Willensfunktionen 4. der Verhaltensmuster 5. der kognitionsstützenden und höheren kognitiven Funktion	Einschränkung: 1. im Verhalten 2. in der zwischenmenschlichen Interaktion 3. der Selbstversorgung und Alltagsbewältigung 4. der Beweglichkeit und Geschicklichkeit	Verbesserung des situationsgerechten Verhaltens, auch der sozioemotionalen Kompetenzen und Interaktionsfähigkeit Selbstständigkeit in der Selbstversorgung Verbesserung der Beziehungsfähigkeit Verbesserung der Belastungsfähigkeit und der Ausdauer	 A. Psychisch-funktionelle Behandlung B. Hirnleistungstraining/neuropsychologisch orientierte Behandlung Verordnung nur möglich aufgrund einer psychiatrischen Eingangsdiagnostik Erst-VO: bis zu 10x/VO Gesamtverordnungsmenge des Regelfalls: bis zu 40 Einheiten Frequenzempfehlung: mind. 1x wöchentlich

3 Psychische Störungen 3.4 Psychische und Verhaltensstörungen durch psychotrope Substanzen

Heilmittelverordnung im	A. vorrangiges Heilmittel B. optionales Heilmittel C. ergänzendes Heilmittel Verordnungsmengen je Diagnose	 A1. Psychisch-funktionelle Behandlung (in der Regel Behandlung in Gruppen) A2. Hirnleistungstraining/neuropsychologisch orientierte Behandlung verordnung nur möglich aufgrund einer psychiatrischen Eingangsdiagnostik Erst-VO: bis zu 10x/VO Gesamtverordnungsmenge des Regelfalls: bis zu 40 Einheiten Frequenzempfehlung: mind. 1x wöchentlich
Ziel der Fraotheranie		Selbständigkeit in der Selbstversorgung Verbesserung des situationsgerechten Verbesserung der Tagesstrukturierung Verbesserung der Beziehungsfähigkeit Verbesserung der Belastungsfähigkeit und der Ausdauer
	Leitsymptomatik: Beeinträchtigungen der Aktivitäten (Fähigkeitsstörungen)	Einschränkung: 1. in der Selbstversorgung und Altagsbewältigung 2. im Verhalten
	Funktionelle/strukturelle Schädigung	1. des Antriebs und des Willens 2. der Verhaltensmuster 3. der Merkfähigkeit und des Kurzzeitgedächtnisses 4. im Realitätsbewusstsein und in der Selbsteinschätzung
Indikation	Diagnosengruppe	PS4 Psychische und Verhaltensstörungen durch psychotrope Substanzen Z. B. • Abhängigkeitssyndrom

3 Psychische Störungen

3.5 Organische, einschließlich symptomatischer psychischer Störungen

	Ziel der Frankberarie	Regelfall	Heilmittelverordnung im Regelfall
 nentielle Syndrome 1. der Merkfähigkeit und des Kurzzeitgedächtnisses 2. der Orientierung zu Raum, 3. in der zwischenmenschlichen 	Leitsymptomatik: Beeinträchtigungen der Aktivitäten (Fähigkeitsstörungen)	A. vor B. opt C. erg	A. vorrangiges Heilmittel B. optionales Heilmittel C. ergänzendes Heilmittel Verordnungsmengen je Diagnose
3. der psychomotonischen Funktionen Funktionen 5. der Beweglichkeit und Geschicklichkeit schicklichkeit	Einschränkung: 1. im Verhalten 2. in der Selbstversorgung 3. in der zwischenmenschlichen Interaktion 4. der kognitiven Fähigkeiten 5. der Beweglichkeit und Geschicklichkeit	A1. A2. A2. Veros PSYCH Toligi Pred Tred Tred Tred	 A1. Hirnleistungstraining / neuropsychologisch orientierte Behandlung A2. Psychisch-funktionelle Behandlung A2. Psychisch-funktionelle Behandlung A2. Psychisch-funktionelle Behandlung Verordnung nur möglich aufgrund einer psychiatrischen Eingangsdiagnostik Erst-VO: bis zu 10x/VO Gesamtverordnungsmenge des Regelfalls: bis zu 40 Einheiten Frequenzempfehlung: mind. 1x wöchentlich

IMPRESSUM

Verordnungsforum 19

Herausgeber

Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg Albstadtweg 11, 70567 Stuttgart

Redaktion

Dr. med. Norbert Metke (verantwortlich)

Karen Ebel

Eva Frien

Dr. med. Richard Fux

Thomas Göckler

Monica Sørum-Kleffmann

Dr. rer. nat. Reinhild Trapp

Dr. med. Ewald Unteregger

Dr. med. Michael Viapiano

Autoren KVBW

Dr. med. Richard Fux Bernhard Vollmer

Erscheinungstermin

November 2011

Gestaltung

Röner Design, Nürtingen

Druck

Fischbach Druck, Reutlingen

Auflage

22.000

www.kvbawue.de

